Über das
Bürgerrecht der Ehefrau
in der Schweiz und ihren Nachbarstaaten

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doctor iuris utriusque

vorgelegt

der hohen juristischen Fakultät
der Universität Bern

von

ELISABETH FREY
aus Aarau

Ernst Lang, Zürich 2 - 1942

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547623_0073

Über das
Bürgerrecht der Ehefrau
in der Schweiz und ihren Nachbarstaaten

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doctor iuris utriusque

vorgelegt

der hohen juristischen Fakultät
der Universität Bern

von

ELISABETH FREY
aus Aarau

Ernst Lang, Zürich 2 - 1942

Die Fakultät hat diese Arbeit am 9. Juli 1942 auf Antrag von Herrn Prof. Dr. A. Homberger als Dissertation angenommen, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Auffassungen Stellung nehmen zu wollen.

Meinen Eltern.

INHALTSVERZEICHNIS.

Seite

Einleitung 10

1. Kapitel.

Das Bürgerrecht der Ehefrau bei Eheabschluß 12

1. Abschnitt.

Die Eheschließung der Schweizerin 12
§ 1. Die Schweizerin heiratet einen Schweizer 12
§ 2. Die Schweizerin heiratet einen Ausländer 15
§ 3. Die Schweizerin heiratet einen Staatenlosen 28

2. Abschnitt.

Die Eheschließung der Ausländerin 29
§ 4. Die Ausländerin heiratet einen Schweizer 29

2. Kapitel.

Das Bürgerrecht der Ehefrau während der Dauer der Ehe 34

1. Abschnitt.

Die Aenderung der Staatsangehörigkeit geht vom Ehemann aus . . . 36
§ 5. Schweizerehepaar erwirbt neues Bürgerrecht 36
§ 6. Ausländisches Ehepaar erwirbt Schweizerbürgerrecht . . . 43
§ 7. Der Verlust des Bürgerrechts ohne Neuerwerb 50

2. Abschnitt.

Die Aenderung der Staatsangehörigkeit geht selbständig von der Ehefrau aus . 57
§ 8. Selbständiger Wechsel der Staatsangehörigkeit der Schweizerin . 57
§ 9. Selbständiger Wechsel der Staatsangehörigkeit der Ausländerin . 62

3. Kapitel.

Das Bürgerrecht nach Auflösung der Ehe 65
§ 10. Die Wiedereinbürgerung der ehemaligen Schweizerin . . . 67
§ 11. Die Wiedereinbürgerung der ehemaligen Ausländerin . . . 81
§ 12. Die Nichtigerklärung der Wiedereinbürgerung 85
Zusammenfassung 87

LITERATURVERZEICHNIS.

Aeby: Mariage et droit de cité dans le système du code civil suisse. Festgabe Ulrich Lampert. Fribourg 1925.

v. Bahr: Theorie und Praxis des IPR. 2 Bde. Hannover 1889.

Bechmeyer: Der Einfluß der Familienangehörigkeit auf Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit. Diss. Breslau 1910.

Beck: Die Staatsangehörigkeit der Ehefrau. Schweiz. Vereinigung für internationales Recht. 1933.

Bergmann: Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht. Berlin 1926.

Blumer: Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien. 2 Bde. St. Gallen 1850/58.

Blumer-Morel: Handbuch des schweizerischen Bundesstaatsrechts. 3 Bde. Basel 1880/87/91.

Burckhardt: Kommentar der schweizerischen Bundesverfassung. 2. und 3. Aufl. Bern 1914/1931.

Burckhardt: Schweizerisches Bundesrecht. Frauenfeld 1930/31. 5 Bde.

Cahn: Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz v. 22. Juli 1913. 4. Aufl. Berlin 1914.

Calbairac: La nationalité de la femme mariée. Th. Toulouse 1926.

Cogordan: La nationalité au point de vue des rapports internationaux. Paris 1890.

Collard: Die Staatsangehörigkeit der Ehefrau. Diss. Erlangen 1895.

Despagnet & de Boeck: Précis du droit international privé. 5. Aufl. Paris 1909.

Drobig: Die Wirkungen des Erwerbs und des Verlustes der Reichs- und Staatsangehörigkeit auf die Familienangehörigen der betreffenden Personen. Diss. Neiße 1910.

Egger: Kommentar zum Schweiz. Zivilgesetzbuch. Einleitung und Personenrecht. 2. Aufl. Zürich 1930.

Egger: Kommentar zum Schweiz. Zivilgesetzbuch: Familienrecht. Zürich 1914.

Egger: Ueber Scheinehen. Festgabe für Fritz Fleiner. Zürich 1937.

Ehrlich: Ueber Staatsangehörigkeit, zugleich ein Beitrag zur Theorie des öffentlich-rechtlichen Vertrages und der subjektiven öffentlichen Rechte. Diss. Zürich 1930.

Fleiner: Schweizerisches Bundesstaatsrecht. Tübingen 1923.

Fleiner: Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts. 8. Aufl. Neudruck für die Schweiz. Zürich 1939.

Frankenstein: IPR. 2 Bde. Berlin 1926. 1929.

Gander Hulda: Das System der wohnörtlichen Armenpflege in der Schweiz. Diss. Bern 1937.

Giacometti: Das öffentliche Recht der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Zürich 1930.

Giacometti: Die Auslegung der Schweizerischen Bundesverfassung. 1925.

Gmür: Kommentar zum Schweiz. Zivilgesetzbuch: Familienrecht. 2. Aufl. Bern 1923.

Gruffy: De l'unité de la nationalité dans la famille. Th. Paris 1893.

Häny: Die Entstehung und Entwicklung des schweizerischen Bürgerrechts bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. 1933.

Hafter: Kommentar zum Schweiz. Zivilgesetzbuch. Einleitung; Personenrecht. Bern 1919.

His: Geschichte des neuern schweizerischen Staatsrechts. 3 Bde. Basel 1938.

Huber E.: Die Naturalisation in der Schweiz nach Bundes- und Vertragsrecht. Diss. Zürich 1912.

Huber W.: Beiträge zum schweizerischen internationalen Personen-, Familien- und Erbrecht. Diss. Zürich 1927.

Kapralik: La nationalité de la femme mariée. Th. Paris 1925.

v. Keller-Trautmann: Kommentar zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913. München 1914.

Knapp: Le mariage fictif et la nationalité de la femme mariée. Lausanne 1940.

Krause J.: Die Einwirkungen der Ehe auf die Staatsangehörigkeit der Frau nach deutschem Recht. Diss. Greifswalde 1918.

Magnus: Tabellen zum internationalen Recht. Heft 2 Staatsangehörigkeit. Berlin 1926.

Naccary: La nationalité de la femme mariée dans les principaux pays. Diss. Genf 1925.

Nadelhoffer: Der Einfluß familienrechtlicher Verhältnisse auf die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit. Diss. Straßburg 1906.

Pillet-Niboyet: Manuel de droit international privé. Paris 1923.

Rieser: Das Schweizerbürgerrecht. Diss. Bern 1892.

Sauser-Hall: La nationalité en droit suisse. Bern 1921.

Sauser-Hall: La nationalité de la femme mariée. Schweiz. Vereinigung für internationales Recht. Zürich 1933.

v. Salis: Schweizerisches Bundesrecht. 4 Bde. Bern 1903/1904.

Sieber: Staatsbürgerrecht im internationalen Verkehr. 2 Bde. Bern 1907.

Stein: Das Uebervölkerungsproblem mit besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Verhältnisse. Diss. Bern 1927.

Steinlin: Die Wiedereinbürgerung ehemaliger Schweizerbürger. Diss. Zürich 1937.

Stoll: Verlust des Schweizerbürgerrechts. Diss. Zürich 1888.

Tuor: Das schweizerische Zivilgesetzbuch. 4. Aufl. Zürich 1940.

Ullmer: Die staatsrechtliche Praxis der schweizerischen Bundesbehörden. 2 Bde. 1848/63. 1862/66.

Umbricht: Die privatrechtlichen Folgen der Staatslosigkeit. Diss. Bern 1940.

Valéry: Manuel de droit international privé. (La nationalité française) Paris 1928.

Vidor: Die Staatsangehörigkeit der Ehefrau nach schweizerischem Recht. Diss. Zürich 1932.

Weber: Die Staatsangehörigkeit der Ehefrau nach dem französischen Gesetz vom 10. August 1927. Diss. Zürich 1930.

Weiß: Traité théorique et pratique du droit international privé. 2. Aufl. Paris 1907.

Weiß: Manuel de droit international privé. 9. Aufl. 1925. Supplément 1928.

Werfel: Die persönlichen Wirkungen der Ehe im internationalen Privatrecht der Schweiz und ihrer Nachbarstaaten. Diss. Zürich 1929.

Zeballos: Traité de la nationalité et de la dénationalisation. 3 Bde.

Zepf: Die Staatsangehörigkeit der verheirateten Frau. Diss. Tübingen 1929.
Zitelmann: IPR. 2 Bde. Leipzig 1912, 1914.
Fleiner: Bundesgesetz 1903. (ZSchwRnF Bd. 23).

Zeitschriften.

Audinet: De l'effet du mariage sur la nationalité de la femme. Journal de droit international Clunet 1920 (Cl).
Audinet: Les conflits de lois en matière de mariage et de divorce. Académie de droit international, Recueil des Cours 1926.
Audinet: La nationalité française. Revue de droit international et de droit pénal international. Lapradelle 1928 (Lapradelle).
Bles: Un droit uniforme sur la nationalité. Revue de droit international et de législation comparée. 1920/21, 3me série.
Bürgi: Ueber Scheinehen. Zeitschrift des bern. Juristenvereins. Bd. 76 (ZbJV).
Bourbousson: La nationalité de la femme française mariée à un étranger et de la femme étrangère mariée à un Français. Schweiz. Juristenzeitung, Jahrg. 28, Heft 9 (1931/32) (SJZ).
Carlin: Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts. Zeitschrift für schweizerisches Recht, Neue Folge Bd. 19 (nF).
Duchesne: Die Weimarer Verfassung und das Privatrecht. Bulletin de la Société de droit international et de législation comparée. 1923/24 (Bull.).
Ehrlich: Die Erstreckung der Einbürgerung auf die Familienangehörigen in der Bewilligungs- und Wiedereinbürgerungspraxis des Bundesrates. SJZ. Bd. 25 (1928/29).
Gautschi: Ueber die Revisionsbedürftigkeit unseres Familienrechts. SJZ Bd. 20.
Giesker-Zeller: Die Schweiz und das Haager Abkommen über die Wirkungen der Ehe. ZschwRnF. Bd. 41.
Haffter: Der Einfluß der Heirat mit einem Ausländer auf die Nationalität der Amerikanerin ... SA. Zeitschrift für internat. Recht v. Niemeyer. Bd. 40.
Im Hof: Die Einbürgerung der Ausländer in der Schweiz. ZschwRnF. Bd. 20.
Im Hof: Zur Frage der Wiederaufnahme in das Schweizerbürgerrecht. Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung V (Zentralblatt).
Kosters: La sixième conférence de droit international privé. Revue de droit international et de législation comparée 1928.
Labbé: De la naturalisation et du divorce au point de vue des rapports internationaux. Journal Clunet 1887.
Liebeskind: Le droit de cité cantonal et communal. ZschwRnF. Bd. 56 1937.
Louis-Lucas: La nationalité de la femme mariée. Revue Lapradelle 1931.
Lüders: Eine nationale Frauenfrage. Die Frau. 1928.
Nisot: La nationalité de la femme mariée d'après la loi belge du 15 mai 1922. Revue de droit international et de législation comparée 1922.
Nisot: La nationalité de la femme mariée et la loi belge du 4 août 1926. Journal Clunet 1927.
Richard: Les mariages fictifs. Z'schrift für Zivilstandswesen 1937.
Riegert: De la situation juridique de la veuve. Revue générale du droit, de la législation et jurisprudence. April/Mai/Juni 1938.
Ruth: Das Schweizerbürgerrecht. ZSchwRnF. Bd. 56.

Sartorius: Der Einfluß des Familienstandes auf die Staatsangehörigkeit. Verwaltungsarchiv Bd. 7.

Sauteraud: Du changement de la nationalité en France par le mariage. Journal Clunet 1918.

Stauffer: Die Staatsangehörigkeit der Ehefrau. ZbJV. Bd. 64.

Stauffer: Rechtssprechung: Internationales Privatrecht. ZbJV. Bd. 62 (1926).

Winkler: Erleichterung der Einbürgerung der Ausländer in der Schweiz. ZschwRnF. Bd. 29.

Materialien.

Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der schweizerischen Eidgenossenschaft (AS).

Amtliches stenographisches Bulletin der schweizerischen Bundesversammlung (Amtl. Bull.).

Bericht des schweizerischen Bundesrates an die Bundesversammlung (Gesch.Ber.).

Bundesblatt der schweizerischen Eidgenossenschaft (BBl.).

Code civil français 1804. Novelle 1889.

Décret relatif à la situation et à la police des étrangers (Clunet 1939 Nr. 2).

Deutsches Reichsgesetzblatt.

Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichtes (BGE).

Entscheid des Bezirksgerichts Zürich 12. April 1938.

Gesetzgebung Hitlers. Berlin 1933 ff.

Gesetz über die italienische Staatsangehörigkeit vom 13. Juni 1912.

Journal officiel de la République Française (Journ. Off.).

Offizielle Sammlung der das schweiz. Staatsrecht betreffenden Aktenstücke III. Bd. 1820/38/69 (Offiz. Samml.).

Praxis des Bundesgerichts. Monatliche Berichte über die wichtigsten Entscheide des schweizerischen Bundesgerichts (Praxis).

Rechenschaftsbericht des zürcherischen Regierungsrates an den Kantonsrat 1916.

Rechtsbuch der Schweiz, herausgegeben v. Dr. G. Schneider, 2 Bde.

Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz des deutschen Reiches vom 22. Juli 1913.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch.

Ferner die bereits oben zitierten

Zeitschriften.

EINLEITUNG.

Die Ehe hat nach den meisten Rechtsordnungen mehrfache Wirkungen auf die Staatsangehörigkeit der Frau. Wir können unmittelbare und mittelbare Wirkungen unterscheiden. Erstere entstehen schlechthin durch die Tatsache der ehelichen Rechtsbeziehung, letztere durch das gegenwärtige oder frühere Vorhandensein der Ehe in Verbindung mit gewissen Voraussetzungen.

In unmittelbarer Weise kann die Ehe auf das Bürgerrecht der Frau in doppelter Weise wirken: Einmal indem die Frau durch die Heirat das Bürgerrecht des Mannes erwirbt und möglicherweise das bisherige verliert; dann aber auch dadurch, daß die Frau nach manchen Rechtsordnungen nicht mehr die Möglichkeit hat, unabhängig, d. h. ohne Zustimmung eines anderen Menschen, ihre Staatsangehörigkeit zu ändern.

Mittelbar wirkt dagegen die Ehe, wo das Bürgerrecht erst in Verbindung mit bestimmten, rechtlich erheblichen Tatsachen beeinflußt wird. Solche Tatsachen sind der Erwerb einer neuen, bzw. der Verlust der alten Staatsangehörigkeit durch den Ehemann. Dann auch möglicherweise die Trennung der aufgelösten Ehe[1]. Mittelbar kann sich nach der Auflösung die Ehe beispielsweise noch dahin auswirken, daß die Frau, welche durch Heirat mit einem Ausländer ihrer Nationalität verlustig geht, bei dem Erwerb der Staatsangehörigkeit ihres Ursprungslandes gegenüber denjenigen privilegiert ist, deren Bürgerrecht aus einem anderen Entstehungsgrund hervorging.

Hinsichtlich des Bürgerrechtes der Frau stellen sich die bedeutendsten Fragen prinzipieller Natur, wo die Ehe unmittelbar wirkt, also

[1] Allerdings könnte die Auflösung der Ehe gleich wie der Abschluß unmittelbare Wirkungen erzeugen, z. B. wenn die alte Staatsangehörigkeit durch den Eheabschluß nur suspendiert worden wäre und nun mit der Auflösung neu aufleben würde. Dies würde aber dem Zweck entgegenstehen, welcher die rechtliche Regelung mit dem Erwerb der Staatsangehörigkeit des Mannes durch die Ehefrau verfolgt. Denn wo die Heirat in der entscheidenden Weise auf das Bürgerrecht der Frau wirkt, geschieht dies im Interesse der Einheitlichkeit der Familie, und zwar ist die Familie offenbar nicht bloß im Sinne der ehelichen Gemeinschaft, sondern zudem im Sinne des Verwandtschaftskreises des Mannes zu verstehen.

jedenfalls beim Eheabschluß. Als Wirkungen sind hier nur Verlust der bisherigen und Erwerb der Staatsangehörigkeit des Mannes denkbar. Eine teilweise Einbürgerung bzw. einen teilweisen Neuerwerb schließt der Begriff der Staatsangehörigkeit aus.

Es stehen nun folgende grundsätzliche Möglichkeiten offen:

a) Die Frau verliert die bisherige Staatsangehörigkeit und erwirbt eine neue (z. B. Italienerin heiratet Schweizer).
b) Sie verliert die bisherige Staatsangehörigkeit, ohne eine neue zu erwerben (z. B. Deutsche heiratet Amerikaner).
c) Sie behält die bisherige Staatsangehörigkeit bei und erwirbt zugleich eine neue. Sie ist also Doppelbürgerin (z. B. Amerikanerin heiratet Schweizer).
d) Sie behält die bisherige Staatsangehörigkeit bei, ohne eine neue zu erwerben (z. B. Russin heiratet einen Angehörigen der Vereinigten Staaten).

Die Möglichkeiten von b) und c) können als Grundsätze nicht befriedigen. Beide Lösungen sind unzulänglich, weil sie eigentlich dem Begriff des Staates widersprechen. Dem jetzigen Stand der Zivilisation entspräche es, daß jeder Mensch einem der umfassenden Rechtsverbände, einem »Staat« als Bürger angehört; das Wesen des »Staates« erfordert jedoch ein auf einem bestimmt umgrenzten Gebiet seßhaftes Volk, ein Staatsvolk. Staatenlosigkeit ist daher unter dieser Voraussetzung nie Grundsatz, sondern Ausnahme.

Anderseits darf die Angehörigkeit zu einem bestimmten Staat wohl in einem gewissen Sinn als Schicksalsgemeinschaft der Beteiligten betrachtet werden, spricht man doch auch vom »Schicksal«, dem »Leben« eines Volkes. Die Schicksale der Völker können parallel laufen, sie können einander aber auch entgegenstehen. Welche Interessen soll nun der Doppelbürger, der Angehörige zweier einander feindlich gegenüberstehender Staaten vertreten?

Während die unter b) und c) angeführten Lösungen schon ihrem Wesen nach keine große Realisierung finden werden, steht die Verwirklichung der Möglichkeiten von a) und d) in Uebereinstimmung mit der Natur der Staatsangehörigkeit.

Es ergibt sich für uns in der vorliegenden Arbeit die Frage, welcher der angedeuteten Lösungsmöglichkeiten der Vorzug zu geben sei. Hiebei stoßen wir auf zwei grundlegende gegensätzliche Ansichten, welche in der Doktrin als »klassisches Prinzip« und »modernes Prinzip« bezeichnet werden.

1. Kapitel.

DAS BÜRGERRECHT DER EHEFRAU BEI EHEABSCHLUSS.

1. Abschnitt.

Die Eheschließung der Schweizerin.

§ 1. Die Schweizerin heiratet einen Schweizer.

I. Grundsätzliches.

Die Struktur des schweizerischen Staates als Bundesstaat, wobei die Kantone als Staaten und nicht als bloße autonome Verwaltungszweige betrachtet werden[1], bedingt das Prinzip der Zwei- (bzw. Drei-) Gliederung der schweizerischen Nationalität in Schweizer- und Kantonsbürgerrecht; dazu kommt dann noch das Gemeindebürgerrecht. Schweizer- und Kantonsbürgerrecht bedeuten demnach Staatsangehörigkeit infolge Gebietshoheit und Staatsgewalt des Bundes und der Kantone, während das Gemeindebürgerrecht nur die Gemeindezugehörigkeit darstellt. — Gleichwohl wurzelt auch heute noch die staatsrechtliche Stellung des Bürgers in Bund und Kanton im Gemeindebürgerrecht und für das Bundesrecht ist die Auffassung, daß jeder Schweizerbürger in erster Linie ein Gemeindebürgerrecht besitzen muß, stillschweigende Voraussetzung[2, 3].

Das heutige Bürgerrecht ist aus der genossenschaftlich organisierten wirtschaftlichen Zugehörigkeit der Marktgenossenschaften hervorgewachsen. Durch die infolge der Reformation (Aufhebung der Klöster)

---

[1] Vgl. Darstellung bei Burckhardt, Kommentar BV 1914, S. 11.

[2] Fleiner, schweiz. Bundesstaatsrecht 1923, S. 91.

[3] Da Kantons- und Schweizerbürgerrecht inhaltlich selbständig sind, vgl. Burckhardt S. 17, konnten die Bundesverfassungen von 1848 und 1874 keine Bestimmungen über die Gemeinden aufnehmen. Das ist Sache der Kantone. Eine gegenseitige Bedingung der 3 Bürgerrechte liegt jedoch vor in Bezug auf den Erwerbstitel. Das Schweizerbürgerrecht wird nur erworben nach Erwerb des Kantonsbürgerrechtes (Art. 43 BV). Das Kantonsbürgerrecht kann aber nur erworben werden bei Besitz eines Gemeindebürgerrechtes.

diesen Gemeinden übertragene Armenpflege erhielt die Kommune noch diese andere wirtschaftliche Bedeutung, die für die heutige Form der bürgerlichen Zugehörigkeit maßgebend wurde. Denn durch diese ökonomische Belastung der Armenunterstützung sahen sich die Gemeinden veranlaßt, ihren Personalbestand zu präzisieren und den Eintritt in die Rechte der Bürgerschaft zu erschweren. Die Verbindung von Gemeinde und Staat vollzog sich dann in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts, als die Aufnahme in den Bürgerrechtsverband der Gemeinde auch von der Bewilligung der Regierung abhängig gemacht wurde. Es wurde ein sogenanntes Landrecht erworben, aber nur, wenn schon ein Ortsbürgerrecht vorgewiesen werden konnte[4].

Die Bedeutung der Gemeinde ist sich bis heute gleich geblieben: nach dem Heimatprinzip der meisten Kantone ist der Schweizerbürger in seiner Heimatgemeinde a r m e n g e n ö s s i g. Diese Verpflichtung der Gemeinde, ihren Bürger mit seiner Familie im Verarmungsfalle aufzunehmen oder zu unterstützen, bedeutet oft für den außerhalb der Heimatgemeinde wohnenden Bürger das letzte reelle Band zur Heimatgemeinde. Die andern Werte des Heimatbürgerrechts haben sich mehr und mehr verloren[5]. Es ist verständlich, daß die Gemeinden bzw. die Kantone durch ihre Gesetzgebung neuen Armenlasten vorzubeugen und Einbürgerungen zu verhindern suchen.

Das Bürgerrecht bestimmt sich nach dem öffentlichen Recht. Das öffentliche Recht ist in der BV Art. 44, im Bundesgesetz 1903 und in den kantonalen Bürgerrechtsgesetzen niedergelegt. Wenn nun aber der Zivilgesetzgeber in Art. 161 ZGB selbst eine Bürgerrechtsbestimmung aufnimmt, so deshalb, weil nach schweizerischer Rechtsauffassung das Bürgerrecht eng mit dem Personenstand verknüpft ist. Der Erwerb des Bürgerrechtes geschieht vor allem durch familienrechtliche Tatsachen; in diesen Fällen erwirbt ein Individuum das Bürgerrecht einer andern Person. — Wir haben in dieser Arbeit zu untersuchen, inwiefern die E h e , ein familienrechtliches Institut, insbesondere das Bürgerrecht der Ehefrau zu beeinflussen vermag.

II. D e r B ü r g e r r e c h t s w e c h s e l i n f o l g e H e i r a t.

Der Erwerb des Bürgerrechtes des Ehemannes infolge Heirat mit einem Angehörigen einer andern Gemeinde durch die Ehefrau wurde schon in der alten Eidgenossenschaft als eine Ehewirkung betrachtet.

---

[4] Vgl. Blumer: Staats- und Rechtsgesch. der schweiz. Demokratien, 1858, S. 313.

[5] Vgl. auch die Bestimmungen der BV über die politischen Rechte am Wohnsitzort, Niederl.-Freiheit: BV. Art. 43 ff.

Liberal zeigt sich hierbei z. B. das »Schwyzer-Landrecht«[6]. »So eine Beisässin einen Landmann heuratet, selbiger aber vor ihro sterben sollte, selbige ihr L e b e n l a n g Landrecht haben solle . . .« (umgekehrt erhält die Witwe eines Nichtlandmannes, welche ihr Landrecht durch die Heirat mit demselben verloren hat, dasselbe nach dessen Tod ohne weiteres zurück)[7]. Allerdings können die Gemeinden auch anders bestimmen. So finden wir bei Blumer für die 2. Hälfte des 16. Jahrh. eine Bestimmung, daß die Ehefrau sich über den Besitz eines gewissen Vermögens ausweisen mußte. Andernfalls »erwarb nicht bloß die einheiratende Frau das Landrecht nicht, sondern auch der Mann verwirkte es«[8].

Später galt der heute in der Verfassung niedergelegte Grundsatz (Art. 54/4) im interkantonalen Verhältnis auf Grund des Konkordates »über das Heimathrecht«[9] vom 8. Juli 1808, bestätigt 9. Juli 1818, wonach »eine nach den Landesgesetzen geschlossene und eingesegnete Ehe die Frau zur Angehörigen desjenigen Kantons macht, in welchem der Mann das Heimatrecht besitzt«. Jedoch besaßen damals die Gemeinden als Entgelt für das Risiko der Uebernahme neuer Armenlasten die Möglichkeit, Brauteinzugsgebühren zu erheben. Unter der Herrschaft der BV 1874 sind nun aber die Einwirkungen der bundesrechtlichen Normen über den Erwerb des Bürgerrechtes durch Eheabschluß für die Kantone, namentlich bezüglich der Armenlasten, fühlbarer geworden, da Art. 54/6 BV die Einziehung von Brautgebühren verbietet.

Wir sehen also, daß der Eheabschluß einer Schweizerin mit einem Schweizer sowohl für die Gemeinden (Kantone) als auch für die Ehefrau eine wesentliche Aenderung bedeuten kann. Der Wechsel des Bürgerrechtes ist erheblich:

a) die Schweizerin heiratet einen Bürger aus einer andern Gemeinde in ihrem Heimatkanton;

b) sie heiratet einen Bürger aus einem andern Kanton.

a: bezüglich der Armenunterstützung, sofern die Gemeinde die Armenlasten trägt,

b: sofern der Kanton die Lasten trägt und bis 1. Januar 1942 bezüglich der Auslieferung in Strafsachen.

Die öffentliche Armenpflege der Schweiz ist grundsätzlich Sache der Kantone[10]. Dabei bildet die Gemeindearmenpflege, d. h. die organisierte

[6] S. Stickelberger E.: Heißt ein Haus zum Schweizerdegen, Olten 1939, Band II, S. 315.
[7] Ebenda.
[8] Blumer: S. 161.
[9] Off. Sammlung I S. 287.
[10] Vgl. BV Art. 3.

Durchführung der Armenpflege durch die Gemeinde, die Grundlage. Der Staat selber ist an der Fürsorge hauptsächlich nur finanziell beteiligt, also nur indirekt.

Von der kantonalen Gesetzgebung hängt es ab, ob sich die armenrechtliche Zugehörigkeit auf die heimatliche Zugehörigkeit des Armen, oder auf dessen wohnörtliche Verbindung zum Gemeinwesen stütze. Das Armenrecht, insbesondere das Konkordat vom 15. Juni 1923, revidiert 16. Juni 1937[11], hat einen eigenen öffentlich rechtlichen Unterstützungswohnsitz herausgearbeitet[12]. Auch in der durch das Konkordat geregelten Materie tritt uns die Auffassung von der Einheit der Familie im öffentlichen Recht entgegen: für die Dauer der Anwesenheit einer Familie im Wohnsitzkanton ist der Aufenthalt des Ehemannes maßgebend, wobei der voreheliche Zeitraum mit in Betracht fällt. Die Ehefrau erleidet somit unter Umständen eine Zurücksetzung, indem ihr als Ehefrau die gleiche Wohnsitzdauer wie dem Ehemann zukommt, obgleich sie vielleicht tatsächlich länger im Wohnsitzkanton anwesend ist. Die Ehefrau hat also während der Dauer der Ehe einen unselbständigen Unterstützungswohnsitz. Der unselbständige Unterstützungswohnsitz wird durch Eheabschluß erworben. Nach Auflösung der Ehe erwirbt die Frau wieder einen selbständigen Unterstützungswohnsitz[13].

Die in der Verfassung gewährleistete Handels- und Gewerbe- und Niederlassungsfreiheit bestimmen aber anderseits, daß der Wechsel des Bürgerrechtes durch Eheabschluß für die Ehefrau keinen Einfluß ausüben kann auf ihre Erwerbstätigkeit oder die Niederlassung bei einem eventuell selbständigen Wohnsitz nach Art. 25 Abs. 2 ZGB.

§ 2. Die Schweizerin heiratet einen Ausländer.

I. Der Erwerb des Bürgerrechtes nach ausländischem Recht.

A. Frankreich.

1. Art. 12 Code civil français: »l'étrangère qui aura épousé un Français suivra la condition de son mari,« bildete die Grundlage für fast alle

[11] ASnF 53 S. 652 (Schneider, Rechtsbuch der Schweiz 1938, II S. 1583).

[12] Vgl. besonders Gander Hulda: das System der wohnörtlichen Armenpflege der Schweiz. Diss. Bern 1937 S. 101 ff.

[13] Fraglich ist nur, ob der voreheliche wieder auflebe, oder ob die Witwe oder geschiedene Frau den bisherigen unselbständigen Unterstützungswohnsitz nunmehr als selbständigen weiterführe.

europäischen Staaten. Er setzt den Grundsatz der Familieneinheit fest, das sog. klassische Prinzip.

Die sich vor allem zunächst durch die Wirtschaft vollziehende Emanzipation der Frau Ende des letzten Jahrhunderts und die damit verbundene allmähliche Wertung ihrer Persönlichkeit bedingte zunächst eine andere zivilrechtliche Stellung. Das ehemännliche Gewaltverhältnis, welches infolge seiner »Muntgewalt« die Ehefrau in die Stellung der Minderjährigen versetzt, wird abgeschwächt zu Gunsten einer größern Handlungsfähigkeit der Ehefrau. Diese Entwicklung bedingt aber auch eine veränderte Stellung der Frau dem Staate gegenüber. Die Selbständigkeit der Ehefrau findet ihren Ausdruck auch darin, daß die Frau nach ihrem freien Willen die Staatsangehörigkeit ändern oder beibehalten kann.

Der Grundsatz, daß die Ausländerin durch Eheabschluß ipso iure die Staatsangehörigkeit des Ehemannes erwirbt, birgt aber auch Gefahren politischer Natur in sich. Unter dem Drucke der Kriegsverhältnisse 1914—1918 erging in Frankreich ein Staatsangehörigkeitsgesetz, welches einseitig den Nichterwerb der französischen Staatsangehörigkeit durch Eheabschluß statuierte[14]. Obwohl dieses Gesetz nur für die Dauer der Feindseligkeiten bestimmt war[15], bildete es die Grundlage für das neue französische Staatsangehörigkeitsgesetz vom 10. August 1927[16].

Während also in der Vorkriegszeit besonders aus frauenrechtlichen Ueberlegungen die Forderung auf N i c h t v e r l u s t der Staatsangehörigkeit infolge Eheabschluß gestellt wurde, stand der Erlaß des neuen Gesetzes unter dem Gesichtspunkt des N i c h t e r w e r b e s der Staatsangehörigkeit durch die einen Inländer heiratende Ausländerin. Hat Frankreich den Grundsatz der Einheitlichkeit der Staatsangehörigkeit in der Familie als Vorbild für den europäischen Kontinent gesetzlich fixiert, gehört es nun anderseits auch zu den ersteren Staaten Europas, welcher das Prinzip der Unabhängigkeit der Staatsangehörigkeit unter den Ehe-

---

[14] Ges. 18. März 1917 Journ. off. 21. März 1917 S. 2, 256.

[15] Pendant la durée des hostilités et par dérogation aux dispositions de l'al. 1 de l'art. 12 CC l'étrangère sujette d'une Nation ennemie qui aura épousé un Français, n'acquerra la nationalité de son mari que si le mariage a été préalablement autorisé par le Garde des Sceaux, Ministre de la justice, — ist der einzige Artikel dieses Gesetzes.

[16] Nach der Auffassung der Schöpfer des CC gehörte die Staatsangehörigkeit als Fähigkeit, die Gesamtheit der bürgerlichen Rechte zu besitzen und auszuüben, zum Z i v i l s t a n d des Individuums. Erst in der Nachkriegszeit hat sich in Frankreich allmählich die Auffassung der publizistischen Natur des Verhältnisses durchgesetzt. Frankreich hat mit dem Gesetz 1927 diese Materie zum erstenmal in einem besondern Staatsangehörigkeitsgesetz geregelt; damit bekennt es sich zur öffentlichrechtlichen Natur der Staatsangehörigkeit.

gatten codifiziert. Das neue Gesetz über die Staatsangehörigkeit vom 10. August 1927[17] realisiert beide Forderungen: einerseits schärfere Kontrolle durch den Staat betr. Ausländerinnen, welche Franzosen heiraten, als auch anderseits die Respektierung des freien Willens der Frau, und zwar sowohl der Französin, die einen Ausländer, als auch der Ausländerin, die einen Franzosen heiratet.

2. Beim heutigen Stand der europäischen Gesetzgebungen allerdings schafft die Realisierung des modernen Prinzipes Doppelbürgerrechte und Heimatlosenfälle. Um derartige internationale Konflikte über die Staatsangehörigkeit zu vermeiden, versucht Art. 8 des Gesetzes einen Ausgleich zu schaffen: »... n'acquiert la qualité de Française que sur sa demande expresse ou si en conformité des dispositions de sa loi elle suit nécessairement la condition de son mari.« — Der Entscheid darüber, ob die Ausländerin durch Eheabschluß die französische Staatsangehörigkeit erwirbt, wird also der ausländischen Gesetzgebung anheim gestellt, d. h. abhängig gemacht vom Verlust oder Nichtverlust der ursprünglichen Staatsangehörigkeit der Braut. Die Frau, deren Heimatstaat die Eheschließung mit einem Ausländer als Verlustgrund der Staatsangehörigkeit normiert, erwirbt »de plein droit« das französische Staatsbürgerrecht, und zwar ohne jede Erklärung. Die Regel der freien Wahl der Staatsangehörigkeit durch die Ehefrau spielt also hier nicht im Interesse der Frau selbst, nämlich, wenn sie durch die Tatsache der bloßen Eheschließung ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit verliert und somit heimatlos würde.

Betrachtet hingegen das Heimatgesetz der Frau die Tatsache der Eheschließung nicht als absoluten Verlustgrund des Bürgerrechtes, erwirbt sie die französische Staatsangehörigkeit nicht ohne weiteres. Es ist der Ehefrau jedoch die Möglichkeit gegeben, auf Grund einer diesbezüglichen Erklärung (vor dem Zivilstandsbeamten oder einem konsularischen Vertreter) die französische Staatsangehörigkeit ihres Ehemannes zu erwerben.

Die Tatsache der abgegebenen Erklärung wirkt nun als Erwerbsgrund der französischen Staatsangehörigkeit[18]. Der Staat hat keine Möglichkeit, sich dieser Aeußerung der Ehefrau zu widersetzen; es kann sich hiebei also nicht um eine Naturalisation handeln. Der Erwerb der fran-

[17] A. Weiß: Manuel de dr. int. privé, suppl. 1928; Pillet-Niboyet, Manuel de dr. int. privé, suppl. 1928; Valéry Jules: La nationalité française 1927.

[18] Es ist dies für Frankreich eigentümlich. Andere Staaten, welche den Erwerb des Bürgerrechtes infolge Eheabschluß an eine sog. Willensbedingung knüpfen, lassen z. B. die Frau die Staatsangehörigkeit des Mannes erwerben, wenn sie nicht innert bestimmter Frist für ihre bisherige Staatsangehörigkeit optiert. Vgl. Staatsangehörigkeitsgesetz 15. Mai 1922, rev. 1926, Art. 12.

zösischen Staatsangehörigkeit infolge Erklärung der Ehefrau bei Eheabschluß muß als eine Wirkung der geschlossenen Ehe betrachtet werden.

Die Ausländerin wird volle Bürgerin, d. h. sie wird einem gebürtigen, nicht einem naturalisierten Franzosen gleichgestellt.

Welche Stellung nahm nun hier die Schweiz ein? Weder Art. 54/4 BV noch Art. 161 ZGB können für die Schweizerin, die einen Ausländer heiratet, den Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit statuieren. — Ein Verlust jedoch des Schweizerbürgerrechts infolge Eheschließung tritt nur ein, wenn ein entsprechender Erwerb der neuen Staatsangehörigkeit gesichert ist[19]. Nach französischer Auffassung wird also eine nécessité für den ipso iure-Erwerb der französischen Staatsangehörigkeit einer Schweizerin nicht gegeben sein. Unterläßt die Schweizerin innert der bestimmten Frist die für sie notwendige Erklärung, erwirbt sie das französische Bürgerrecht nicht und wird, falls sie die französische Nationalität doch erwerben will, auf den Weg der Naturalisation nach Art. 6 Staatsangehörigkeitsgesetz 1927 verwiesen.

3. Wie und in welchem Zeitpunkt wird ermittelt, daß das Heimatrecht der ausländischen Braut dem Eheabschluß die Wirkung des unmittelbaren Bürgerrechtserwerbes, bzw. -Verlustes beimißt. Das Staatsangehörigkeitsgesetz weist hier eine Lücke auf. Kann also die Prüfung auf jede Weise und in jedem Zeitpunkt, also sogar nach der Eheschließung vorgenommen werden? Wir möchten dieser Auffassung nicht beipflichten. Die teleologische Interpretation des Art. 8 ergibt, daß die Ehefrau den Konflikt betr. Staatsangehörigkeit, der sich aus dem französischen Gesetz ergeben kann, zu beseitigen vermag und zwar spätestens im Moment der Trauung. Andernfalls entsteht eine Zwischenzeit der Unsicherheit. — Erwirbt die Ausländerin auf Grund ihres Heimatrechtes nicht eo ipso die französische Staatsangehörigkeit, hat sie v o r der Eheschließung (spätestens im Moment derselben) die diesbezügliche Erklärung über den Erwerb der französischen Staatsangehörigkeit abzugeben. Die Lücke wird übrigens ausgefüllt durch Art. 8 des Dekretes vom 10. August 1927, welches von der future épouse ein certificat de coutumes verlangt über die gemäß ihrem Heimatrecht eintretenden Wirkungen der Ehe mit einem Ausländer.

4. Die Frage der Auslegung des französischen Staatsangehörigkeitsgesetzes, ob die Schweizerin einer Erklärung zum Erwerb der französischen Staatsangehörigkeit infolge Eheabschluß mit einem Franzosen bedürfe oder nicht, hat heute »historischen« Wert. Am 12. November 1938

[19] s. unten § 2 II.

erging in Frankreich ein neues Gesetz[20], wonach a l l e Ausländerinnen spätestens im Moment der Eheschließung eine Erklärung abzugeben haben, sofern sie die französische Staatsangehörigkeit ihres Gatten erwerben wollen. Die Konzession an die Länder mit strikte durchgeführtem klassischem Prinzip wird also aufgehoben[21].

5. Die Eheleute, die bei Eheabschluß den Dualismus der Staatsangehörigkeit anerkennen, behalten auch ihr verschiedenes Personalstatut bei[22]. Damit ist aber auch kein gemeinsames Ehestatut (persönliche Wirkungen der Ehe, eheliches Güterrecht etc.) gegeben. Wir haben schon erwähnt, daß dadurch, als im Gebiete des internationalen Privatrechts liegend, sehr komplizierte Verhältnisse geschaffen werden können. — Die Doktrin hält demnach in den meisten Fällen an der Notwendigkeit einer gemeinsamen Rechtsordnung bei verschiedener Staatsangehörigkeit der Ehegatten fest. Zur Vermeidung solcher Gesetzeskonflikte bei primär verschiedener Staatsangehörigkeit unter den Ehegatten (wie sie das französische Gesetz 1927 zuläßt), wurde im Vorentwurf des Gesetzes selbst eine Lösungsmöglichkeit vorgeschlagen. Es bedeutet diese eine Kombination zwischen dem System, welches für das Ehestatut der Ehegatten die lex domicilii als maßgebend bestimmt und der Ansicht, daß auch bei verschiedener Staatsangehörigkeit der Ehegatten das Heimatrecht des Ehemannes maßgebend sei für die persönlichen Wirkungen der Ehe[23]. Dieser Vorschlag der Modifizierung des Art. 3 CC[24] wurde aber leider in der Beratung dieses Gesetzes durch den Senat nicht mehr aufgenommen. Es wäre zu begrüßen gewesen, wenn das Gesetz selbst eine Regelung hinsichtlich der Lösung von Gesetzeskonflikten getroffen hätte. Es wäre ferner konsequent, daß der Gesetzgeber, indem er die sich aus dem Gesetz ergebenden Konflikte

---

[20] J. off. 15. November 1938, Clunet 1939 II S. 315: ... Titre III Modification de la loi du 10 août 1927 sur la nationalité française. Chapitre 1er: Modification des règles d'acquisition de la nationalité française.

[21] Art. 19 des Dekretes lautet: L'art 8 de la loi du 10 août 1927 est abroyé et remplacé par les dispositions suivantes: «la femme étrangère qui épouse un Français n'acquiert la qualité de Française q u e s u r s a d e m a n d e e x p r e s s e, ...

[22] Das Personalstatut richtet sich in den meisten Ländern nach der Staatsangehörigkeit. Vgl. dazu die Regelung in der Schweiz nach dem NAG 1891, welches das Wohnsitz-Prinzip kennt.

[23] «Les effets du mariage dans les rapports personnels des époux qui sont de nationalité différente sont régis par la loi française: 1. En ce qui concerne les droits et devoirs réciproques des époux, soit si le mari est Français, soit si le mari est étranger et la femme Française, quand dans ce dernier cas ils ont leur domicile en France. 2. En ce qui concerne les biens des époux, soit si le mari est Français, soit si le mari est étranger et la femme Française et s'ils ont dans de dernier cas établi leur domicile en France lors de la célébration du mariage» ... Zit. in Calbairac S. 306.

[24] Das Personalstatut beurteilt sich nach Heimatrecht.

betr. Staatsangehörigkeit einer Lösung unterzieht, das Problem der Gesetzeskonflikte bei Verschiedenheit der Staatsangehörigkeit der Ehegatten ähnlich behandelte[25].

B. Italien.

Maßgebend ist Art. 10 des italienischen Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 13. Juni 1912[26], wonach die Ausländerin, die einen Italiener heiratet, die italienische Staatsangehörigkeit erwirbt. Sie behält diese auch nach Auflösung der Ehe bei. Italien kennt also das Prinzip der Einheit der Familie in Bezug auf die Staatsangehörigkeit, wenigstens beim Eheabschluß und hinsichtlich des Erwerbes der italienischen Staatsangehörigkeit.

Am 1. Juli trat in Italien das 1. Buch des neuen bürgerlichen Gesetzbuches in Kraft. Erwähnenswert ist die grundsätzlich veränderte Stellung des neuen Codice civile der verheirateten Frau gegenüber. Die Ehefrau besitzt vollständige Handlungsfähigkeit. Diese privatrechtliche Selbständigkeit wird jedoch keinen Einfluß haben auf die Staatsangehörigkeit der Frau, da es sich hier um eine Bestimmung des öffentlichen Rechts handelt, die nichts zu tun hat mit der privatrechtlichen Handlungsfähigkeit der Ehefrau[27].

C. Deutschland.

1. Ebenso zeigt sich das materielle deutsche Recht gegenüber der verheirateten Frau sehr wenig liberal. Deutschland ist eines der Länder, welches strikte am klassischen Prinzip festhält. Diese Rechtsfolge tritt automatisch mit Eheabschluß ein, auch wenn die einen Deutschen heiratende Ausländerin ihr ursprüngliches Bürgerrecht durch die Eheschließung nicht verlieren sollte. Die einschlägige Vorschrift findet sich in § 6 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913[28]. Erforderlich ist dabei, daß der Mann im Moment des Eheabschlusses noch Deutscher ist; andernfalls kann auch die Frau nicht mehr die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben.

2. Unter dem Einfluß der allgemeinen Bewegung für die Unabhängigkeit der Ehefrau kam der folgendermaßen redigierte Art. 19 der Weimarer Verfassung zustande, nämlich daß die Eheschließung auf der

[25] s. Calbairac G.: La Nationalité de la femme mariée. Th. Toulouse 1926 S. 307.
[26] Clunet 1912 S. 312.
[27] s. 2. Kap. S. 79 f.
[28] »Durch die Eheschließung mit einem Deutschen erwirbt die Frau die Staatsangehörigkeit des Mannes.«

Gleichheit der Geschlechter beruhe. In dieser Formulierung in einer Verfassungsbestimmung zeigt sich ein Programm auch für den deutschen Zivilgesetzgeber, nämlich eine Reform des Familienrechtes vorzunehmen im Sinne einer Aufhebung der Inferioritätsstellung der Ehefrau[29].

Gemäß dieser neuen Reichsverfassung vom 11. August 1919 können auch weibliche Abgeordnete in den Reichstag gewählt werden. Naturgemäß tritt die Frage der Staatsangehörigkeit der verheirateten Ehefrau auch hier wieder auf. Zunächst lehnte es allerdings die Regierung auf eine Anfrage der Reichstagsabgeordneten Dr. Lüders ab, einen diesbezüglichen Gesetzesentwurf einzubringen, mit der Begründung, zuerst müßten auch die andern Staaten das Prinzip des Erwerbes der Staatsangehörigkeit des Mannes durch die Frau aufgeben.

Aber es zeigte sich immer mehr, daß die Hoffnung auf eine internationale Uebereinkunft sehr vage war. — Verschiedene Fraktionen brachten im Reichstag Gesetzesentwürfe ein, welche die Rechtsstellung der verheirateten Frau mehr oder weniger gegenüber dem Gesetz von 1913 änderten. Frau Dr. Lüders hat unter verschiedenen Malen auch im Plenum eine Reform propagiert, besonders auch im Sinne, daß die Deutsche ihre Staatsangehörigkeit nicht verlieren soll, wenn sie die Staatsangehörigkeit des ausländischen Ehemannes nicht erwirbt. — Alle diese Bemühungen blieben jedoch fruchtlos. 1929 schreibt Zepf[30]: »auf diesen Druck hin wird endlich die ... Regierung den Entwurf eines neuen Staatsangehörigkeitsgesetzes vorlegen müssen«!

II. Der Verlust des Bürgerrechtes nach schweizerischem Recht.

1. Die Frage der Aenderung des Bürgerrechtes steht für die Schweiz dann im Vordergrund des Interesses, wenn die Schweizerin einen Ausländer heiratet, d. h. also wenn die Ehefrau den Verlust der schweizerischen Staatsangehörigkeit zu gewärtigen hat.

Eine Gesetzesbestimmung, welche zum Verlust des schweizerischen Bürgerrechtes infolge Eheschließung direkt Stellung nimmt, besteht nicht in der Schweiz. Das Fehlen einer derartigen Norm mag damit zusammenhangen, daß die Schweiz einen Verlust des Bürgerrechtes im

---

[29] La Constitution de Weimar et le Droit privé, in Bull. de Legislation Comparée 1923—25 S. 272.

[30] Zepf: a.a.O. S. 100.

Regelfall nur auf ausdrücklichen Verzicht hin eintreten ließ[31]. Der Verlust des Bürgerrechtes infolge Heirat bildete also eine Ausnahme vom Grundsatz der Unverlierbarkeit des Schweizerbürgerrechtes. Art. 54/4 BV[32], der einzige der Verfassung, welcher die Staatsangehörigkeit der Ehefrau betrifft, spricht nur vom Erwerb des Bürgerrechtes durch Eheabschluß. Diese Bestimmung kann jedoch nur Geltung beanspruchen, insofern eine Schweizerin oder Ausländerin einen Schweizer heiratet. Für den Fall, daß die Schweizerin einen Ausländer heiratet, kann der Artikel nicht angewendet werden; hier kommt das Recht des Staates des Ehemannes in Betracht. Jeder Staat kann nur über die Staatsangehörigkeit auf seinem Gebiet legiferieren. Art. 54/4 BV hätte hier somit einen Verlust statuieren können, der wohl schon während der Dauer des Konkordates von 1808 angenommen, in der Folge aber weder im Bürgerrechtsgesetz von 1876 noch in demjenigen von 1903 gesetzlich festgelegt wurde. Praxis und Doktrin haben aber, seitdem ein Schweizerbürgerrecht besteht[33], unbestritten auch im internationalen Verkehr mit einem Verlust des Bürgerrechtes der Schweizerin, die einen Ausländer heiratet, gerechnet[34].

Das Bundesgesetz von 1903 über den Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechtes[35] hat die Frage des Verlustes indirekt berührt, indem dessen Art. 10 lit. b der Frau, »welche durch Heirat das Schweizerbürgerrecht verloren hat«, die Möglichkeit der Wiedereinbürgerung gibt.

Da nun der Grundsatz, daß die Schweizerin durch Eheabschluß mit einem Ausländer ihr Bürgerrecht verliere, seit 1808 ununterbrochen und mit dem Anspruch auf zwingende Geltung angewendet wurde, schuf er Gewohnheitsrecht. — Der Verlust des Schweizerbürgerrechtes für die Schweizerin infolge Eheschließung mit einem Ausländer beruht auf Gewohnheitsrecht[36].

Obwohl sich auf dem Boden des öffentlichen Rechts Gewohnheits-

---

[31] Vgl. die durch die Partialrevision vom 20. Mai 1928 erneuerte Fassung des Art. 44 BV, der im Gegensatz zur BV 1874 vom »Verlust« des Bürgerrechtes spricht. Ein diesbezügl. BG wurde jedoch noch nicht erlassen.

[32] Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874: »Durch den Abschluß der Ehe erwirbt die Frau das Heimatrecht des Mannes.«

[33] BV 1848 Art. 40.

[34] Ullmer: Staatsrechtliche Praxis der schweiz. Bundesbehörden 1866: II 814. BBl 1880 II S. 629. Dubs: Das öffentliche Recht der Schweiz. Eidgenossenschaft. S. 39. Für die neuere Literatur s. Burckhardt Komm. S. 503. Sieber J. S. 442. Beck E.: Komm. S. 130 N. 16.

[35] ASnF 19 S. 690 ff.

[36] BGE: 36 I 223. BBl 1901 S. 17 Nr. 11. Sauser-Hall: La nationalité en droit suisse 1921 S. 39.

recht nur in beschränktem Maß entfalten kann, füllt altes Gewohnheitsrecht mancherorts Lücken des gesetzten Rechtes aus[37], aber es hat doch »kein Satz des Gewohnheitsrechtes die Kraft, eine Vorschrift der Bundesverfassung abzuändern oder aufzuheben«[38]. Wie verhält sich nun aber dieser auf Gewohnheitsrecht beruhende Verlust zur Bundesverfassung. Verbietet Art. 44 der BV von 1874, wonach das Schweizerbürgerrecht nur durch ausdrücklichen Verzicht verloren gehen kann, nicht einen automatischen Verlust infolge Eheschließung, wobei doch die Berücksichtigung des individuellen Willens nur eine höchst mittelbare Beachtung findet? Einige Schriftsteller, besonders auch französische, welche noch die Fiktion eines synallagmatischen Vertrages zwischen Staat und Individuum annehmen, wenden ein, daß im ipso iure-Erwerb bzw. -Verlust der Staatsangehörigkeit keine Verletzung des Vertrages liege, da ja die Tatsache, wovon der Verlust abhängig gemacht werde (die Eheschließung), eine freie Willenshandlung der Frau darstelle. »... en consentant au mariage elle consent donc en même temps à changer de nationalité; il y a là une présomption de volonté qui laisse intacte la nature contractuelle de la nationalité«[39].

Wenn aber der Eheabschluß einen stillschweigenden Verzicht auf das Bürgerrecht in sich schlösse, müßte der Verlust durch eine Gegenerklärung seitens der Ehefrau ausgeschlossen werden können, was aber nicht möglich ist. Die Frau verliert ihr Bürgerrecht selbst gegen ihren ausdrücklichen Willen[40]. Dies beweist übrigens auch die neuere Gesetzgebung, welche für den Erwerb der Staatsangehörigkeit des Ehemannes eine ausdrückliche Erklärung von der Ehefrau verlangt. Die Begründung durch die actio libera causa, »eine psychologisch und auch rein rechtsdogmatisch gezwungene Konstruktion«[41], ist also positiv widerlegt. Ferner müßte die Frau auch für ihre außerehelichen oder Kinder aus erster Ehe verzichten können[42].

---

[37] Fleiner: Bundesstaatsrecht S. 41.

[38] Fleiner, wie oben.

[39] Weiß A.: Traité theorique et pratique de droit internat. privé S. 575; vgl. auch Pillet-Niboyet: Manuel ... S. 167.

[40] Sieber J.: Staatsbürgerrecht im internationalen Verkehr 1907, S. 118.

[41] Ehrlich K.: Ueber Staatsangehörigkeit ... Diss. Zürich 1930, S. 26.

[42] In seinem Kommentar zum Familienrecht ad Art. 161 ZGB nimmt Gmür ebenfalls keinen automatischen Verlust des Bürgerrechtes an. Es sei nicht nötig, im Sinne der bisherigen Praxis einen Verlust aus der Bestimmung des Art. 161 ZBG zu folgern, »da eine Person zwar nicht verschiedene Familiennamen, ganz wohl aber verschiedene Bürgerrechte besitzen kann.« Art. 161 ZGB bilde kein Hindernis dafür, daß das öffentliche Recht auch nach Eheabschluß für ehemalige Schweizerinnen, welche das Bürgerrecht verloren, die Anerkennung ihres ursprünglichen schweiz. Bürgerrechts verfüge.

Es wurde auch dargetan, daß das schweizerische Bürgerrecht während der Dauer der Ehe mit einem Ausländer nur ruhe, um nach Auflösung der Ehe, d. h. nach Wegfallen des Verlustgrundes, auf Antrag wieder registiert zu werden[43]. Demgegenüber ist aber einzuwenden, daß die ehemalige Schweizerin kein Recht auf Wiedereinbürgerung besitzt.

Der Erwerb des Bürgerrechtes infolge Eheschließung ist auch keine Naturalisation, da ja auch die minderjährige Ehefrau (es wird im Gesetz gar nicht zwischen Minder- und Volljährigkeit unterschieden) die ausländische Staatsangehörigkeit erwerben kann, was bei einer Naturalisation nicht möglich wäre.

Der Verlust des Bürgerrechtes bei Eheabschluß ergibt sich als Folge aus der gesetzlichen Ehewirkung des Erwerbes der Staatsangehörigkeit des Ehemannes und stand somit unabhängig neben der Verfassungsbestimmung über die Unverlierbarkeit des Bürgerrechtes.

2. Im völkerrechtlichen Verkehr hatte sich das Postulat gebildet, daß niemand ohne Staatsangehörigkeit sein solle. Dieser fordert strikte Beobachtung der Regel, daß niemand sein Bürgerrecht aufgeben oder desselben verlustig gehen kann, solange er nicht ein anderes Bürgerrecht erworben oder zugesichert erhalten hat. Auch die herrschende schweizerische Auffassung gibt dem gewohnheitsrechtlichen Verlust des Bürgerrechtes durch Eheabschluß nicht unbedingten Charakter[44]. Entsprechend der Praxis wird der Verlust des Bürgerrechtes an den Erwerb der Staatsangehörigkeit des Ehemannes geknüpft. Auch in der ältern Praxis kann der sich gewohnheitsmäßig bildende Rechtssatz betr. Staatsangehörigkeitsverlust infolge Eheschließung »nur als existent nachgewiesen werden, wo die Ehefrau durch den Eheabschluß ipso iure die Staatsangehörigkeit des Ehemannes erwarb«[45]. Das Bundesgericht will dadurch einerseits Doppelbürgerrecht, anderseits aber, gemäß einer konstanten Praxis, Heimatlosenfälle vermeiden[46].

Als weitere Stütze der verfochtenen These mag auch die Parallele zur Regelung des Wohnsitzes dienen. Nach schweizerischem Recht soll jedermann einen Wohnsitz haben: Der alte bleibt bestehen bis zur Begründung eines neuen (Art. 24/1 ZGB). Es wäre nicht einzusehen, warum der Gesetzgeber bei der Regelung der Staatsangehörigkeit weniger sorgfältig vorgehen sollte.

Aeby zieht zur Begründung, daß die Schweizerin ihr ursprüngliches

---

[43] Naccary C.: La nationalité de la femme mariée. Th. Genf 1925.

[44] Richtlinien des eidg. Justiz- und Polizeidepartements vom 30. April 1924. BGE 17 S. 41, 99. 54 I. 232. 30 I. 224.

[45] Stoll: Verlust des Schweiz. Bürgerrechts Diss. Zürich 1888.

[46] BGE 36 I. 226. 35 II. 531. 17, S. 41.

Bürgerrecht nur verliere, wenn sie dasjenige des Ehemannes durch die Eheschließung erwirbt, Art. 10 des BG 1903 heran.

Indem dort der Witwe oder geschiedenen Frau, deren Ehemann auf das Schweizerbürgerrecht verzichtet hat, die gleiche Wiedereinbürgerungsmöglichkeit gewährt wird, sieht Aeby[47] zwischen den beiden Kategorien eine Aehnlichkeit. Ein Verzicht auf das Schweizerbürgerrecht ist aber nach Art. 7 c BG 1903 nur möglich, wenn der Erwerb oder mindestens die Zusicherung einer neuen Staatsangehörigkeit nachgewiesen ist. Die Ansicht Aebys, wonach also konsequenterweise die Frau das Bürgerrecht bei Eheabschluß nur verlieren könnte, wenn sie z. B. keinen Wohnsitz mehr in der Schweiz hat, geht zu weit. Weil der Verlust eben kraft familienrechtlicher Tatsachen eintritt, braucht die davon betroffene Ehefrau den Voraussetzungen des Art. 7 ff. BG 1903 nicht zu genügen.

Die Interpretation des Bundesgerichts wird von Burckhardt angefochten[48], indem er dem Bundesgericht eine bedauerliche Nachgiebigkeit gegenüber dem ausländischen Recht vorwirft. Es bestehe kein Grund, von der Regel, wonach die Frau dem Bürgerrecht des Mannes folge, abzuweichen, weil ein anderes Recht dies nicht anerkennt[49]. Diese Argumentation ist nur vom Standpunkt der nationalen Selbständigkeit aus und vom Festhalten am Prinzip der Familieneinheit zu begreifen, wobei allerdings früher auf diese Weise entstandene Heimatlosenfälle selten vorkamen, da die Staaten die Ehefrau ipso iure das Bürgerrecht des Ehemannes erwerben ließen. — In der Auffassung der Beibehaltung der Einheit des Bürgerrechts in der Familie geht auch Ruth in neuester Zeit mit Burckhardt einig[50]. Er will die von der Praxis getroffene Lösung »lediglich als einen praktischen Ausweg, als eine Kommiserationslösung behandelt wissen, aus der keine grundsätzlichen Folgerungen gezogen werden dürfen«. Unser Recht dulde keinen Einbruch in die »Heiratsregel«. Es bewahre die Schweizerin das Bürgerrecht trotz Heirat mit einem Ausländer nur, »wo es nicht in seiner Macht liegt, die Regel voll durchzusetzen«.

3. Grundsätzlich folgt also die Schweizerin bei Eheabschluß dem Bürgerrecht des Ehemannes. Der Verlust ihres Bürgerrechtes erfolgt ipso iure, unabhängig vom Willen der Frau, sofern der Heimatstaat des Ehemannes dieselbe auf Grund des Eheabschlusses in seinen Staatsverband aufnimmt. Der Verlust des Bürgerrechtes tritt aber nicht ein, wenn

---

[47] Aeby A.: Mariage et droit de cité in Festgabe Lampert 1925, S. 43.
[48] Komm. BV ad art. 54/4 S. 518.
[49] Vgl. auch dazu NAG Art. 7 f. Ziff. 2.
[50] Ruth: Das Schweizerbürgerrecht in Z.schweiz. Recht nF Jahrg. 56, S. 14a ff.

die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Ehemannes nicht erwerben kann. Bis zum Zeitpunkt einer eventuell möglichen (erleichterten) Naturalisation[51] bleibt die Ehefrau Schweizerin[52]. Es ergibt sich daraus die Problemstellung, wann eine Naturalisation und wann eine Wirkung der Eheschließung vorliegt, wenn nämlich der Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit von einer diesbezüglichen Erklärung der Ehefrau abhängig gemacht wird und diese auch nach der Eheschließung abgegeben werden kann. Beck[53] nimmt eine Wirkung der Ehe dann an, wenn die Erklärung nur innerhalb bestimmter Frist nach Eheabschluß abgegeben werden kann. »Andernfalls handelt es sich um eine erleichterte Einbürgerung, die den Verlust des Schweizerbürgerrechtes nicht zur Folge hat.« — Sollte in diesem Fall der Auslandstaat für die erfolgende Naturalisation einen formellen Verzicht auf das angestammte Bürgerrecht nicht verlangen, kommen wir zu der Lösung, daß die Ehefrau, deren Ehemann einem Staat angehört, welcher dem Eheabschluß nicht die Wirkung eines unmittelbaren Erwerbes der Staatsangehörigkeit beimißt, unter Umständen ihr ursprüngliches Bürgerrecht nicht verliert, im Gegensatz zur Schweizerin, die durch die Eheschließung zwar nicht eo ipso das Bürgerrecht des ausländischen Staates erhält, aber durch eine formelle Erklärung erhalten könnte.

Besitzt die Schweizerin nun tatsächlich nicht die Möglichkeit, ein Wahlrecht hinsichtlich der Staatsangehörigkeit auszuüben, indem sie z. B. die zum Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit erforderliche Erklärung bei Eheabschluß nicht abgibt: Aktuell wird die Frage im Verhältnis zum französischen Staatsangehörigkeitsgesetz 1927. Hier ist die Frage zu stellen, ob das französische Gesetz die Wirkung der Eheschließung auf das Bürgerrecht überhaupt ausschalte; mit andern Worten: gewährt es der Ehefrau nur eine erleichterte Naturalisation oder ist eine Ehewirkung noch möglich?

In einem Kreisschreiben des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 26. August 1939 werden die Aufsichtsbehörden angewiesen, daß der Zivilstandsbeamte im gegebenen Fall auf die Unterzeichnung einer Erklärung aufmerksam machen soll, »da die absichtliche Unterlassung der vorgesehenen Erklärung für die Braut n i c h t

---

[51] Vgl. z. B. Cable Act 20. September 1922 USA, wonach die Ausländerin nicht die Staatsangehörigkeit des amerikanischen Ehemannes durch die Tatsache des Eheabschlusses erwirbt, ihr aber eine erleichterte Naturalisation nach einem Jahr Wohnsitz in USA gewährt wird.

[52] Gesch.Ber. 1926, S. 270, Nr. 22, Richtlinien ... Vgl. den Wortlaut: ... »sie verliert ihr Bürgerrecht n u r d a n n, wenn ... Daraus könnte geschlossen werden, daß der Regelfall Nicht-Erwerb bezw. Nicht-Verlust sei.

[53] Beck E.: Die Nationalität der Ehefrau, 1933. Schweiz. Vereinigung für JPR.

etwa die Beibehaltung des Schweizerbürgerrechts zur Folge hat«[54]. Die französische Gesetzgebung wird also nicht als ein Hindernis für den Erwerb des französischen Bürgerrechts infolge Eheabschluß einer Schweizerin mit einem Franzosen betrachtet: es besteht für die Schweizerin die Möglichkeit, wie schon erwähnt, die französische Staatsangehörigkeit zu erwerben. Die Ehewirkung des Bürgerrechtserwerbes tritt also ein und mit ihr der Verlust des schweizerischen Bürgerrechtes. Läßt die Schweizerin diese Möglichkeit des Staatsangehörigkeitserwerbes unbeachtet, verliert sie das Schweizerbürgerrecht und wird u. U. staatenlos. — Als Ursache des Bürgerrechtswechsels wird also die Eheschließung angesehen. Sonst würde eine Aenderung ja gar nicht eintreten. Der Wechsel des Bürgerrechts ist nach der Ansicht des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes (und des eidg. Amtes für Zivilstandswesen) eine Wirkung der Ehe. Gleicher Ansicht ist auch die Doktrin. Eine Willenserklärung oder Wahl der Ehefrau für das ausländische Bürgerrecht vermag der Schweizerin nicht ihr Bürgerrecht zu erhalten. »Das ausländische Recht kann der Frau nicht ein Wahlrecht hinsichtlich des Schweizerbürgerrechtes geben, weil unser Recht beim automatischen Erwerb und Verlust kraft einer familienrechtlichen Tatsache keine Wahl kennt. Erst wenn Staatenlosigkeit unabwendbar wäre, bleibt sie Schweizerin, dann aber auch ohne ihren Willen«[55]. Der Begriff der unabwendbaren Staatenlosigkeit wurde in einem jüngsten Bundesratsbeschluß vom 11. November 1941, welcher die oben zitierte Auffassung des Justizdepartementes bestätigt, ausdrücklich niedergelegt[56].

Anders entschieden hat das Bundesgericht: Eine Waadtländerin wurde am 7. Mai 1939 mit einem Franzosen getraut und weigerte sich, die Erklärung zum Erwerb des französischen Bürgerrechtes zu unterzeichnen. Nach Auffassung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes hat also diese Schweizerin ihr Bürgerrecht verloren; die Heimatgemeinde der Frau hat es demnach abgelehnt, ihr einen Heimatschein auszustellen. Das Bundesgericht hat die dagegen eingereichte staatsrechtliche Beschwerde einstimmig gutgeheißen und damit erkannt, daß die Ehefrau Schweizerin geblieben sei; die Heimatsgemeinde wird

---

[54] BBl 1939 II, S. 280.

[55] Ruth: a.a.O. S. 14a.

[56] Vgl. den Bundesratsbeschluß über Aenderung der Vorschriften über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechtes vom 11. Nov. 1941 (eidgenössische Gesetzessammlung Nr. 54, S. 1257). Art. 5/2: Die Staatenlosigkeit gilt nicht als unvermeidlich, wenn das heimatliche Recht des Ehemannes der Frau die Möglichkeit gibt, dessen Staatsangehörigkeit im Zusammenhang mit dem Eheschluß durch Abgabe einer Erklärung ... zu erwerben und sie die Erklärung nicht abgibt ...

angewiesen, den Heimatschein auszustellen[57]. Dieser Entscheid wurde den kantonalen Aufsichtsbehörden im jährlichen Kreisschreiben des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes nicht mitgeteilt.

§ 3. Die Schweizerin heiratet einen Staatenlosen.

1. Die schweizerische Praxis hat den Grundsatz, daß die Schweizerin ihr Bürgerrecht nur verliere, wenn sie die Staatsangehörigkeit des Ehemannes erwirbt oder erwerben kann, nicht nur in dem Falle angewendet,« in welchem der Heimatstaat des Ehemannes die Ehefrau nicht auf Grund der Eheschließung in seinen Staatsverband aufnimmt, sondern auch wenn z. B. der ausländische Staat die in der Schweiz gültig geschlossene Ehe nicht als gültig anerkennt[58] und vor allem, wenn die Schweizerin die Ehe mit einem Staatenlosen eingeht[59. 60].

Besondere Bedeutung kann hier dem Art. 7 ff. NAG zukommen[61], wonach jeder Ausländer (darunter fallen auch Staatenlose), der in der Schweiz eine Ehe einzugehen wünscht, eine Traubewilligung des Wohnsitzkantons beibringen muß, »damit der Wohnsitzkanton sich von der Gültigkeit der Ehe überzeugen kann«. Wenn jedoch einem Staatenlosen die Ehebewilligung verweigert wird, geschieht es wohl nicht aus Furcht vor einer ungültigen Ehe, als vielmehr aus Bedenken gegen allzu große mögliche Armenlasten, die der Heimatgemeinde der Frau oder der Wohnsitzgemeinde des Ehemannes erwachsen könnten. (Denn die Kinder folgen in diesem Fall dem Bürgerrecht der schweizerischen Mutter.) Die Verweigerung der Bewilligung aus diesem Grunde[62] ist nicht statthaft. Bestimmt doch selbst Art. 54/2 BV, daß

---

[57] Vgl. NZZ 6. Juni 1940 »Internationale Bürgerrechtsfragen«.

[58] BGE 36 I 224.

[59] BGE 60 I 68; BGE 61 I 241.

[60] Das Bundesgericht gebraucht (mit Ausnahme der neuesten Praxis in Bd. 60 und 61) den Terminus »heimatlos« sowohl für den Begriff der Heimatlosigkeit i.e.S., wie ihn Art. 68 BV auf Grund des Art. 1 des BG betr. die Heimatlosigkeit vom 3. Dezember 1850 (AS II 138) statuiert (vgl. darüber: Burckhard Komm. BV 1. Auflage, S. 633 ff.) als auch für den Begriff der Staatenlosigkeit, d. h. für diejenigen Ausländer, welche zwar noch einem Staate angehören, aber von ihm nicht mehr anerkannt werden. Vgl. dazu auch: die franz. Bildung: Le heimatlosat, welche sich aus einer ungenauen Kenntnis der Verhältnisse erklärt.

[61] BG betr. die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891.

[62] Vgl.: die Bestimmung der ZivVO 25. Februar 1910 (ASnF 26, S. 927) Art. 74/2, daß eine Bewilligung nicht erteilt werden dürfe, »wenn Gefahr besteht . . ., daß Frau und Kinder heimatlos werden« wurde in der neuen VO vom 28. Mai 1928 (AS 44, S. 241) weggelassen.

das Recht auf Ehe nicht durch ökonomische Rücksichten beschränkt werden darf. Das Bundesgericht handhabt nun die konstante Praxis, daß eine Schweizerin infolge Eheschließung mit einem Staatenlosen ihr Bürgerrecht nicht verliert, da sie ja die Staatsangehörigkeit des Ehemannes nicht erwerben kann[63].

2. Burckhardt behauptet jedoch, daß jeder Staatenlose, der nicht als schweizerischer Heimatloser anzuerkennen sei, als Ausländer betrachtet werden müsse und ebenfalls seine Ehefrau[64].

Ist der Ehegatte ein schweizerischer Heimatloser, stellt das Bundesgericht ebenfalls die Frage, ob die schweizerische Braut durch Eheabschluß mit demselben nicht das angestammte Bürgerrecht verliere und wie ihr Ehemann schweizerische Heimatlose werde bis zum Zeitpunkt der Einbürgerung des Ehemannes. U. E. scheint es richtig, daß die Schweizerin ihr eigenes Bürgerrecht bis zur Einbürgerung des Ehemannes (und der damit erfolgenden Erstreckung auf die Ehefrau) beibehält[65].

Bei der Eheschließung einer Schweizerin mit einem Staatenlosen oder sog. Heimatlosen knüpft die schweizerische Rechtsordnung daran nicht die Folge, daß die Frau ihr Bürgerrecht verliert und heimatlos wird[66].

2. Abschnitt.

Die Eheschließung der Ausländerin.

§ 4. Die Ausländerin heiratet einen Schweizer.

I. Der Erwerb des Bürgerrechtes nach schweizerischem Recht.

1. Bei der Sachlage, in der eine Ausländerin einen Schweizer heiratet, finden Art. 54/4BV und Art. 161 ZGB volle Anwendung, das klassische Prinzip gelangt in seiner originären Form zur vollen Auswirkung: Die Ehefrau erhält ipso iure das Bürgerrecht des Ehemannes,

---

[63] In Bestätigung früherer Praxis vgl. BGE 60 I 68; 61 I 241. Bundesrecht N 341 (schweiz. Bundesrecht 4 BD).

[64] Komm. BV ad Art. 68, S. 634.

[65] Vgl. Burckhardt Komm. BV 3. Auflage S. 503 ad Art. 54. BGE 23 I 1391; 35 II 531; 37 I 240.

[66] Die Schweiz kann nun keineswegs deshalb, weil andere Staaten eine derartige Regelung nicht kennen, den Eheabschluß unter Ausländern in der Schweiz verhindern.

und zwar auch dann, wenn sie nach ihrem Heimatrecht die Staatsangehörigkeit notwendig beibehält oder beibehalten kann[67]. Die einzige Voraussetzung für den Bürgerrechtserwerb ist eine gültige Ehe[68]. Würde das Recht der ausländischen Braut Bedingungen für den Erwerb des Schweizerbürgerrechtes durch die Heirat aufstellen, wäre dies belanglos, da dieses hinter dem schweizerischen Recht als dem Recht des Ehemannes zurückstehen muß.

2. Wir haben vom Erwerb des schweizerischen Bürgerrechtes gesprochen. Dabei ist aber zu erwähnen, daß ein Schweizerbürgerrecht nur im Rahmen des geschilderten Kantons- und Gemeindebürgerrechtes besteht, und ein Erwerb des Schweizerbürgerrechtes ist nur durch diese beiden möglich. Es besteht dies auch bei dem auf familienrechtlichen Verhältnissen beruhenden Erwerb, nur tritt es hier weniger äußerlich hervor als bei der Naturalisation. Art. 161 bestimmt: »die Ehefrau erhält ... das Bürgerrecht des Ehemannes«. Damit erhält sie sein Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht, womit das Schweizerbürgerrecht als erworben gilt. Ist der Ehemann Bürger mehrerer Kantone, erwirbt die Frau alle diese mit. — Sowohl für den interkantonalen als auch für den internationalen Verkehr sorgt Art. 54/4 BV dafür, daß die Kantone keine erschwerenden Bedingungen für den Erwerb aufstellen können.

3. Der Erwerb des Schweizerbürgerrechtes durch Eheabschluß ist endgültig. Daraus ergibt sich, daß das auf diese Weise erhaltene Schweizerbürgerrecht, abgesehen vom Verlust auf Grund familienrechtlicher Tatsachen, nur wieder nach Maßgabe der in Art. 7 ff. BG 1903 aufgestellten Voraussetzungen verloren werden kann. Also weder der Tod des Ehemannes noch die Scheidung der Ehe bewirken einen Verlust des durch die Eheschließung erhaltenen Schweizerbürgerrechtes. — Grundsätzlich ist die durch Eheschließung Schweizerin gewordene Ehefrau der gebürtigen, bzw. naturalisierten Schweizerin völlig gleichgestellt. Allerdings machte sich bis vor kurzem der Grundsatz der Nichtrückwirkung geltend: Art. 10 BG 1903, welcher die Wiedereinbürgerung der ehemaligen Schweizerin regelt, deren Ehemann auf das Schweizerbürgerrecht verzichtet hat (Erstreckung des Verlustes auf die

---

[67] Vgl. z. B. Art. 18 bezw. 17 des belgischen Gesetzes vom 15. Mai 1922, revidiert durch Gesetz vom 4. August 1926 (Clunet 1927 S. 611), welches der Belgierin erlaubt, durch eine besondere Erklärung innert 6 Monaten nach Eheabschluß ihr Bürgerrecht beizubehalten.

[68] Ist die Ehe im Ausland geschlossen, wird sie in der Schweiz als gültig betrachtet, sofern sie nach dem Rechte des Eheschließungsortes gültig ist und nicht in der offenbaren Absicht, die schweiz. Nichtigkeitsgründe zu umgehen, ins Ausland verlegt wurde. Art. 7 f. Abs. 1 NAG und BBl 1901 II S. 17 Nr. 11, Art. 54/3 BV.

Ehefrau), oder die des Bürgerrechts durch eine weitere Eheschließung verlustig ging, erfaßte in der Praxis zunächst nur die gebürtige (später auch die naturalisierte) Schweizerin, während dieses Privileg der durch Heirat Schweizerin gewordenen Frau jetzt nur teilweise zuerkannt wird, nämlich nur im Falle der lit. a des Art. 10[69]. Wir werden im 3. Kapitel darauf zurückkommen.[70].

II. Der Verlust des Bürgerrrechtes nach ausländischem Recht.

A. Frankreich.

Der durch das Gesetz von 1889 erweiterte Art. 19 CC normiert ausdrücklich den durch die schweizerische Praxis entwickelten Grundsatz, daß die Inländerin ihr Bürgerrecht infolge Eheschließung nicht verliere, sofern sie das Bürgerrecht des ausländischen Ehemannes nicht erwirbt.

Das Staatsangehörigkeitsgesetz 1927, das ja auf veränderter Basis steht, bewahrt grundsätzlich der Ehefrau bei Eheschließung mit einem Ausländer (ausgenommen in 2 Fällen) überhaupt die französische Staatsangehörigkeit. — Der Ausnahmefall des Verlustes tritt ein, wenn: a) die Französin ausdrücklich erklärt, nach Maßgabe des Heimatrechtes des Ehemannes dessen Staatsangehörigkeit zu erwerben; b) wenn die Eheleute ihr erstes eheliches Domizil außerhalb Frankreichs begründen[71] und der Heimatstaat des Ehemannes an die Eheschließung die Wirkung des Bürgerrechtserwerbes für die Ehefrau knüpft[72].

Die Rücksicht auf internationale Komplikationen, die sich auch in dieser Bestimmung widerspiegelt und die dem französischen Gesetz eigen ist, wird aber nicht konsequent durchgeführt: Befindet sich der erste eheliche Wohnsitz der Ehegatten in Frankreich und erwirbt die Französin durch die Eheschließung eo ipso die Staatsangehörigkeit des ausländischen Ehemannes, behält sie nach dem Wortlaut des Artikels gleichwohl ihre französische Staatsangehörigkeit bei, sofern sie natürlich nicht die ausländische Staatsangehörigkeit zu erwerben erklärt.

---

[69] Vgl. dazu Vidor L.: Die Staatsangehörigkeit der Ehefrau ... Diss. Zürich 1932, S. 29. Steinlin: Wiedereinbürgerung ... Diss. Zürich 1937, S. 44/45.

[70] s. unten, S. 98 f.

[71] Ein bloßer Aufenthalt in Frankreich ohne Absicht dauernden Verbleibens genügt nicht für die Beibehaltung des Bürgerrechts.

[72] Vgl. Art. 18/2 des Gesetzes.

Wenn auch bei der Regelung der Staatsangehörigkeit zur Vermeidung von Konflikten Konzessionen an das Ausland als berechtigt erscheinen, ist es anderseits begreiflich, daß man diese Rücksicht in einem Gesetze, das grundsätzlich die Unabhängigkeit der Staatsangehörigkeit der Ehefrau festlegt, nicht eintreten läßt, wenn die Eheleute im Heimatland der Frau Wohnsitz nehmen. Denn Ausländerin im eigenen Heimatstaat zu sein, bedeutet eine Sinnwidrigkeit und Unbilligkeit.

Anderseits kann angenommen werden, daß die Ehefrau eher bereit ist, ihr Bürgerrecht aufzugeben, sofern sie dasjenige des Ehemannes erworben hat und mit diesem in dessen Heimatstaat zieht. — Aber das Kriterium des ersten ehelichen Wohnsitzes ist nicht geeignet: die Formulierung ist zu eng. Oft wird auch sehr schwer festzustellen sein, welches der erste Wohnsitz nach der Eheschließung war. — Im neuen Dekret über die Staatsangehörigkeit vom 12. November 1938 ist denn auch die Wohnsitzklausel nicht mehr aufgenommen. Art. 19: Art. 8 bis titre II. La femme française qui épouse un étranger conserve la nationalité française à moins que par déclaration souscrite avant la célébration du mariage, elle en déclare expressement vouloir acquérir, en conformité des dispositions de la loi nationale du mari, la nationalité de ce dernier.

B. Italien.

Art. 10 § 14 des Gesetzes über die Staatsangehörigkeit vom 13. Juni 1912 statuiert, daß die Italienerin, welche einen Ausländer heiratet, ihr italienisches Bürgerrecht verliert unter der Bedingung, daß sie durch den Eheabschluß die Staatsangehörigkeit des Ehemannes erwirbt. Grundsätzlich folgt also Italien auch bei der Regelung der Eheschließung einer Italienerin mit einem Ausländer dem klassischen Prinzip; dieses wird jedoch zu Gunsten der Frau modifiziert durch die sog. negative Klausel, um die Ehefrau nicht den Härten einer eventuellen Staatenlosigkeit auszusetzen.

C. Deutschland.

1. In Deutschland ist die Eheschließung mit einem Ausländer für die Frau sowohl absoluter Erwerbs- als auch absoluter Verlustgrund der Staatsangehörigkeit. § 17 des Staatsangehörigkeitsgesetzes 1913 lautet: die Staatsangehörigkeit geht verloren ...

6. für eine Deutsche durch Eheschließung mit dem Angehörigen eines andern Bundesstaates oder mit einem Ausländer (und zwar ipso iure). Diese Regelung bietet keine weitern Schwierigkeiten, sofern eine Deut-

sche einen Schweizer heiratet. Umstritten ist jedoch die Frage, ob diese Regel auch eintritt bei Eheschließung einer Deutschen mit einem Staatenlosen.

Die herrschende deutsche Auffassung bejaht dies[73]. Daß diese Auslegung auch im Willen des Gesetzgebers lag, ergibt sich daraus, daß dahin lautende Anträge, der Frau bei Heirat mit einem Staatenlosen die eigene Staatsangehörigkeit zu erhalten, im Reichstag abgelehnt wurden[74].

2. Die Gesetzgebung des nationalsozialistischen Deutschland[75] berührt in vielen Erlassen auch den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit im Gebiet des großdeutschen Reiches. Die Regelung des Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1913 betr. die Staatsangehörigkeit der Ehefrau hat sich aber in ihren Grundzügen nicht verändert. — Immerhin mag interessant sein, daß für das Kriegsrecht die Bestimmung gilt, daß Wehrpflichtige nicht aus dem Staatsverband entlassen werden können. Soweit das deutsche Recht den Begriff der Wehrpflicht auch auf die Frauen ausdehnen sollte, könnte die Bestimmung auch in unserm Falle von Bedeutung werden.

---

[73] So Cahn: Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913, 1914, S. 40. Sartorius: Der Einfluß des Familienstandes auf die Staatsangehörigkeit in Verwaltungsarchiv Bd. 7, S. 339. A. M. Nadelhoffer: Einfluß familienrechtl. Verhältnisse auf die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit, Diss. Straßburg 1906, S. 306.

[74] Drucks. des Reichstags, 13. Legislaturperiode Nr. 962, S. 435, zit. in Zepf S. 13.

[75] Deutsches Kriegsrecht, Fortsetzung von: Die Gesetzgebung A' H's 1933—39, herausgegeben von W. Hoche.

2. Kapitel.

DAS BÜRGERRECHT DER EHEFRAU WÄHREND DER DAUER DER EHE.

Bis vor ca. einem Dezennium war der Gedanke weit verbreitet, daß die Staatsangehörigkeit auch freiwillig erworben werden könne und daß es somit jedem Individuum frei stehe, seine Staatsangehörigkeit beim Vorliegen bestimmter Umstände zu ändern[0]. — Steht nun dieses Recht auch der verheirateten Frau zu, oder tritt für sie kraft ihrer familienrechtlichen Stellung als Ehefrau eine besondere Regelung ein, mit andern Worten, unterliegt sie beim Staatsangehörigkeitswechsel des Ehemannes der Erstreckung? Wir fragen nach der rechtlichen Natur des Erwerbes bzw. Verlustes der Staatsangehörigkeit der Ehefrau bei einer Aenderung des Bürgerrechtes durch den Ehemann. — Da stoßen wir erneut auf die beiden Grundsysteme:

a) Die Einheit der Familie soll auch während bestehender Ehe gewahrt werden. Die Ehefrau kann ihre Staatsangehörigkeit nicht selbständig ändern; die Aenderung der Staatsangehörigkeit durch den Ehemann hat aber anderseits für sie ebenfalls die Folge eines Bürgerrechtswechsels.

b) Die Ehefrau hat die Möglichkeit, ihre Staatsangehörigkeit während der Ehe selbständig zu ändern; die Einbürgerung des Ehemannes im Ausland hat rein persönlichen Charakter, die Ehefrau wird davon nicht betroffen.

Theoretisch wäre ein Wechsel der Staatsangehörigkeit während bestehender Ehe für die Ehefrau also auf zweifache Weise möglich:

a) indirekt, infolge ihrer familienrechtlichen Stellung, kollektiv mit dem Ehemann, ohne daß dabei ihre Willensäußerung maßgebend ist;

---

[0] v. Bar L.: Theorie und Praxis des internationalen Rechts, 2. Aufl. Hannover 1889, S. 196/97. Vgl. ferner die Friedensverträge von 1918, mit den Bestimmungen über die Optionsrechte.

b) direkt, durch selbständige unabhängige Aenderung der durch Eheabschluß erworbenen Nationalität.

An seiner Session 1932 in Oslo empfiehlt das Institut de droit international den einzelnen Staaten folgende Vorschläge zur Aenderung ihrer Gesetzgebung: ... recommande aux états de s'inspirer dans leur legislation sur la nationalité des vœux suivants: a) que la nationalité de l'un des époux, et à plus forte raison son changement au cours du mariage, ne puissent s'étendre à l'autre, contrairement à sa volonté. b) Que, dans le cas où les époux ont des nationalités differentes, chacun d'eux puisse acquérir le plus facilement et le plus promptement possible, la nationalité soit de l'un, soit de l'autre.

Diese Wünsche haben jedoch in den einzelnen Staaten nicht großes Echo gefunden. Die indirekte Aenderung der Staatsangehörigkeit der Ehefrau nimmt in den einzelstaatlichen Regelungen weitaus den größten Raum ein.

1. Abschnitt.

Die Aenderung der Staatsangehörigkeit geht vom Ehemann aus.

Eine Aenderung der Staatsangehörigkeit durch den Ehemann kann folgendermaßen eintreten:

a) durch Legitimation des Ehemannes;
b) durch Wiedereinbürgerung des Ehemannes;
c) durch ordentliche Naturalisation;
d) durch Anstellung im Staatsdienst.

Bei der Legitimation kann der Wille des Ehemannes selbst nicht gültig geäußert werden, der Staatsangehörigkeitswechsel tritt automatisch ein. Die meisten Staaten lassen auch eine Legitimation z. B. nur bis zum 18. Altersjahr eintreten. Wir werden uns damit nicht weiter befassen.

Der Staatsangehörigkeitswechsel von b), c) und d) wird durch den Ehemann willentlich herbeigeführt. Die Wiedereinbürgerung ist in allen Staaten wie die Naturalisation geordnet.

Es ist zu untersuchen, inwieweit die Ehefrau vom Erwerb der fremden und vom Verlust der eigenen Staatsangehörigkeit betroffen wird, wenn

der Ehemann eine fremde Staatsangehörigkeit durch Naturalisation oder Anstellung im Staatsdienst erwirbt.

§ 5. *Schweizerehepaar erwirbt ein neues Bürgerrecht.*

I. Der Erwerb des Bürgerrechtes nach ausländischem Recht.

A. Frankreich.

1. Das französische Recht zeigte bis 1889 ein harmonisches Ganzes. Die Familienangehörigkeit als Voraussetzung einer Erstreckung der Naturalisation war nicht bekannt. Bestimmte Art. 12 CC als Vorbild für andere Länder die Einheit der Familie bei Eheabschluß, wurde anderseits bei der Naturalisation der freie Wille der Ehefrau respektiert. Das Prinzip der individuellen Wirkungen einer Naturalisation galt fast unbestritten[1].

In den Vorarbeiten des Gesetzes von 1889 (Revision der einschlägigen Artikel des CCF über die Staatsangehörigkeit) zeigt sich jedoch die Tendenz und Propagierung des kollektiven Systems. Das Prinzip der Einheit der Familie wird von Staatsrat M. Camille Sée gefordert und begründet[2], wird dann aber im Lauf der Arbeiten abgeschwächt und muß vor dem traditionellen individuellen Prinzip zurückstehen.

Art. 12 lautete: l'étrangère qui aura épousée un Français suivra la condition de son mari. Il en sera de même de la femme mariée à un étranger qui se fait naturaliser Français[3].

Das endgültige Gesetz vom 26. Juni 1889 bewahrt aber das traditionelle System der individuellen Naturalisationswirkung, gewährt aber in Art. 12/2 der Ehefrau Erleichterungen im Erwerb der französischen Staatsangehörigkeit, welche der Ehemann durch ordentliche Naturalisation erworben hat. Sie kann nämlich entweder im selben Gesuch wie der Ehemann ihre Naturalisation verlangen, ohne irgendwelche Bedingungen erfüllen zu müssen; oder sie gibt eine Erklärung ab, sofern sie minderjährig ist »dans les termes et sous les conditions de l'art. 9«.

Diese Lösung der Beibehaltung der individuellen Wirkung der Naturalisation ist umso bemerkenswerter, als die damalige Gesetzgebung

---

[1] Gruffy G.: L'unité de nationalité dans la famille: Th. Paris 1893, S. 32.
[2] Journal off. 1886, S. 1, 186 ff.
[3] Für die Entwicklung dieser Forderung in der Beratung der beiden Kammern s. Gruffy a.a.O. S. 72.

stark unter dem bevölkerungspolitischen Eindruck steht, Frankreich möglichst viele Ausländer zu assimilieren, um die durch eigenen Geburtenrückgang sinkende Bevölkerungszahl etwas auszugleichen. — Dadurch ist denn aber auch eine Zweiheit im Gesetze selbst entstanden: Individuelle und kollektive Wirkung der Naturalisation bestehen als zwei entgegengesetzte Prinzipien nebeneinander im Gesetz[4].

Die Praxis versuchte dem System der kollektiven Wirkung der Naturalisation Geltung zu verschaffen, indem sie das Naturalisationsgesuch des Ehemannes abwies, wenn die Ehefrau nicht in demselben Gesuch ebenfalls ihre Einbürgerung verlangt[5].

Dieses System des Gesetzes von 1889 scheint genügend. Einerseits beläßt es der Ehefrau den freien Willen zur Wahl, anderseits gewährt es dem Staate ein Kontrollrecht über die aufzunehmenden Bürger und deren Familienangehörige. Denn der Antrag der Ehefrau kann, auch wenn er im gleichen Dekret des Ehemannes erfolgt, abgewiesen werden. Sofern also die Naturalisation des Ehemannes auf die Staatsangehörigkeit der Ehefrau eine Wirkung ausübt, geschieht dies nicht direkt; diese Wirkung ergibt sich nicht notwendig aus dem Wechsel der ehemännlichen Staatsangehörigkeit.

Noch weiter geht das neue Gesetz von 1927. Obwohl auch hier der herrschende Gedanke des Gesetzes der ist, möglichst die Naturalisation fremder Staatsangehöriger in Frankreich zu erleichtern, wird das Bestimmungsrecht der Ehefrau über ihre Staatsangehörigkeit beibehalten, ja noch weiter verselbständigt. Art. 7/1 statuiert zwar für Ehefrau (und minderjährige Kinder) einen erleichterten Erwerb der französischen Staatsangehörigkeit »sans condition de stage«, und zwar auch nach dem Zeitpunkt der Einbürgerung des Ehemannes. Es besteht aber kein Zusammenhang mehr mit der Einbürgerung des Ehemannes. Die Ehefrau kann z. B. ihr Einbürgerungsgesuch nicht mehr demjenigen des Ehemannes beifügen. Sie ist auf die selbständige Naturalisation angewiesen[6]. Die Möglichkeit, durch eine Erklärung gemäß Art. 9 CC das französische Bürgerrecht zu erwerben, ist im Gesetz 1927 ebenfalls nicht mehr vorhanden.

2. Die Naturalisation eines Ausländers bewirkt in den meisten europäischen Staaten seine vollständige Gleichstellung mit den Inländern. Soll die Naturalisation nun jedoch rückwirkende Kraft besitzen? Mit

---

[4] Vgl. dazu Gruffy S. 79 ff.

[5] Calbairac S. 69. Despagnet et de Boeck: Précis de droit int. privé 1909, S. 439.

[6] Allerdings nach Art. 11, Wiedereinbürgerung des Ehemannes, kann die Frau durch das gleiche Dekret des Mannes die franz. Staatsangehörigkeit erwerben, ohne vorher Französin gewesen zu sein.

andern Worten, bewirkt die Naturalisation des Ehemannes — indem sie unter Umständen für die Ehefrau keine Aenderung der Staatsangehörigkeit nach sich zieht — eine Aenderung für sie hinsichtlich der Wirkungen der Ehe? Wenn z. B. bei einem italienischen Ehepaar der Ehemann sich in Frankreich naturalisiert, ohne daß aber seine Ehefrau eine Erklärung, das französische Staatsbürgerrecht erwerben zu wollen, abgibt, bleibt die Frau Italienerin, sowohl vom Standpunkt des französischen als auch vom Standpunkt des italienischen Gesetzes aus (Art. 11 § 1 des italienischen Staatsangehörigkeitsgesetzes 1912). Das Personalstatut richtet sich nun aber nach der Staatsangehörigkeit. Tritt nun sonderbarerweise gleichwohl für die Ehefrau eine Aenderung desselben ein?

Was nun die Regelung bei Eheverträgen betrifft, sieht sich die französische Doktrin aus praktischen Gründen zum vorneherein veranlaßt, hier Unwandelbarkeit anzunehmen; denn das Ehevertragsrecht dem Wechsel der Staatsangehörigkeit zu unterstellen, bedeutet nicht nur unter Umständen, von der Frau getroffene Maßnahmen zu vereiteln, sondern auch diejenigen Dritter, was eine Unsicherheit im Kreditverkehr zur Folge haben würde. Nicht so eindeutig verhält sich Doktrin und Praxis gegenüber den persönlichen Wirkungen der Ehe und gegenüber der Möglichkeit der Auflösung der Ehe durch Scheidung oder Trennung von Tisch und Bett.

Unzweifelhaft steht der Naturalisierte auch in Frankreich dem Inländer gleich und wird somit auch Art. 3 CC unterworfen, wonach das Personalstatut nach dem heimatlichen Recht, in diesem Fall nach französischem Recht beherrscht wird. Soll dem Ehemann nun aber z. B. das Recht der Scheidung zustehen und zwar seiner italienischen Ehefrau gegenüber, die in dem Staatsverband mit dem Prinzip der Unauflöslichkeit der Ehe verbleibt und deren Personalstatut sich ebenfalls nach ihrem Heimatrecht richtet? Die Frage ist zu verneinen. — Eine klare Lösung gibt das Haager Ehescheidungsabkommen vom 12. Juni 1912 »zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze und der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Ehescheidung und Trennung von Tisch und Bett«, dessen Art. 8 bestimmt: Wenn die Ehegatten nicht dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen, so ist ihr l e t z t e s g e m e i n s a m e s Gesetz als das Gesetz ihres Heimatstaates im Sinne der vorstehenden Artikel anzusehen[7]. Nachdem dieses Abkommen am 12. November 1913 von Frankreich gekündigt wurde, verließ auch die Praxis den Grundsatz der Nicht-Rückwirkung der durch Naturalisation erworbenen Rechte; mit

[7] s. ASnF 21, S. 424, Orig.-Text S. 413.

der Begründung, die Heirat sei kein gewöhnlicher Vertrag[8], nimmt sie also keine Rücksicht mehr auf die letzte gemeinsame Staatsangehörigkeit der Ehegatten. — Die französische Praxis erweist sich aber keinesfalls als einheitlich[9]. Gegen diese zuletzt zitierte Auffassung wendet sich zum Teil auch die Doktrin[10]:

Die Anwendung des neuen Gesetzes des Ehemannes in allen seinen Beziehungen gegenüber der Ehefrau widerspricht dem Prinzip der individuellen Wirkung der Naturalisation. — Durch den automatischen Wechsel der Staatsangehörigkeit zugleich mit dem Ehemann kann für die Frau eine Aenderung eintreten auch hinsichtlich der persönlichen Wirkungen der Ehe, insbesondere ihres état und ihrer Handlungsfähigkeit; durch die individuelle Wirkung der Naturalisation soll eben diese Konsequenz vermieden werden, die Ehefrau soll nicht ohne ihren Willen nachträglich einer eventuellen Verschlechterung ihrer Stellung als Ehefrau unterworfen werden.

Wenn ferner die Gerichte des Landes, in welchem sich der Ehemann naturalisiert hat, ihm diejenige ehemännliche Gewalt des betreffenden neuen Gesetzes zusprechen, so geben diese Gerichte einer Frage des internationalen Rechts eine rein nationale Lösung: »... est mauvaise au point de vue théorique en tant qu'elle donne au problème une solution étroite et anti-évolutive, alors que les solutions du droit international privé doivent de plus en plus être données non pas en considération d'un pays déterminé, mais en considération de la communauté internationale«[11].

3. Frankreich verlangt nicht ausdrücklich als Bedingung zur Naturalisation die Aufgabe des ursprünglichen Heimatrechtes. Jedoch geht die Tendenz dahin, einen Ausländer, der das ursprüngliche Heimatrecht nicht aufgegeben hat, in Frankreich nicht zu naturalisieren[12]. Demnach wird also der sich in Frankreich naturalisieren wollende Schweizer formell auf das Schweizerbürgerrecht verzichten. Die Ehefrau erwirbt nun zunächst die französische Staatsangehörigkeit nicht (es sei denn, daß sie die vorgesehene Erklärung betreffend Erwerb der französischen Staatsangehörigkeit abgibt). Wie verhält es sich nun hier mit der Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht?

---

[8] Trib. civil de la Seine 9. November 1892: Clunet 1892 I S. 155.

[9] s. die bei Calbairac angeführte Judikatur, S. 78.

[10] Weiß: Traité ... S. 684—685. Labbé, in Clunet 1877, S. 20 ff. Valéry: Manuel de droit internat. privé: Nr. 772. Surville A.: in Clunet 1912, S. 21. Calbairac: a.a.O. S. 78.

[11] Calbairac S. 79—80.

[12] s. Audinet in Revue Lapradelle 23. Jahrg. 1928, S. 24.

B. Italien.

a) Der Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Naturalisation.

Italien kennt im Prinzip die kollektive Wirkung der Naturalisation[13]. Der Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit infolge Erstreckung ist eine gesetzliche Folge der Naturalisation und somit nicht an die Voraussetzungen der ordentlichen Naturalisation gebunden; ebensowenig ist er vom Willen der Parteien abhängig. — In den wenigsten Staaten allerdings wird das kollektive System der Einbürgerung eines Ausländers rein durchgeführt. Italien schränkt das Prinzip insofern ein, als die Ehefrau, damit sich die Naturalisation des Ehemannes auf sie erstreckt, mit ihm in Italien gemeinsamen Wohnsitz nehmen muß. — In der gemeinsamen Wohnsitznahme wird die Zustimmung der Ehefrau zum Staatsangehörigkeitswechsel präsumiert. Das bedeutet aber in den meisten Fällen für die Ehefrau eine Notwendigkeit, die italienische Staatsangehörigkeit zu erwerben.

b) Der Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Anstellung im Staatsdienst.

Dieser bewirkt in Italien den Erwerb der italienischen Staatsangehörigkeit. Die Frage der Erstreckung ist hier nicht ausdrücklich geregelt, wohl aber bestimmt Art. 11 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ganz allgemein, daß die Frau das Schicksal des Mannes teile, sofern sie mit ihm den gleichen Wohnsitz hat.

C. Deutschland.

a) Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Naturalisation.

1. Die deutsche Gesetzgebung[14] führt ebenfalls das Prinzip der Einheit der Staatsangehörigkeit in der Familie auch während bestehender Ehe durch, d. h. grundsätzlich erstreckt sich die Naturalisation des Ehemannes auf die Ehefrau.

Welche Familienangehörigen werden nun aber von dieser Erstreckung erfaßt, d. h. nach welchem Recht beurteilt sich die Familienzugehörigkeit? Die Familienangehörigkeit ist Voraussetzung für die Erstreckung, die wie schon erwähnt von Gesetzes wegen eintritt, eben

[13] Art. 11 des Gesetzes vom 13. Juni 1912 über die italienische Staatsangehörigkeit.
[14] Staatsangehörigkeitsgesetz 1913, § 16.

kraft der familienrechtlichen Stellung der Ehefrau zu dem sich naturalisierenden Ausländer. Wer zur Familie gehört, kann nur nach bisherigem Recht beurteilt werden[15].

2. In Deutschland steht es in der Macht des Staates, das Prinzip der Familieneinheit zu durchbrechen, indem er nach einer Prüfung ausdrücklich Vorbehalte hinsichtlich der Erstreckung geltend machen und somit eventuell ungünstige Familienmitglieder zurückweisen kann (§ 16 Staatsangehörigkeitsgesetz). Diese Beschränkung kann auch im Interesse des Antragstellers oder seiner Familie selbst liegen, aber er hat kein Recht auf Durchführung des Vorbehaltes, welchen er allerdings beantragen kann.

b) Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Anstellung im Staatsdienst.

Der Eintritt in den deutschen Staatsdienst hat regelmäßig den Erwerb der Staatsangehörigkeit zur Folge. Die Frage der Erstreckung ist wie bei der Einbürgerung des Ehemannes geregelt (§ 16 Staatsangehörigkeitgesetz).

II. Der Verlust des Bürgerrechtes nach schweizerischem Recht.

1. Das schweizerische Recht kennt als Verlustgrund nur die Entlassung auf ausdrücklichen Verzicht hin. Auch hier finden wir Festhalten am Prinzip der Einheit der Familie während bestehender Ehe. Die Entlassung erstreckt sich demnach von Gesetzes wegen auf die Ehefrau, allerdings unter dem Vorbehalt, daß sie unter der ehemännlichen Gewalt des Entlassenen steht und nicht ausdrückliche Ausnahmen gemacht werden (Art. 9/3 BG 1903).

Die heutige Auffassung der ehemännlichen Gewalt deckt sich nicht mehr mit der früheren inferioren Rechtsstellung der Ehefrau, die mit der Mundialgewalt des Hausherrn auch eine vormundschaftliche Fürsorge für nötig erachtete. Das moderne Recht, das grundsätzlich die Gleichwertigkeit der Ehegatten statuiert[16], kennt eine ehemännliche Ge-

---

[15] a. M. Sartorius, a.a.O. S. 345, Anm. 68 in Verbindung mit S. 369, welcher glaubt, daß die Angehörigen des Familienhauptes erst naturalisiert werden, nachdem der Ehemann die deutsche Staatsangehörigkeit erworben habe. Das deutsche Familienrecht habe zu entscheiden, wer zur Familie gehört, auf wen sich also die Naturalisation erstreckt.

[16] Egger: Komm. Familienrecht, 5. Titel, S. 13. Gmür: Komm. Familienrecht, S. 272, Ziff. 11.

walt auch in persönlicher Hinsicht nur insofern, als es dem Ehemann als dem Haupt der ehelichen Gemeinschaft das Recht der Bestimmung der ehelichen Wohnung zuweist (Art. 160 ZGB) und den Wohnsitz der Ehefrau in der Regel an denjenigen des Ehemannes bindet (Art. 25/1 ZGB). Unter der heutigen Rechtsordnung wird man die ehemännliche Gewalt dann nicht mehr als vorhanden annehmen, wenn »die Ehefrau gemäß Art. 169 oder 170 ZGB berechtigt ist, vom Ehemann getrennt zu leben und auf Grund der Ausnahme des Art. 25 ZGB einen selbständigen Wohnsitz hat«[17]. Die Fähigkeit der Ehefrau zur Begründung eines selbständigen Wohnsitzes wird nicht von einer vorherigen richterlichen Bewilligung des Getrenntlebens abhängig zu machen sein, vielmehr wird man annehmen können, daß dafür »grundsätzlich schon die objektive Begründetheit des Getrenntlebens«[18] genügen kann[19].

Der Ehemann kann nur gültig auf das Bürgerrecht verzichten, wenn er die Bedingung von Art. 7 c BG 1903 erfüllt hat, nämlich auch für seine Ehefrau ein neues Bürgerrecht erworben oder zugesichert hat. Der gesetzgeberische Gedanke ist also der, daß ein Verzicht auf das Schweizerbürgerrecht (wobei sich die Entlassung auf die Ehefrau erstreckt) überhaupt nur statthaft sein soll, wenn auch der Ehefrau die Möglichkeit des Erwerbes der neuen Staatsangehörigkeit gewahrt bleibt. In diesem Sinn äußert sich auch die Praxis[20].

Hinsichtlich der neuern Gesetzgebung insbesondere in Frankreich wird aber die Tendenz dahin gehen, den Ehemann allein aus dem schweizerischen Staatsverband entlassen zu können. — Wenn er aber für die Ehefrau kein neues Bürgerrecht erworben oder zugesichert hat, wird die Konsequenz des klassischen Prinzips eingeschränkt durch die Rücksichtnahme auf die eintretende Staatenlosigkeit der Frau. Der Ehemann kann für diese nicht gültig auf das Schweizerbürgerrecht verzichten[21]. Die Ehefrau bleibt Schweizerin, d. h. in diesen Fällen wird die kantonale Behörde die Erstreckung der Entlassung ausdrücklich vorbehalten und so dem eventuellen Willen der Frau, Schweizerin zu bleiben, entsprechen.

---

[17] BGE: 42 I 377.

[18] BGE 41 I 109. Vgl. dazu auch Vidor, a.a.O. S. 51.

[19] s. Anm. 1.

[20] Gesch. Bericht 1933 Nr. 13. ... »weil im vorliegenden Fall diese Bedingung (von Art. 7c) nicht erfüllt erscheint, haben wir uns ... dahin ausgesprochen, daß wir den Entlassungsbeschluß für anfechtbar halten«.

[21] Zschr. schw. Recht nF 23, S. 433 (Fleiner). Z.schr. schw. Recht nF 19, S. 9. BGE 12, S. 278.

§ 6. *Ausländisches Ehepaar erwirbt Schweizerbürgerrecht.*

I. Der Erwerb nach schweizerischem Recht.

a)

Art. 1 BG 1903[22] verlangt, daß der Naturalisationsbewerber zunächst beim Bundesrat um »die Bewilligung zur Erwerbung eines Gemeinde- und Kantonsbürgerrechtes« nachsuchen muß. Die Bewilligungserteilung des Bundesrates (zu welcher er jedoch keinesfalls verpflichtet ist)[23] bildet demnach die Voraussetzung zur Naturalisation des Ehemannes, welche nun kraft kantonalen Rechtes erfolgt. Denn die Aufnahme ins Schweizerbürgerrecht wird für den Bewerber erst durch die Einbürgerung in einer bestimmten Gemeinde (bzw. Kanton) perfekt. Der Wille des Kantons wirkt hier also entscheidend; er kann auch die Einbürgerung ablehnen. In diesem Fall fällt auch nach zweizähriger Frist die Bewilligung des Bundesrates dahin. Die Erteilung der Bewilligung durch den Bundesrat ist insofern rechtsbegründender Natur, als nach Art. 4 BG ein Gemeinde- oder Kantonsbürgerrecht, das ohne vorherige bundesrätliche Bewilligung erteilt wurde, für ungültig erklärt wird[24].

b)

1. Gemäß dem in der Schweiz vorherrschenden klassischen Prinzip — Wahrung der Einheit in der Familie auch während bestehender Ehe — zeigt die Einbürgerung des Ehemannes grundsätzlich kollektive Wirkung für die Ehefrau. Die Aufnahme der Ehefrau wird in Art. 3 BG geregelt. »Die Aufnahme in das Bürgerrecht erstreckt sich auf die Ehefrau . . .«

Wie beim Bürgerrechtserwerb infolge Heirat (Art. 54/4 BV) hat hier der Wille des Kantons überhaupt keine rechtliche Bedeutung. Die Erstreckung ist eine gesetzliche Wirkung und knüpft sich an die Einbürgerung des Ehemannes. (Der generelle Vorbehalt der ehemännlichen Gewalt wird unten behandelt.) Hat also die Einbürgerung des Ehemannes kraft kantonalen Rechtes stattgefunden, geschieht die Aufnahme der Ehefrau kraft Bundesrecht. Hat der Kanton von der Existenz der Ehefrau keine Kenntnis, so wird sie gleichwohl seine Bürgerin und ohne daß der Kanton die Möglichkeit ihres Ausschlusses hat.

---

[22] BG betr. die Erwerbung des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe, vom 25. Juni 1903, ASnF 19, S. 690 ff.

[23] Es besteht kein Rechtsmittel gegen die Verweigerung der Bewilligung.

[24] Vgl. auch Gesch. Ber. des Bundesrates.

2. Welche Funktion kommt nun hier der Bewilligung des Bundesrates zu? Jedenfalls kann sie nicht rechtsbegründend sein, da ja die Erstreckungswirkung mit der Einbürgerung und nicht schon mit der Erteilung der Bewilligung an das Familienhaupt eintritt[25]. So ist denn auch die alte Praxis, wonach die Bewilligung des Ehemannes auch Bewilligung für die überlebende Witwe ist, aufgegeben[26].

Die bundesrätliche Bewilligung kann aber einen Ausschluß der Erstreckung bewirken (Vorbehaltsrecht); die Tätigkeit des Bundesrates bei der Erstreckung ist also unter Umständen eine rechtshindernde.

In einer ungenauen Ausdrucksweise berichtet jedoch der Bundesrat jährlich in seinen Geschäftsberichten, daß sich »eine gewisse Anzahl von Bewilligungen neben den Bewerbern auf eine bestimmte Anzahl Ehefrauen erstrecke«. Diese Formulierung wäre an sich bedeutungslos, wenn die Konsequenzen, die der Bundesrat[27] hieraus zieht, »seine ihm bei der Erstreckung zukommende Rolle nicht in ein falsches Licht rücken würden«.

3. Es handelt sich hier um das Problem der nachträglichen Erstreckung: Darf die Erstreckung der Naturalisation auf die Ehefrau ipso iure eintreten, wenn der Bundesrat keinen Vorbehalt getroffen hat, weil er von der Existenz der Ehefrau keine Kenntnis hatte. Dies ist zu verneinen. Denn es kann nicht im Willen des Gesetzgebers liegen, auf die gesetzliche Weise[28] »alle möglichen Elemente in das Staatsvolk hineinzuschmuggeln«. Voraussetzung bei der Erteilung der Bewilligung ist also, daß der Bundesrat um die Existenz der Ehefrau weiß und »somit die Möglichkeit des Ausnehmens gehabt hat«[29]. Ist dies nicht der Fall, so wird die Erstreckung trotz nicht erfolgtem Ausschluß nicht eintreten dürfen. Es wird hier die Fiktion eines stillschweigenden Vorbehaltes des Bundesrates gehandhabt. — Ist nun zwischen Erteilung der Bewilligung und Naturalisation ein Glied in die Familie eingetreten, auf welches sich die Naturalisation erstrecken soll (kraft des stillschweigenden Vorbehaltes ist eine Erstreckung nicht eingetreten), so verlangt der Bundesrat Rücksendung der Urkunde zwecks Anführung der Ehefrau, »auf welche sich die Bewilligung erstrecken soll«[30]. Da nun aber die Erstreckung eine vom Bundesrat lediglich zu verhütende Rechtsfolge ist, so kann die

---

[25] Vgl. Im Hof nF 20, S. 152, es bedarf für die Einbürgerung der Frau eine bundesrätliche Bewilligung nicht. SJZ 25, S. 337 nF 23, S. 425. Fleiner, Bundesstaatsr. S. 105.

[26] BBl 1892 II 814; 1895 I 880; nF 19, S. 4.

[27] Vidor S. 42.

[28] Ehrlich: SJZ 25, S. 339.

[29] wie oben.

[30] Gesch. Bericht des Bundesrates 1919, S. 70, Nr. 4.

Rücksendung der Bewilligung nicht den Sinn haben, durch Anführung in der Urkunde die Erstreckung zu bewirken, sondern viel eher, die Ehefrau falls nötig von der Erstreckung auszuschließen. Auch wenn der Bundesrat die Ehefrau in der Bewilligungsurkunde nicht aufnehmen würde, müßte die Erstreckung eintreten[31]. Die Tatsache der Kenntnisnahme durch den Bundesrat genügt, den stillschweigenden Vorbehalt aufzuheben. Die oben erwähnte negative Rolle des Bundesrates bleibt also gewahrt.

4. Ein Vorbehalt hinsichtlich der Erstreckung der Naturalisation auf die Ehefrau kommt nur unter erschwerten Bedingungen zustande. Dem Wortlaut des Gesetzes von 1876 schien ein Ausschluß der Ehefrau nicht möglich. Deshalb wurde auch dem Mann die Bewilligung zur Einbürgerung nicht gewährt, falls die Ehefrau nicht mit aufgenommen werden konnte[32].

Heute wird dem Ehemann die Bewilligung erteilt, wenn die Ehefrau zwar auch nur tatsächlich von ihm getrennt lebt, aber doch nur als Ausnahme unter der Voraussetzung, daß die Frau »nicht in der Schweiz domiziliert ist, keine Aussicht auf Wiedervereinigung besteht und dem Ehemann die Durchführung des Trennungsverfahrens nicht zugemutet werden kann«[33]. Ist aber der Vorbehalt einmal getroffen, so bewirkt auch eine vor oder nach der Naturalisation erfolgte Wiedervereinigung keine Rücknahme des Vorbehaltes. Denn gemäß eines bundesgerichtlichen Urteils von 1917[34] geht der gemäß Art. 3/3 BG gehandhabte Vorbehalt der Rechtsregel, wonach die Ehefrau dem Status des Ehemannes folgt, vor[35].

5. Ist durch den Bundesrat kein ausdrücklicher Vorbehalt getroffen worden und kein Ausschluß infolge des stillschweigenden Vorbehaltes eingetreten, so ist für die Ehefrau der Weg für den ex lege Erwerb des Bürgerrechtes infolge Erstreckung der Naturalisation frei, aber nur wenn die Ehefrau nach heimatlichem Recht[36] unter der ehemännlichen Gewalt des Ehegatten steht. Das Fehlen dieser Gewalt gemäß Art. 3 schließt eine Erstreckung ipso iure aus, ob der Bundesrat nun einen Vorbehalt getroffen hat oder nicht. Diese Bestimmung wurde mit Rück-

---

[31] Die Anführung in der Urkunde eines Familiengliedes, das von der Erstreckung erfaßt wird, bringt überhaupt keine konstitutive Wirkung hervor. U. E. müssen in der Urkunde diejenigen Personen genannt werden, auf welche sich die Erstreckung nicht beziehen soll.

[32] BBl 1903 II 130/31.

[33] Eidg. Fremdenpolizei 1928, Bundesrecht I Nr. 328, S. 723.

[34] 15. Oktober 1917 Barcellini-Razzano/Genf in Bundesrecht I S. 723.

[35] Innerpolitische Abteilung 1925, Bundesrecht wie oben.

[36] Damit ist wohl das heimatliche Recht unmittelbar vor der Einbürgerung gemeint.

sicht auf die Bestimmungen und Verhältnisse der fremden Staaten aufgenommen[37]; es stellt also eine Konzession an das französische Individualprinzip dar. Dabei genügt nicht bloß eine prinzipielle Anerkennung der ehemännlichen Gewalt durch den Heimatstaat. Der Ehemann muß die ehemännliche Gewalt in vollem Umfange besitzen, damit die Erstreckung die Ehefrau bei der Einbürgerung erfaßt.

Die Erstreckung erfolgt aber ohne Rücksicht darauf, ob die Ehefrau das Bürgerrecht des Mannes besitzt oder infolge selbständigen Verlustes nicht mehr besitzt. Auch die Tatsache, daß die Ehefrau nicht mit ihrem Manne die Entlassung aus dem bisherigen Heimatstaat erlangt hat[38], spielt hier keine Rolle. Dabei erhebt sich nun allerdings die Frage der Rechtfertigung eines ausdrücklichen Vorbehaltes, d. h. ob es sich rechtfertigen würde, von der ehemännlichen Gewalt überhaupt abzusehen und die ausdrückliche Ausnahme betr. Erstreckung der Naturalisation eintreten zu lassen, weil die Verschiedenheit der Staatsangehörigkeit schon eine genügende Verselbständigung in privatrechtlicher Hinsicht bedeutet. Wir haben oben dargelegt, daß ein Vorbehalt hinsichtlich der Ehefrau nur unter erschwerten Bedingungen getroffen wird. Ein bloßes Verbleiben der Ehefrau im Ausland genügt nicht. Auch hat die schweizerische Praxis nie eine Anlehnung an das ausländische Recht zur Vermeidung von Doppelbürgerrechten vorgenommen[39]. Auch wird sich der Einwand, infolge der selbständigen Staatsangehörigkeit der Ehefrau von der ehemännlichen Gewalt abzusehen, nach schweizerischem Recht kaum halten können. Vielmehr wird der Grundsatz des schweizerischen Rechts, Wahrung der Einheit der Familie, auch hier seine Geltung beanspruchen. — Der Bundesrat wird also »unter den erörterten Verhältnissen«[40] die Erstreckung nicht verhindern.

Besitzen nun die Ehegatten vor der Einbürgerung verschiedene Staatsangehörigkeiten, so stellt sich die Frage nach dem maßgebenden heimatlichen Recht. Gilt das Heimatrecht der Ehefrau oder dasjenige des Ehemannes. — Folgerichtig erscheint uns die Ansicht Vidors, nach welcher die Mitaufnahme der Ehefrau nur dann verfügt werden darf, »falls die ehemännliche Gewalt des Gesuchstellers in den Gesetzen beider Staaten begründet ist[41]. Diese Folgerung ergibt sich aus der Ansicht derjenigen Schriftsteller, welche bei Fehlen eines gemeinsamen heimatlichen Rechtes der Ehegatten für die persönlichen Wirkungen der Ehe das Per-

---

[37] Amtl. sten. Bull. der Bundesversammlung Bd. 12, S. 288.
[38] s. unten, individuelle Entlassung in Frankreich.
[39] s. auch Stauffer: Z.schrift bern. Juristenverein 64.
[40] Vidor S. 47.
[41] Vidor S. 47.

sonalstatut jedes Ehegatten als maßgebend erklären und ein Recht des einen Ehegatten gegen den andern nur dann anerkennen, wenn es in den Gesetzen beider Staaten begründet ist. In diesem Fall kann der Ehemann der Frau gegenüber nicht mehr Rechte geltend machen, als das Heimatrecht der Frau ihm zuspricht[42]. Diese Lösung ist auch der durch die 6. Haagerkonferenz für IPR »verbesserten« Lösung vorzuziehen, die bei verschiedener Staatsangehörigkeit auf das Heimatrecht des Ehemannes im Moment der Eheschließung zurückgreift. — »Es ist unbestreitbar, daß trotz der Kumulation der beiden Personalstatute der einheitliche Rechtsinhalt der Ehe unangetastet bleibt . . .«[43].

Beck dagegen will nur das heimatliche Recht der Ehefrau berücksichtigt wissen[44], d. h. wenn die ehemännliche Gewalt auch nur nach ihrem Recht gegeben ist, soll sie für die Schweiz als unter ehemännlicher Gewalt stehend betrachtet werden. »Demnach kann die Frau aufgenommen werden, auch wenn sie nicht dieselbe Nationalität wie ihr Mann und wenn sie nach dem Heimatrecht des Mannes nicht unter dessen ehemännlicher Gewalt steht.«

6. In diesem Fall, wo also unter Umständen die Ehefrau während der Ehe nicht unter ehemännlicher Gewalt steht, wie dies die Annahme Becks theoretisch ermöglicht, scheint uns die Rechtfertigung der Erstreckung erst recht nicht gegeben. Denn wir sehen die Berechtigung der Erstreckung nur in der Aufrechterhaltung des klassischen Prinzips und sofern die ehemännliche Gewalt in vollem Umfange besteht. —

II. Der Verlust des Bürgerrechtes nach ausländischem Recht.

Während das schweizerische Recht im Prinzip als einzigen Verlustgrund die Entlassung, bzw. den ausdrücklichen Verzicht auf das Schweizerbürgerrecht kennt[45], normieren die betr. Auslandstaaten weitere Fälle des Verlustes der Staatsangehörigkeit, namentlich den Verlust infolge Naturalisation im Ausland und Eintritt in fremden Staatsdienst.

---

[42] Zitelmann: Internationales Privatrecht 1912, 2. Bd., S. 670.

[43] Vgl. dazu Vidor S. 20.

[44] Die Staatsangehörigkeit der Ehefrau, schweizerische Vereinigung für internationales Recht, Heft 30 1933, S. 47.

[45] Vgl. den neuen Bundesratsbeschluß vom 1. Dezember 1940, rev. durch Bundesratsbeschluß vom 11. November 1941: Aberkennung des Bürgerrechts bei Scheinehe.

A. Frankreich.

Frankreich kennt schon im CC den individuellen Charakter jeglichen Verlustes der Staatsangehörigkeit[46]. Das neue Gesetz 1927 allerdings zeigt diesen Charakter nicht durchwegs einheitlich.

a) Verlust der Staatsangehörigkeit infolge Naturalisation im Ausland.

Der Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit zieht ipso iure den Verlust der französischen Staatsangehörigkeit nach sich (Art. 9/3). Der Erwerb des neuen Bürgerrechtes kann auf Grund folgender Tatsachen eintreten:

1. Durch gewöhnliche Naturalisation im Ausland.

2. Auf Grund von Artikel 2 des Gesetzes, wonach ein durch die Tatsache der Geburt in Frankreich Franzose gewordenes Kind einer ausländischen Mutter für eine fremde Staatsangehörigkeit optiert.

3. Jeder Franzose, der gegen seinen Willen Doppelbürger geworden ist (z. B. ein Kind eines Franzosen wurde in einem Staat mit ius soli Prinzip geboren: Kollision des Erwerbes der Staatsangehörigkeit kraft ius sanguinis und kraft ius soli) hat die Möglichkeit, par décret du président de la République die ausländische Staatsangehörigkeit beizubehalten unter Verlust der französischen Staatsangehörigkeit[47].

Dieser Verlustgrund wirkt grundsätzlich strikte individuell. Die Ehefrau bleibt Französin, selbst dann, wenn der Naturalisationsstaat des Ehemannes dessen Einbürgerung auf die Ehefrau erstreckt. Allerdings steht der Ehefrau, welche auf diese Weise Doppelbürgerin geworden ist, das unter Kategorie 3 genannte Recht zu, mit Erlaubnis des Gouvernement die französische Staatsangehörigkeit abzulegen, indem sie für die neue Staatsangehörigkeit des Ehemannes optiert (Art. 9/3 Staatsangehörigkeitsgesetz 1927, Art. 17 CC). Auch sie hat das Doppelbürgerrecht nicht willentlich auf sich genommen.

b) Verlust der Staatsangehörigkeit infolge Anstellung in französischem Staatsdienst.

Die Ausübung eines Amtes in fremdem Staatsdienst . . . non obstant l'injonction qui lui aura été faite par le gouvernement français de le résigner dans un délai determiné[48] bewirkt den Verlust der französischen Staatsangehörigkeit. Dieser zeigt deutlich Strafcharakter.

Ueberrachend wirkt hier Alinea 2 des Art. 9/4: cette mesure ne

[46] Pillet-Niboyet: Manuel, Nr. 111.
[47] Audinet in Lapradelle 1928, S. 36.
[48] Art. 9/4 Staatsangehörigkeitsgesetz 1927; früher Art. 17/9 CC.

pourra être étendue à la femme ... que par décision des tribunaux civils ... Diese Fassung wäre verständlich, wenn die kollektive Wirkung des Verlustes Regel wäre in Frankreich, als Schutz für die Ehefrau: an Stelle des ipso iure Verlustes könnte sie der Staatsangehörigkeit nur verlustig gehen auf Grund eines gerichtlichen Urteils. So aber steht die Formulierung im Widerspruch zu dem in den verschiedenen gesetzgeberischen Regelungen (CC 1804, Gesetz 1889, Staatsangehörigkeitsgesetz 1927) strikte individuell gestalteten Verlust der französischen Staatsangehörigkeit; sie steht im Widerspruch zum System der Unabhängigkeit der Ehefrau[49]. Die Erstreckung des Verlustes scheint auch gerade hier am wenigsten angebracht, sei es, daß Ehefrau und Kinder nicht verantwortlich sind am Vergehen, welches das Gesetz bestrafen wollte (Prinzip der persönlichen Strafe: Schuldhaftung), sei es, daß sie keine neue Staatsangehörigkeit erwerben und somit heimatlos werden.

Im Gegensatz zu a) ist beim hier vorliegenden Tatbestand ein freiwilliger Verzicht auf die französische Staatsangehörigkeit seitens der Ehefrau nicht möglich[50].

Frankreich zeigt also grundsätzlich individuelle Wirkung des Verlustes der Staatsangehörigkeit mit Ausgleichsmöglichkeit für die Ehefrau. Dieses System liegt im Interesse der Frau, indem es ihre Rechte garantiert. Der Rechtschutz wäre unmöglich, wenn sie z. B. mit dem Ehemann in eine eventuelle mögliche Staatenlosigkeit fallen würde[51].

B. Italien.

Wie der Erwerb der italienischen Staatsangehörigkeit infolge Naturalisation äußert auch der Verlust grundsätzlich Kollektivwirkung. Der Verlust der Staatsangehörigkeit des Ehemannes infolge seiner Einbürgerung im Ausland erstreckt sich aber nur dann auf die Ehefrau, wenn sie mit dem Ehemann im Ausland lebt und wenn auch für sie ein entsprechender Erwerb der neuen Staatsangehörigkeit des Ehemannes gesichert ist[52].

C. Deutschland.

a) Verzicht auf die deutsche Staatsangehörigkeit.

Der Verzicht (in Deutschland »Entlassung«) kann von der Ehefrau nicht selbständig beantragt werden, sondern nur vom Ehemann und zu-

[49] Ils ne peuvent pas en être privés contre leur volonté ... Audinet in Rev. Lapradelle, S. 38.
[50] Audinet a.a.O. S. 44.
[51] s. auch § 6 Denaturalisation.
[52] Art. 11 ital. Staatsangehörigkeitsgesetz.

gleich mit seiner eigenen Entlassung. — Allerdings spielt der Wille der Ehefrau hiebei eine gewisse Rolle, indem die Entlassung für die Ehefrau nur wirkt, wenn sie dem Antrag zugestimmt hat[53] und nach § 23/2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der Entlassungsurkunde namentlich aufgeführt ist.

b) Verlust der Staatsangehörigkeit infolge Naturalisation im Ausland.

Hier verliert die Ehefrau die Staatsangehörigkeit nur dann, wenn sie zugestimmt hat, daß der Erwerb der neuen Staatsangehörigkeit vom Ehemann auch zugleich für sie beantragt wurde (§ 25/1 Staatsangehörigkeitsgesetz).

§ 7. Verlust des Bürgerrechtes ohne Neuerwerb.

I. Denaturalisation und (strafweise) Ausbürgerung.

a) Im Ausland.

Seit dem Krieg 1914—18 hat die Zwangsausbürgerung eine große Bedeutung erlangt. In verschiedenen Ländern setzte eine ganze Denaturalisationsgesetzgebung ein, welche Handhabe bieten sollte, verdächtigen Naturalisierten und unliebsamen Inländern die Staatsangehörigkeit abzusprechen.

A. Frankreich.

Diese Denaturalisationsbewegung ging in Frankreich neben den Kriegserfahrungen besonders auch »auf ein Gefühl der Rechtsunsicherheit zurück, welches eine allzu eigenwillige Einbürgerungspraxis der Regierung hervorgerufen hatte«[54].

Das Staatsangehörigkeitsgesetz von 1927 hat die Denaturalisation in Art. 9/5 aufgenommen. Hiernach kommt sie für ursprüngliche Ausländer in Frage, welche durch ausdrückliche Willenserklärung (nicht etwa durch ein bienfait de loi) die französische Staatsangehörigkeit erlangt haben. — Darunter fallen aber demnach auch ursprüngliche Aus-

[53] § 18 Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz 1913.

[54] Ehrlich: Ueber Staatsangehörigkeit, S. 87. Vgl. Rev. Laprarelle 1924, S. 160 und 169. Niboyet in Lapradelle 1922/23, S. 325. Pillet-Niboyet: Manuel S. 137, 187, 189 ff.

länderinnen, welche nach dem Gesetz 1927 bei ihrer Heirat mit einem Franzosen die entsprechende Erklärung abgaben. (Nach 1938 betrifft dies wohl alle Ausländerinnen, die eine Ehe mit einem Franzosen eingingen.) Diese können dann auch unabhängig vom Ehemann ausgebürgert werden. — Der Verlust wird, auf Antrag des Justizministers, durch den Richter ausgesprochen, wenn der Angeklagte die Voraussetzungen von Art. 9/5 erfüllt. Der Richter kann jedoch die Klage ablehnen. Entsprechend dem Strafcharakter dieser Denaturalisation zeitigte sie, im Gegensatz zum Gesetz 1917[55], individuelle Wirkung. Soll die Denaturalisation auch die Frau erfassen, so muß gegen sie in besonderer Klage vorgegangen werden; sie muß also in ihrer Person die Voraussetzungen des Art. 9 Ziff. 5 erfüllen[56].

In Uebereinstimmung mit dem Gesetz 1917 kann aber die Ehefrau durch ausdrückliche Erklärung die französische Staatsangehörigkeit ablehnen, und zwar wohl im Rahmen der üblichen Formen: binnen Jahresfrist seit Publikation des Denaturalisationsentscheides gegenüber dem Ehemann im Journal off. bei Mehrjährigkeit und binnen Jahresfrist nach Erreichung der Volljährigkeit, wenn die Frau im Moment des Entscheides noch minderjährig ist. Dieser Verzicht ist an keine amtliche Bewilligung geknüpft, er liegt allein im Willen der Ehefrau. Das Institut des Verzichtes kennt außer diesem Fall Frankreich nirgends.

Nachdem somit im Falle der strafweisen Denaturalisation die Schroffheit des Gesetzes von 1917 korrigiert wurde, fällt die Regelung unter b) des vorigen Paragraphen umsomehr auf. Ist für die Angehörigen eines Familienhauptes, welches im Ausland gegen den Willen seiner Regierung ein Amt im öffentlichen Dienst bekleidet, weniger auf die Treue der Angehörigen zum Heimatstaat zu schließen als bei einem ursprünglichen Ausländer, der sich der Naturalisation nicht würdig erweist, indem er gegen den Naturalisationsstaat agiert.

B. Italien.

Aehnlich wie Frankreich kennt auch Italien den Verlust der Staatsangehörigkeit infolge Widerruf der Naturalisation, nämlich der Widerruf der italienischen Staatsangehörigkeit, die auf Grund der Friedensverträge durch Option erlangt wurde[57]. Das Gesetz vom 31. Januar

[55] Nach dem Gesetz vom 18. Juni 1917 konnte das Gericht in demselben Urteil, das dem Ehemann die Staatsangehörigkeit aberkannte, oder in einem spätern Urteil die Erstreckung der Denaturalisation auf die Ehefrau aussprechen.

[56] Umbricht: Die privatrechtl. Folgen der Staatslosigkeit. Diss. Bern 1940, S. 23.

[57] Dekret vom 10. Januar 1926. Vgl. dazu Zepf 1929, der die Maßnahme bezeichnet als »ganz im Sinne von Italiens Entdeutschungspolitik gelegen«.

1926 gegen die antifaszistische Propaganda im Ausland[58] regelt dann ganz allgemein, daß einem Italiener — also auch einem gebürtigen — die Staatsangehörigkeit entzogen werden kann, sofern er antifaszistische Propaganda betreibt. — Diese Zwangsausbürgerung weist im Gesetz ausdrücklich nur individuelle Wirkungen auf, der Entzug der Staatsangehörigkeit erstreckt sich nicht auf die Ehefrau. Es wird entsprechend dieser Regelung des Gesetzes auch in den Fällen des oben zitierten Dekretes Individualwirkung anzunehmen sein. — Die Ehefrau kann nach dem Gesetz 1926 erklären, dem Los des Ehemannes zu folgen[59].

C. Deutschland.

1. Der Verlust der Staatsangehörigkeit infolge Ausbürgerung.

Nach dem Gesetz vom 14. Juli 1933 über den Widerruf von Einbürgerungen sowie über den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit wirkt diese Ausbürgerung kollektiv. — Der 2. Teil des Gesetzes bezieht sich sowohl auf gebürtige Deutsche als auch auf Deutsche, welche kraft Heirat oder Naturalisation die Reichs- und Staatsangehörigkeit erlangten. Wenn die in Frage stehende eingebürgerte Person (es handelt sich um solche, die vor 1918 naturalisiert wurden) gestorben ist, kann die Ausbürgerung selbständig auf die Familie ausgedehnt werden. Die Ausbürgerung kann auch ausnahmslos jeden Eingebürgerten treffen.

2. Verlust der Staatsangehörigkeit infolge strafweiser Entlassung.

Das alte Deutschland kennt drei Fälle strafweisen Verlustes: 1. die Nichterfüllung der Wehrpflicht, Fahnenflucht (§ 26), 2. Verletzung einer Rückkehrpflicht (§ 27), 3. Eintritt in ausländischen Staatsdienst ohne Erlaubnis der Regierung (§ 28 des Staatsangehörigkeitsgesetzes 1913). Auch dieser Verlust mit ausgesprochenem Strafcharakter erstreckt sich auf die Ehefrau, sofern sie mit dem Ehemann in häuslicher Gemeinschaft steht. Die Erstreckung tritt ipso iure ein. — Wir haben beim Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erwähnt, daß ähnlich dem schweizerischen Recht die Erstreckung des Erwerbes ausgeschlossen werden kann. Es findet sich hier also die seltenere Regel, daß beim Erwerb eingeschränktes, beim Verlust als Strafe infolge einer Nichterfüllung einer staatlichen Pflicht strenges Kollektivsystem gilt. Im allgemeinen macht man die umgekehrte Beobachtung, daß nämlich die Staaten, wenn sie auch das Prinzip der Familieneinheit beim Erwerb der Staatsangehörigkeit und insbesondere bei Eingehung der Ehe, wo es

[58] Le Leggi 1926, S. 121.
[59] Calbairac: S. 200.

sich aus praktischen Erwägungen eher rechtfertigen mag (s. 1. Kap.), strikte durchführen, doch eher geneigt sind, das Prinzip weniger streng zu handhaben, wenn es sich um den Verlust der Staatsangehörigkeit ihrer eigenen Angehörigen handelt.

In dieser Hinsicht zeigt sich die Ueberlegenheit des französischen individuellen Systems. — Bei der strafweisen und völkischen Ausbürgerung wird es als Mangel empfunden, daß die ehemalige Schweizerin, die durch Heirat ihr Schweizerbürgerrecht verloren hat, nach der Ausbürgerung keine Möglichkeit besitzt, noch während bestehender Ehe wiedereingebürgert zu werden.

b) In der Schweiz.

Art. 12 BG 1903[60] statuierte ausdrücklich die Nichtigerklärung der Bewilligung der Naturalisation, »wenn es sich herausstellt, daß die im Gesetz für die Erteilung dieser Bewilligung aufgestellten Bedingungen nicht erfüllt waren«. Diese hebt auch das auf Grund der Bewilligung verliehene Kantons- und Gemeindebürgerrecht auf. Diese Aufhebung bezog sich auf die andern an der Naturalisation ebenfalls beteiligten Personen. Denn die Einbürgerung der Familienangehörigen beruht ja auf der Erstreckung und setzt eine gültige Naturalisation des Familienhauptes voraus. — Konnte nun aber die Erstreckung selbst aufgehoben werden, d. h. war eine partielle Rückgängigmachung der Naturalisation nur in Bezug auf die Ehefrau möglich, ohne daß die Gründe für die Nichtigerklärung der Bewilligung beim Ehemann selbst gegeben sind. Dem Wortlaut des Gesetzes nach bestand diese Möglichkeit nicht. Der Bundesrat handhabte aber dennoch eine solche Praxis, indem er bei der Ehefrau das Vorliegen »eines in der Mitnennung (in der Bewilligungsurkunde) verkörperten Bewilligungsaktes annimmt«[61]. Diese Praxis widerspricht aber in ihren Voraussetzungen der oben erörterten und von der Doktrin geteilten negativen Rolle des Bundesrates bei der Erstreckung.

Art. 2 des BRB vom 11. November 1941 bestimmt nun neu die Kompetenz des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes, während 10 Jahren seit Erwerb des Schweizerbürgerrechts die Einbürgerung oder Wiedereinbürgerung nichtig zu erklären, »wenn der Bewerber das Bürgerrecht durch bewußt falsche Angaben oder Verhehlen von erheblichen Tatsachen erschlichen hat oder wenn er sich als von offenkundig unschweizerischer Gesinnung erweist. Die Nichtigkeit er-

[60] durch den BRB 11. Nov. 1941 (AS 57, S. 1257 f.) außer Kraft gesetzt.
[61] Ehrlich, in SJZ Bd. 25, S. 340.

streckt sich auf alle Familienglieder, deren Bürgerrecht auf dem nichtig erklärten Bürgerrechtserwerb beruht . . .«. Die Befugnis des Justiz- und Polizeidepartements geht also gegenüber der früheren Kompetenz des Bundesrates viel weiter. Es ist anzunehmen, daß die Rückgängigmachung der Einbürgerung schlechthin auch die partielle Rückgängigmachung der Erstreckung in sich schließt, da eine ausdrückliche Erwähnung der Befugnis im BRB unterblieben ist.

II. Andere Verlustmöglichkeiten der Staatsangehörigkeit.

a) Im Ausland.

Damit bei Eheabschluß eine Aenderung der Staatsangehörigkeit der Frau eintritt, muß die Ehe gültig sein. — Aber auch eine nichtige oder anfechtbare Ehe kann den Bürgerrechtswechsel für die Ehefrau zur Folge haben. Bis zur Nichtigerklärung äußert die Ehe die normalen Wirkungen. Bei der Nichtigerklärung ist dann die Frage strittig, ob diese rückwirkende Kraft besitze. In Frankreich und Deutschland wird dies bejaht. Man nimmt in Deutschland überwiegend an, daß infolge Nichtigerklärung oder Anfechtung die durch die Heirat erworbene Staatsangehörigkeit der Frau rückwirkend verloren geht[62].

Italien und Frankreich kennen auch das Institut der Putativehe. Diese hat mehr oder weniger die Wirkungen einer gültigen Ehe. Es kann somit auch die Ansicht vertreten werden, daß sie, obwohl nur von den zivilrechtlichen Wirkungen gesprochen wird, auch die staatsrechtliche Wirkung des Bürgerrechtserwerbes bzw. Verlustes zeitigt. So interpretiert auch die französische Praxis Art. 201 CC, die Staatsangehörigkeit sei jedenfalls eine Wirkung der Eheschließung und man dürfe daher der gutgläubigen Frau diese nicht verweigern[63]. Nach deutschem Recht hat die Putativehe keine staatsrechtliche Wirkung, da sie überhaupt nur eng begrenzte Wirkungen hat[64].

Im Gegensatz zur Nichtigerklärung einer Ehe wirkt die Ungültigerklärung einer Putativehe nicht zurück. Zum mindesten behält sie ihre Wirkungen gegenüber dem gutgläubigen Partner.

---

[62] Vgl. Nadelhoffer: S. 302, 306. Keller Trautmann S. 85.

[63] U. E. ist allerdings die Staatsangehörigkeit keine zivilrechtliche Wirkung der Ehe.

[64] Zepf S. 13 und dt. zit. Lit.

b) In der Schweiz.

1. Die Nichtigerklärung der Ehe wirkt nicht zurück. Für die Zeit zwischen Eingehung der Ehe und Nichtigkeitserklärung bleibt die ursprüngliche Ausländerin Schweizerin. Sie verliert das Schweizerbürgerrecht nach der Nichtigerklärung nur dann, wenn sie bei Eingehung der Ehe bösgläubig war: »Wird eine Ehe ungültig erklärt, so behält die Ehefrau, die sich bei der Trauung in gutem Glauben befunden hat, den durch den Abschluß der Ehe erworbenen Personenstand . . .« (Art. 134/1 ZGB[65].

Der Personenstand bezieht sich auch auf das Bürgerrecht[66]. — Gutgläubig ist im Sinne von Art. 134 ZGB derjenige, der den Nichtigkeits- oder Anfechtungsgrund, der zur Ungültigkeit der Ehe führte, bei der Trauung nicht kannte. Der gute Glaube wird nach Art. 3/1 ZGB vermutet[67].

2. Die automatische Wirkung des Bürgerrechtserwerbes durch Eheabschluß hat vielfach bei den beteiligten Parteien Scheingeschäfte aufkommen lassen: ein bestimmtes erwünschtes Bürgerrecht kann ohne weitere Voraussetzungen und ohne weitere Formalitäten einfach durch den Abschluß einer gültigen Ehe mit einem Angehörigen des betreffenden Staates erworben werden. In der Schweiz haben in den letzten 15 Jahren derartige Fälle mehr und mehr die schweizerische Rechtswelt und die Oeffentlichkeit beschäftigt. Die Praxis und daran anschließend die Doktrin haben sich notwendig mit der Frage der Scheinehen in der Schweiz lediglich zum Zwecke des Bürgerrechtserwerbs auseinandersetzen müssen.

In einem Entscheid aus dem Jahre 1922, der sich mit einer sog. Scheinehe zu befassen hatte, verneint das Bundesgericht in konsequenter Begründung, eine Ehe, die nur zum Zwecke des Bürgerrechtserwerbes geschlossen wurde, nichtig zu erklären, da die Voraussetzungen dafür nicht gegeben seien[68]. Im übrigen sei es die Aufgabe des Verwaltungsrechts selbst, die Umgehung seiner Vorschriften zu verunmöglichen. — Gegen diesen Entscheid erhob sich eine umfangreiche Literatur, welche die Notwendigkeit der Aufhebung einer solchen Ehe als Simulationsgeschäft fordert[69].

---

[65] Egger: Komm. Familienrecht ad Art. 134.
[66] BGE 53 I 43.
[67] BGE 53 I 45.
[68] BGE 48 II 187.
[69] Vgl. Egger, Festgabe f. Fleiner 1937. Bürgi, in ZbJV 76, Heft 8, S. 371 und dt. zit. Lit.

In einem neuesten Entscheid hat sodann das Bundesgericht seine Praxis geändert: Es wird zwar daran festgehalten, daß kein Nichtigkeitsgrund nach Art. 120 ZGB vorliegt, und daß die Aufzählung der Nichtigkeitsgründe in Art. 120 ZGB erschöpfend durchgeführt sei. Die Klage stütze sich aber gar nicht auf einen solchen oder analogen Nichtigkeitsgrund, sondern sie sei auf Rechtsmißbrauch formuliert. Nach diesem neuen Entscheide kann nun also eine Scheinehe, die nur zum Zwecke des Bürgerrechtserwerbes eingegangen wurde, als nichtig angefochten werden »wegen fehlerhaften Willens (zur Ehe) und unredlicher Absicht« und zwar auch von dritter Seite, nicht nur im Sinne von Art. 123 ff. ZGB von einem Ehegatten selbst[70, 71].

3. Infolge der gegenwärtigen Kriegsverhältnisse hat der Bundesrat auf Grund seiner außerordentlichen Vollmachten zum Schutze des Landes und zur Wahrung der Neutralität am 20. Dezember 1940 einen einschneidenden Bundesratsbeschluß erlassen, dessen Art. 2/2 eine Ausnahme vom klassischen Prinzip statuiert[72]: Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kann innert 5 Jahren seit Eheabschluß den durch diesen bewirkten Erwerb des Schweizerbürgerrechts nichtig erklären, wenn der Eheschluß offenkundig die Umgehung der Einbürgerungsvorschriften bezweckte. Dadurch wird aber die Ehe nicht angefochten, die Gültigkeit der Ehe wird keineswegs betroffen. Mit dem Verlust des Bürgerrechts geht die Ehefrau aber des Wohnrechtes in der Schweiz verlustig[73]. Jedenfalls aber wird sie in der Schweiz als Ausländerin betrachtet und wird somit auch den Vorschriften über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer genügen müssen. Denn der erwähnte Art. 2/2 des Bundesratsbeschlusses bezweckt ja eine Ausweisung unerwünschter Elemente, die bisher nicht möglich war, da die betreffenden Individuen rechtmäßig im Besitze des Schweizerbürgerrechtes waren. Diese Lösung scheint uns richtig, weil die Nichtigkeit nur in Bezug auf den Bürgerrechtserwerb ausgesprochen wird. Allerdings möchten wir diese Konsequenz nicht durch einen außerordentlichen Bundesratsbeschluß realisiert sehen. Es sollte eine gesetzgeberische Lösung gefunden werden, die der Ausländerin nicht ipso iure den Genuß des Schweizerbürgerrechtes verleiht. Vorderhand müssen wir uns jedoch mit dieser Ersatzlösung zufrieden geben. Es ist anzunehmen, daß sich diese Bestimmung in unserer Gesetzgebung halten wird. Sie ist

---

[70] BGE 65 II 136.

[71] Ein ähnlicher Entscheid wurde schon früher vom Bezirksgericht in Zürich (12. April 1938) gefällt. s. SJZ Bd. 35, S. 73.

[72] AS 57, S. 2027.

[73] Vgl. His: Gesch. d. neuern schweiz. Staatsrechts. 1938, S. 258.

ganz unverändert in den Bundesratsbeschluß vom 11. November 1941, der jetzt für die Praxis als Teil eines Bürgerrechtsgesetzes gelten darf, aufgenommen worden. Man wird auch nach dem gegenwärtigen Kriege nicht so rasch auf diese praktisch-notwendige Bestimmung verzichten können.

2. Abschnitt.

Die Aenderung der Staatsangehörigkeit geht selbständig von der Ehefrau aus.

§ 8. Selbständiger Wechsel der Staatsangehörigkeit der Schweizerin.

I. Selbständiger Erwerb der Staatsangehörigkeit.

a) Kann eine Ehefrau während der Ehe unabhängig von einem Wechsel der Staatsangehörigkeit seitens des Ehemannes eine Aenderung ihrer Staatsangehörigkeit bewirken?

Die ehemalige Französin, die einen Ausländer heiratet, hat einen Anspruch auf eine selbständige Staatsangehörigkeit, nämlich durch ihre Wiedereinbürgerung: Zwar gibt das Gesetz 1927 nur der Ehefrau, die vor Erlaß des Gesetzes durch Eheabschluß Ausländerin wurde, innerhalb eines Jahres seit Erlaß des Gesetzes ein Reklamationsrecht auf die französische Staatsangehörigkeit. Aber auch nach dem Gesetz 1927 ergeben sich Fälle, in denen die Französin durch Heirat eine ausländische Staatsangehörigkeit erwirbt (s. 1. Kap.). Dem allgemeinen Geist des Gesetzes entsprechend ergibt sich somit auch in diesen Fällen ein Wiedereinbürgerungsrecht für die ehemalige Französin und zwar während der Ehe und unabhängig von einer Naturalisation oder Reintegration des Ehemannes. »... la femme ne pourra être réintrégrée que dans les termes de l'art. 11 de la présente loi«[74]. Art. 11 verlangt jedoch keine weitern Voraussetzungen als den Verlust der französischen Staatsangehörigkeit und Wohnsitz in Frankreich. Es wird für die Wiedereinbürgerung nach Art. 11 keine Zustimmung des Ehemannes verlangt, aber ein Hindernis, die Wiedereinbürgerung zu erlangen, bildet allerdings Art. 108 CC, wonach der Wohnsitz des Ehemannes auch derjenige der Frau ist. Wohnen die Eheleute also im Aus-

[74] Art. 14/6, Gesetz 1927.

land, wird das selbständige Wiedereinbürgerungsrecht der Ehefrau illusorisch.

In den Ländern, wo eine Anstellung im Staatsdienst Erwerbsgrund für die Staatsangehörigkeit bildet, wird auch hier eine selbständige Erwerbsmöglichkeit für die Ehefrau liegen. Namentlich in Deutschland, da die politische Selbständigkeit seit den 20er Jahren eine stete Entwicklung nahm und der Frau den Zugang zu den Beamtenstellen des Reiches öffnete (Reichsverfassung Art. 128), wird für eine Ehefrau dieser Erwerbsgrund der deutschen Staatsangehörigkeit bestanden haben, ohne jede Genehmigung seitens des Ehemannes, während sonst die selbständige Einbürgerung der Ehefrau der ehemännlichen Zustimmung bedarf[75].

b) Hinsichtlich der Möglichkeit einer selbständigen Naturalisation der Ehefrau stellt sich zum vornherein die Beschränkung des Wohnsitzes. Meistens teilt die Frau den Wohnsitz des Ehemannes. Da die meisten Staaten als Bedingung für die Einbürgerung vorherigen Wohnsitz im betreffenden Land verlangen, ist der Ehefrau die selbständige Naturalisation nur möglich, wenn sie: 1. mit dem Mann im Staate, in dem sie sich einbürgern will, Wohnsitz hat. 2. Wenn sie zu einem selbständigen Wohnsitz berechtigt ist (Trennung von Tisch und Bett; selbständiger Wohnsitz nach Art. 25/2 schweiz. ZGB). 3. Wenn der einbürgernde Staat die Wohnsitzbedingung nicht kennt.

Ferner kann der Staat die alleinige Einbürgerung der Ehefrau ausdrücklich verweigern, selbst wenn der Ehemann zustimmen sollte. So bestimmt z. B. das italienische Staatsangehörigkeitsgesetz in Art. 10, daß die Ehefrau kein anderes Bürgerrecht als das ihres Mannes erwerben kann[76], d. h. die Ausländerin kann sich also nicht ohne Ehemann in Italien einbürgern lassen.

Eine weitere Voraussetzung zur Einbürgerung ist die Handlungsfähigkeit der einzubürgernden Person. Es stellt sich hier die Kernfrage, nach welchem Recht sich die Fähigkeit der Ehefrau, selbständig während bestehender Ehe eine von ihrem Ehemann verschiedene Staatsangehörigkeit zu erwerben, beurteilt.

A. Frankreich.

Eine ältere Auffassung läßt nach den allgemeinen Grundsätzen des IPR das bisherige Heimatrecht der Ehefrau, d. h. dasjenige, welchem

[75] § 7 Staatsangehörigkeitsgesetz 1913.

[76] Im zit. Art. ist auch der gleiche Fehler wie in Art. 54/4 BV: Italien kann nicht den Erwerb oder Nichterwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit in seiner Gesetzgebung statuieren. Es kann nur erklären, daß es diesen selbständigen Erwerb der Ehefrau ignoriere.

sie unmittelbar vor der Naturalisation angehört, maßgebend sein. Denn das Personalstatut bestimmt sich auf dem europäischen Kontinent im allgemeinen nach der Staatsangehörigkeit. Demgegenüber wird aber dargetan, daß die Staatsangehörigkeit eine Materie des öffentlichen Rechts sei. Demgemäß hat auch die Naturalisation nicht vorwiegend zivilrechtlichen, sondern öffentlich-rechtlichen Charakter; d. h. als im Gebiet des öffentlichen Rechts liegend bestimmt jeder Staat darüber souverän, wer seine Staatsangehörigkeit erwerben (oder verlieren) soll. Die Fähigkeit, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, beurteilt sich also einzig nach dem Rechte des Einbürgerungsstaates. — Im Gegensatz zur französischen Doktrin[77] hat die Praxis den politischen Charakter der Naturalisation erkannt und beurteilt die Fähigkeit und die Bedingungen einer Ehefrau, die französische Staatsangehörigkeit zu erwerben, nach französischem Recht[78].

In Anwendung des französischen Rechts gelangen nun die französischen Gerichte allerdings dazu, gemäß dem Code civil, der eine weitgehende Zustimmung des Ehemannes gegenüber der vollen Handlungsfähigkeit der Ehefrau vorsieht, diese Zustimmung (und mangels dieser die gerichtliche »autorisation«) in jedem Fall für die Naturalisation der Ehefrau zu verlangen, auch wenn sie das Heimatrecht der Frau nicht vorschreibt. Gegen dieses Erfordernis der Zustimmung des Ehemannes hinsichtlich des selbständigen Erwerbes eines neuen Bürgerrechtes während bestehender Ehe wendet sich Calbairac in gründlichen Ueberlegungen[79], indem er den öffentlich-rechtlichen Charakter der Naturalisation dartut und auf den Unterschied hinweist zwischen der zivilrechtlichen Handlungsfähigkeit der Frau (capacité civile), welche teilweise durch die notwendige Zustimmung des Ehemannes beschränkt wird und der staatsbürgerlichen Handlungsfähigkeit (capacité civique). »Il y a des droits de famille ... qui sont et restent soumis à l'autorité maritale. Il y a des libertés individuelles et des droits politiques qui, par leur nature même, en sont affranchis«[80]. Die ehemännliche Gewalt verflüchtigt sich, wie wir gesehen haben, immer mehr. Keinesfalls ist ihre Anwendung auf die Akte des politischen Lebens gegeben. »Es ist erstaunlich, mit welcher Selbstverständlichkeit die Naturalisation zu den Akten gerechnet wird, zu denen die Frau der Ermächtigung des Mannes bedarf«[81].

---

[77] Vgl. die in Calbairac S. 107 zit. Lit.
[78] Dagegen Audinet in Lapradelle 1928, S. 20.
[79] Siehe Calbairac S. 113—123.
[80] Calbairac S. 119.
[81] Zepf S. 51.

Allerdings nimmt es die Praxis bei der Einbürgerung mit der Zustimmung des Ehemannes nicht so genau. Sie begnügt sich mit der gerichtlichen Genehmigung gemäß Art. 218 CC. Die Gerichte erteilen diese Genehmigung ohne weiteres[82, 83].

Daraus, daß die Frau ohne Zustimmung des Ehemannes selbständig ihre Staatsangehörigkeit ändern kann, würden dem Ehemann keine Nachteile erwachsen, da er 1. die Klage hat wegen Gesetzesumgehung (fraus legis), wenn die Naturalisation der Frau unberechtigt ist, und 2. nach der französischen Theorie der wohlerworbenen Rechte: Eine Naturalisation hat nie rückwirkende Kraft. Sie zeitigt nur Wirkungen für die nach der Naturalisation eingegangenen Beziehungen. Die Rechte und Pflichten der Ehefrau gegenüber dem Ehemann, ihre Handlungsfähigkeit etc. bestimmen sich weiterhin nach demjenigen Recht, nach welchem die Ehe gültig geschlossen wurde (s. auch oben S. 37 ff.).

B. Italien.

Auch Italien unterscheidet zwischen der privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Handlungsfähigkeit. Der Erlaß des Gesetzes vom 7. Juli 1919 über die juristische Handlungsfähigkeit der Frau[84], welche ihr die fast völlige rechtliche Selbständigkeit statuiert, gab Anlaß zu einer interessanten Kontroverse. Hebt Art. 5 dieses Gesetzes (alle im Widerspruch zu diesem Gesetz stehenden Bestimmungen werden aufgehoben) Art. 10 (s. oben) des Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1912 auf? Diena macht auf diesen Unterschied der zivil- und öffentlichrechtlichen Handlungsfähigkeit aufmerksam[85]. Art. 10 bestrebe die Aufrechterhaltung der Einheit in der Familie während der Dauer der Ehe, selbst nach der gerichtlichen Trennung. Da dieser Artikel die Organisation der Familie und der Gesellschaft betreffe, sei er eine Bestimmung des ordre public und zwingender Natur. Deshalb könne auch die Handlungsfähigkeit der italienischen Ehefrau, so groß sie nach dem Gesetz von 1919 auch sei, diese Bestimmung nicht aufheben. Wenn nun die völlige privatrechtliche Selbständigkeit der Ehefrau nicht die Fähigkeit bewirkt, selbständig ihr Bürgerrecht zu wechseln, so ergibt sich auch daraus die andere Folgerung, daß nämlich auf Grund der eingeschränkten privatrechtlichen Handlungsfähigkeit nicht auf die Beschränkung ihrer Hand-

[82] Pillet-Niboyet, Manuel Nr. 137.

[83] s. für die Zuständigkeit der französischen Gerichte zu dieser Genehmigung die bei Audinet in Lapradelle 1928, S. 20 zit. Judikatur.

[84] Vgl. auch das neue bürgerliche Gesetzbuch 1939.

[85] Divieto per la donna maritata die assumere una citta dinanca diversa de quella del marito. (Revista di diritto commerciale 1922 S. 123, zit. in Calbairac S. 111.)

lungsfähigkeit bei selbständigem Nationalitätswechsel geschlossen werden kann.

C. Deutschland.

Das Staatsangehörigkeitsgesetz 1913 erklärt ausdrücklich in § 8 Ziff. 1, daß es für die Naturalisation genügt, wenn der Antragsteller nach deutschem Recht unbeschränkt handlungsfähig ist; da die volljährige Frau nach deutschem Recht voll geschäftsfähig ist, kann sie also den Antrag zur Einbürgerung selbständig, ohne Zustimmung des Ehemannes stellen. (Allerdings ist Voraussetzung zur Einbürgerung Niederlassung in Deutschland, und diese kann nur mit Zustimmung des Ehemannes erwirkt werden[86].) Interessant ist die Bestimmung, daß die Deutsche, welche innerhalb des Reiches eine weitere Landesangehörigkeit (sog. Aufnahme) erwerben will, dafür an die Zustimmung des Ehemannes gebunden ist[87].

II. Der Verlust der Staatsangehörigkeit nach schweizerischem Recht.

1. Steht das Prinzip der Familieneinheit einer selbständigen Entlassung der Ehefrau aus dem Schweizerbürgerrecht entgegen?

Vor allem rechtfertigt es sich nicht, die Anwendung dieses Grundsatzes einseitig der Ehefrau entgegenzuhalten, sofern die Frau getrennt vom Ehemann lebt; denn in diesem Fall kann ja der Mann für sich allein auf das Bürgerrecht verzichten. Auch die Ehefrau muß folgerichtig mit Wirkung für ihre Person die Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht begehren können[88]; damit diese Verzichterklärung gültig wirkt, müssen die Voraussetzungen des Art. 7 BG 1903 in der Person der Ehefrau selbst erfüllt sein, indem sie einen eigenen Antrag auf Entlassung stellt[89].

2. Unter Wohnsitz wird der tatsächliche Wohnsitz verstanden, d. h. der wirkliche Wohnsitz mit der Absicht dauernden Verbleibens[90]. Ein bloßes gesetzliches Domizil in der Schweiz, wie z. B. der Sitz einer Vormundschaftsbehörde, ist nicht Wohnsitz im Sinne des Art. 7 a BG 1903. Allerdings muß die Ehefrau zur Bestimmung ihres tatsächlichen Auf-

---

[86] § 2 Gesetz über Freizügigkeit vom 1. November 1867.
[87] s. Zepf S. 53.
[88] BGE 55 I 10. 51 I 154. Praxis Bd. 28, S. 102. BGE 1938 Häfelfinger c/Baselland.
[89] BGE 25 I 350. Vgl. auch BGE 29 I 460.
[90] Bundesrecht I S. 726. BGE 19 S. 73. 57 I 282.

enthaltes außerhalb der Schweiz berechtigt sein, d. h. sie darf also nicht durch den Ehemann zur Rückkehr veranlaßt werden können[91]. Bei ursprünglichem Wohnsitz der Ehegatten in der Schweiz ist die Frau zur Verlegung ihres tatsächlichen Wohnsitzes außerhalb der Schweiz befugt, wenn sie gemäß Art 169 und 170 in Verbindung mit Art. 25/2 ZGB von ihrem Manne getrennt lebt. Andernfalls ist es ihr nicht möglich, selbständig ihren Wohnsitz ins Ausland zu verlegen[92].

3. Bezüglich der Handlungsfähigkeit bestimmt Art. 7 b sonderbarerweise, daß die Handlungsfähigkeit nach dem Rechte des Wohnsitzlandes gegeben sein müsse. Die Notwendigkeit der Zustimmung ergibt sich also nur dann, wenn es der allfällige neue Wohnsitzstaat der Ehefrau verlangt. Sonst gilt aber die Regel, daß der inländische Staat über den Verlust seiner Staatsangehörigkeit allein maßgebend sein soll[93]. Der Wohnsitzstaat wird nun allerdings zugleich auch Einbürgerungsstaat sein, da ja die Frau nach Art. 7 c als gültige Voraussetzung für den Verzicht auch ein neues Bürgerrecht erworben, bzw. zugesichert haben muß.

§ 9. *Selbständiger Wechsel der Staatsangehörigkeit der Ausländerin.*

I. Selbständiger Erwerb nach schweizerischem Recht.

1. Die schweizerische Gesetzgebung schließt weder selbständige Verlust- noch Erwerbsmöglichkeiten des Schweizerbürgerrechts hinsichtlich der Ehefrau ausdrücklich aus. Es ist deshalb versucht worden, die selbständige Einbürgerung der Ehefrau während bestehender Ehe als möglich darzulegen, wenn die Frau nach ihrem Heimatrecht dispositionsfähig ist oder der Ehemann der Einbürgerung zustimmt[94].

Dieser Auffassung gegenüber betont aber die Praxis des Bundesrates den Ausnahmecharakter der Einzeleinbürgerung. »Geleitet von der Absicht, der Einheit des Bürgerrechtes der Ehegatten nicht ohne Not Abbruch zu tun, haben wir entschieden, daß die Einzeleinbürgerung einer Ehefrau nur ganz ausnahmsweise eintreten könne«[95]. Die Zulässigkeit

[91] BGE 57 I 283.

[92] Interessant ist, daß das Schweizerrecht nur das negative Erfordernis, keinen Wohnsitz in der Schweiz, aufstellt. Eine Wohnsitznahme im Ausland wird nicht gefordert.

[93] BGE 22 S. 31.

[94] Rieser a.a.O. S. 128. Carlin: in Z.schr. schweiz. Recht nF 19, S. 4. Sieber a.a.O. I S. 208. Beck: a.a.O. S. 52. BBl 1905 II S. 895.

[95] Gesch.Ber. 1916 Nr. 5 S. 25. Ebenso Fleiner, Bundesstaatsrecht S. 102. Sauser-Hall a.a.O. S. 15.

der Aufnahme ist wohl nicht grundsätzlich zu verneinen, »sondern nur dann (gemäß Art. 2/4 BG 1903), wenn im einzelnen Fall anzunehmen ist, daß aus dieser Gestaltung der Familienverhältnisse der Eidgenossenschaft Nachteile erwachsen würden«[96].

2. »Um in gültiger Weise ein Gesuch um Erteilung der Einbürgerungsbewilligung stellen zu können, bedarf die Ehefrau in jedem Fall ... der vollen Handlungsfähigkeit nach ihrem Heimatrecht ...«[97]. Die Schweiz ließ also die Handlungsfähigkeit bei Nationalitätswechsel zunächst ebenfalls nach den Grundsätzen des IPR beurteilen[98]. Dabei stellte die Praxis auf die rein privatrechtliche Handlungsfähigkeit ab. So erteilte der Bundesrat einer von Tisch und Bett getrennten Italienerin die Einbürgerungsbewilligung, obwohl das allgemeine Hindernis des Art. 10 ital. Staatsangehörigkeitsgesetz (s. oben S. 58) einer selbständigen Einbürgerung im Wege steht, mit der Begründung, daß es sich bei dieser Bestimmung um eine Norm des öffentlichen Rechtes Italiens handle, welche hinter der lex fori zurückstehen müsse[99]. Ausschlaggebend sei nur die Frage, ob die Frau nach italienischem Privatrecht handlungsfähig sei.

Später hat nun die Praxis geändert. Aehnlich dem Postulat der französischen Schriftsteller verlangt nun das eidg. Justiz- und Polizeidepartement nicht mehr die Handlungsfähigkeit nach dem Heimatrecht der Ehefrau, sondern nur gemäß des Bürgerrechtsgesetzes von 1903, also Handlungsfähigkeit nach schweizerischem Recht[100]. Hiebei kann sich allerdings die Praxis mangels betr. Vorschriften des öffentlichen Rechts an die Normen des Privatrechts anlehnen.

II. Der selbständige Verlust nach ausländischem Recht.

A. Frankreich.

Selbständiger Verlust kann für die Französin eintreten, wenn sie z. B. in fremdem Staatsdienst steht gegen den Willen der Regierung[101]. Ferner bei der Denaturalisation (s. oben S. 50). Wir haben oben auf den öffentlichrechtlichen Charakter der Naturalisation hingewiesen und dargetan, daß nur der inländische Staat die Voraussetzungen für den

[96] Beck S. 52.
[97] Gesch.Ber. 1916 Nr. 4 S. 24 f. Vgl. ferner Sieber I S. 208. Bundesrecht N. 328 II.
[98] s. oben S. 58.
[99] Gesch.Ber. 1916 S. 24.
[100] Beck: S. 52. Bundesrecht N. 332 II. Vgl. auch 3. Kapitel, S. 78.
[101] Art. 9/4, Gesetz 1927.

Erwerb und Verlust seiner Staatsangehörigkeit festsetzen kann, daß aber hier, als im Gebiete einer öffentlichrechtlichen Handlungsfähigkeit, die Zustimmung des Ehemannes nicht als notwendige Voraussetzung gefordert werden kann. — Obschon auch das neue Staatsangehörigkeitsgesetz 1927 darüber schweigt, bedarf die Ehefrau für den Nationalitätswechsel die Zustimmung des Ehemannes. — Selbständiger Verlust wird ferner eintreten, wenn die Ehefrau für eine fremde Staatsangehörigkeit, die sie ohne ihren Willen erworben hat, optiert.

B. Italien.

Art. 10 Staatsangehörigkeitsgesetz verbietet selbst der getrennten Italienerin, unabhängig vom Ehemann eine fremde Staatsangehörigkeit zu erwerben. Ein selbständiger Verlust wird nicht eintreten können.

C. Deutschland.

Es kennt ebenfalls keine selbständige Entlassung. Die Entlassung der Ehefrau ist nur gültig, wenn der Ehemann selbst den Antrag für sie gestellt hat[102].

[102] Vgl. dazu Zepf S. 53.

3. Kapitel.

DAS BÜRGERRECHT DER EHEFRAU NACH AUFLÖSUNG DER EHE.

1. Bei der Eheschließung und während der Dauer der Ehe kann sich der Wechsel der Staatsangehörigkeit der Ehefrau von Gesetzes wegen ergeben kraft ihrer familienrechtlichen Stellung, ohne oder sogar gegen ihren Willen. Sofern das klassische Prinzip in der einzelstaatlichen Gesetzgebung vorherrscht, ist ein Antrag der Ehefrau in Bezug auf die Staatsangehörigkeit bei Eingehung oder während bestehender Ehe belanglos.

Anders verhält es sich bei der Tatsache der aufgelösten Ehe. Der Zustand der erworbenen fremden bezw. verlorenen ursprünglichen Staatsangehörigkeit wirkt auch nach Auflösung der Ehe weiter; im Gegensatz zu dem in den beiden ersten Kapiteln begründeten Tatbestand tritt hier eine Aenderung der Staatsangehörigkeit in der Regel nur auf ausdrücklichen Antrag der Ehefrau ein, sie erfolgt also kraft Verleihung[1].

Es ließe sich allerdings auch hier eine gesetzliche Wirkung der Auflösung der Ehe hinsichtlich der Staatsangehörigkeit denken[2]: dann nämlich, wenn der Erwerb bezw. Verlust der Staatsangehörigkeit nach Eingehung der Ehe nicht endgültig wäre und nach Dahinfallen des Erwerbs- bezw. Verlustgrundes — der gültigen Ehe —, das alte Bürgerrecht eo ipso wieder aufleben, oder zum mindesten bei Vorliegen gewisser weiterer Bedingungen (z. B. Wohnsitz im ursprünglichen Heimatstaat) für die Witwe oder geschiedene Frau der Staatsangehörigkeitswechsel eintreten würde.

Damit müßte dann aber eine automatische oder doch erleichterte Entlassung aus dem bisherigen Staatsverband erfolgen. Andernfalls würde die Frau Doppelbürgerin. Selten haben jedoch die Gesetzgeber daran gedacht, auch der ehemaligen Ausländerin gegenüber, welche durch

[1] Vgl. Ehrlich: Staatsangehörigkeit . . .: Darstellung, ob es sich hiebei um öffentl.-rechtl. Vertrag oder eins. Verwaltungsakt handelt, S. 50 ff.

[2] v. Bar: a.a.O. S. 242.

Heirat Inländerin geworden ist, die Konsequenzen aus der Tatsache der aufgelösten Ehe zu ziehen[3].

Selbstverständlich steht nach Auflösung der Ehe jeder Witwe oder geschiedenen Frau (ev. auch der von Tisch und Bett getrennten Ehefrau) der Weg der ordentlichen Naturalisation in ihrem ursprünglichen Heimatstaat oder einem andern Auslandstaat offen, da sie ja voll handlungsfähig ist. Es werden sich ihr hiebei also keine weitern Schwierigkeiten bieten als jedem andern Gesuchsteller. — In den einzelnen Staaten machte sich jedoch die Tendenz bemerkbar, als ein Korrektiv gegenüber den Wirkungen des klassischen Prinzips, der Frau, die unfreiwillig ihre Staatsangehörigkeit verloren hat, die Rückkehr in den ursprünglichen Heimatstaat zu erleichtern; an der Wiedereingliederung dieser ehemaligen Staatsangehörigen hat ja auch der Staat ein Interesse. Es wird daher für die Ehefrau nach Auflösung der Ehe eine erleichterte Naturalisation, die sog. Wiedereinbürgerung oder Wiederaufnahme geschaffen.

2. Ein allgemein feststehender Auflösungsgrund der Ehe ist sicher der Tod eines Ehegatten. — Nicht in allen Staaten wird die Scheidung als Auflösungsgrund anerkannt. Es stellt sich somit die Frage, ob ein Staat, der grundsätzlich die Scheidung nicht zuläßt, seine ursprünglichen Angehörigen als geschiedene Frauen wieder einbürgert[4]. Das Vernünftigste wäre, wenn diese Staaten die Konsequenzen aus der Tatsache zögen, daß der Grund für den Staatsangehörigkeitswechsel der Frau — Eheabschluß mit einem Ausländer — tatsächlich und auch rechtlich nicht mehr besteht und sich nicht scheuten, auch eine geschiedene Frau zu reintegrieren, so wie es früher das scheidungsfeindliche Frankreich tat. Denn die Weigerung zur Wiedereinbürgerung einer geschiedenen Frau aus dem einzigen Grunde der Nichtanerkennung der Scheidung kann für dieselbe eine große Härte bedeuten.

3. Wird eine geschiedene Frau wieder eingebürgert, beurteilt sich die Frage nach der Gültigkeit der Scheidung nach den internationalprivatrechtlichen Normen des wiedereinbürgernden Staates. Der reintegrierende Staat hat grundsätzlich das (rechtmäßig) angewendete materielle Scheidungsrecht nicht zu prüfen. Es muß ihm genügen, daß die Scheidung gemäß der zuständigen Rechtsordnung ausgesprochen wurde. Unter Umständen können hier allerdings die Bestimmungen des ordre public eingreifen. Lautet z. B. ein Urteil auf Scheidung infolge eines

[3] Eine derartige Bestimmung findet sich z. B. in den Niederlanden, wo die ehemalige Ausländerin binnen Jahresfrist nach Auflösung der Ehe auf die niederländische Staatsangehörigkeit verzichten kann. Art. 9, Art. 5/4.

[4] s. Nacary: S. 83 a.a.O. zit. Trias Y Giro: Estudios S. 266.

Scheidungsgrundes, der dem ordre public des wiedereinbürgernden Staates entgegensteht, so wird die Scheidung im betreffenden Staat nicht als gültig anerkannt werden können.

§ 10. Die Wiedereinbürgerung der ehemaligen Schweizerin.

I. Der Wiedererwerb nach schweizerischem Recht.

1. Die Wiedereinbürgerung in der Schweiz (die weder eine automatische oder zwangsweise Wiedereinsetzung in das alte Bürgerrecht kennt) geschah von jeher von Bundes wegen. Schon das Bürgerrechtsgesetz vom 3. Juli 1876[5] kennt in beschränktem Umfange eine erleichterte Wiedereinbürgerung, aber nur bei Vorliegen des vom Gesetz ausdrücklich normierten unfreiwilligen Verlustgrundes der Erstreckung der Entlassung des Ehemannes auf die Ehefrau bei Verzicht auf das Schweizerbürgerrecht. Eine Witwe oder geschiedene Frau eines aus dem Schweizerbürgerrecht entlassenen Bürgers genießt sodann, sofern gewisse gesetzliche Bedingungen erfüllt sind, einen Rechtsanspruch auf unentgeltliche Wiedereinbürgerung, wobei, im Gegensatz zur Naturalisation, der Bundesrat (und nicht der betreffende Heimatkanton) die Wiederaufnahme auf Antrag in das alte Kantons- bezw. Gemeindebürgerrecht verfügt. Art. 9 des Gesetzes lautete: »Die Witwe, die geschiedene Frau ... sind berechtigt, bei dem Bundesrate die Wiederaufnahme in das Schweizerbürgerrecht zu verlangen ... Der Bundesrat wird die Wiederaufnahme aussprechen, wenn die Bedingungen des Art. 2 Ziff. 2 erfüllt sind (die Verhältnisse der Petenten gegenüber ihrem bisherigen Heimatstaat müssen so beschaffen sein, daß durch ihre Aufnahme in das Schweizerbürgerrecht der Eidgenossenschaft keine Nachteile erwachsen) und der Bewerber in der Schweiz wohnt.«

Man betrachtete damals das infolge Erstreckung der Entlassung verlorene Schweizerbürgerrecht der Ehefrau (welcher Verlust mit dem in Art. 44 BV statuierten Prinzip der Unverlierbarkeit des Schweizerbürgerrechtes nicht vereinbar war) »als ein latentes Bürgerrecht, das wieder auflebe« im Moment der Auflösung der Ehe[6]. Deshalb könne der Bundesrat ohne weiteres verfügen, daß diese Frau in ihr altes Kantons- bezw. Gemeindebürgerrecht aufgenommen werden solle. Es wird also

[5] ASnF 2 S. 510.
[6] Amtl. Bull. 1902, Bundesrat Brenner S. 664.

der Verlust, der ohne oder gegen den Willen des Individuums eintritt und somit im Widerspruch zur Verfassung steht, durch das Gesetz selbst, das diesen Widerspruch aufstellt, wieder korrigiert.

Darin, daß dieses Wiedereinbürgerungsrecht nur der Frau gewährt wird, die während der Dauer der Ehe das Schweizerbürgerrecht einbüßt, und nicht auch der Frau, die es bei Eingehen der Ehe verliert, sehen wir eine Konsequenz der im 1. Kapitel widerlegten Ansicht, daß bei Eheabschluß der Wille der Frau zum Bürgerrechtswechsel durch die Eingehung der Ehe selbst, präsumiert wird. Den Verzicht aber und die damit verbundene Entlassung des Ehemannes aus dem Schweizerbürgerrecht konnte die Frau bei der Eheschließung nicht voraussehen. Ebenso konnte nicht angenommen werden, daß die Frau mit der (vermutlichen) stillschweigenden Einwilligung zum Bürgerrechtsverlust im Moment der Eheschließung zugleich auch zu allen weitern sich eventuell während der Ehe ergebenden Bürgerrechtsänderungen einwilligte.

Billigkeits- und Humanitätsgründe[7], also nicht eine grundsätzliche Wandlung der Ansicht über den Verlust des Bürgerrechtes der Frau bei Eheabschluß, haben beim neuen Bürgerrechtsgesetz von 1903 zur Erweiterung des Kreises der Wiedereinbürgerungsberechtigten geführt, indem nun auch ehemalige Schweizerinnen, die durch Eheabschluß ihr Bürgerrecht verloren, wieder eingebürgert werden können.

Sprach aber unter der Herrschaft des Gesetzes von 1876 der Bundesrat die Wiedereinbürgerung direkt aus, da sich eine Uebertragung der Kompetenz an die Kantone erübrigte, weil diese die Wiedereinbürgerung nach obiger Begründung auf alle Fälle hätten gewähren müssen, wird den Kantonen jetzt das Recht der Meinungsäußerung eingeräumt. Ferner wird der Anspruch auf Wiedereinbürgerung, auch bei Erfüllen der gesetzlichen Bedingungen, fallen gelassen. Damit gilt nun das Bürgerrecht als endgültig verloren, es muß im Falle einer Wiedereinbürgerung wieder erworben werden[8]. »Der Bundesrat k a n n , nach Anhörung des Heimatkantons, die unentgeltliche Wiederaufnahme folgender Personen in ihr früheres Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht verfügen, wenn dieselben in der Schweiz Wohnsitz haben:« es folgen die drei Kategorien der zur Wiederaufnahme berechtigten Personen (Art. 10 BG 1903). Der Bundesrat bleibt also die zur Wiedereinbürgerung kompetente Behörde. Nicht zu Unrecht wurde ein entscheidendes Mitspracherecht der Kantone ausgeschlossen. — Diese aber erblicken darin, daß der Bundesrat unter gewissen Voraussetzungen die Einweisung

---

[7] Amtl. Bull. 1902 S. 321. 638 ff. 1903 S. 146. BBI 1901 II S. 517.
[8] Vgl. auch Fleiner, Bundesstaatsrecht S. 112. BGE: 57 I 13.

von Ausländern in das Kantons- bezw. Gemeindebürgerrecht verfügt, eine Einbuße des verfassungsrechtlichen Prinzips, daß nur die Kantone Ausländer einbürgern können, indem sie den Petenten ihr Kantonsbürgerrecht verleihen, welches erst die Voraussetzung zu dem hinsichtlich des Erwerbs sekundären Schweizerbürgerrecht bildet[9, 10]. Die Kompetenzfrage auf dem Gebiete der Wiedereinbürgerung war also auf Grund des Art. 44 BV alte Fassung strittig. Es wird eine Verfassungswidrigkeit gegenüber Art. 44 behauptet[11], während anderseits gemäß dem Wortlaut des Artikels eine derartige Befugnis als erlaubt betrachtet wird.

Es stellt sich mit andern Worten das Problem, ob der Bundesrat nur die Bewilligungshoheit, also nur ein Kontrollrecht gegenüber den Einbürgerungen der Kantone besitze, oder ob ihm ein konstitutionelles Recht zu direkten Vorschriften in Einbürgerungsdingen zustehe.

Da die Wiedereinbürgerung durch das Bürgerrechtsgesetz von 1903 für zwei Personen-Kategorien erweitert wurde (Art. 10 lit. a und c), machte sich diese Einbürgerung von Bundes wegen für die Kantone bezw. Gemeinden empfindlicher bemerkbar als unter der Herrschaft des Gesetzes von 1876 und deshalb entwickelte sich erst bei dem neuen Gesetz eine eigentliche Opposition gegen die weitgehende Befugnis des Bundesrates. Wenn aber hierin ein Widerspruch gegen die verfassungsrechtliche Ordnung der Einbürgerung von Ausländern besteht, so bestand er selbstverständlich auch während der Geltungsdauer des Gesetzes von 1876[12].

Indem der Bund die Grundsätze für den Verzicht und indirekt für den Verlust des Schweizerbürgerrechtes aufstellte[13], sollte er auch befugt sein, die Wiederaufnahme dieser betreffenden Personen zu ordnen[14]; dies gilt aber nur in Weiterführung der oben zitierten Ansicht, daß das Bürgerrecht in der Zwischenzeit nicht verloren sei, sondern nur ruhe. Dies trifft aber nicht zu. Die Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht und auch der Verlust infolge Eheschließung ist wie schon erörtert, unbedingt und endgültig. Daraus kann also die Befugnis des Bundesrates zur Wiedereinbürgerung nicht abgeleitet werden. — Es bleibt noch die Untersuchung der Frage, ob mittels richtiger Interpreta-

---

[9] Art. 43 BV.

[10] Nach Burckhardt kann die Meinung, daß es kein eigentliches Schweizerbürgerrecht gebe, nicht aufrecht behalten werden. Es gibt ein schweiz. Bürgerrecht, weil es eine Bundesstaatsgewalt gibt. Komm. 2. Aufl. S. 389.

[11] Fleiner S. 112 Anm. 66. Steinlin S. 41. Im Hof: Zentralblatt V S. 160.

[12] Vgl. dazu auch Verhandlungen des Ständerates amtl. Bull. 1902 S. 665 ff.

[13] Art. 7—9 BG 1903 in Ausf. v. Art. 44 BV Art. 54/4 BV.

[14] Bundesrat Brenner amtl. Bull. 1902, S. 668.

tion des Verfassungsartikels die Kompetenz des Bundesrates gerechtfertigt ist.

Die allgemeinen Regeln der Gesetzesauslegung wie die extensive Interpretation, die Analogie und die Inversionsmethode sind für die Auslegung der Verfassung, als nicht verfassungsgemäß, nicht zulässig[15]. Es bleibt also für die Bundesverfassung die Auslegung nach der teleologisch-restriktiven Methode, d. h. es muß vom Wortlaut der Verfassungsbestimmung auf deren Zweck geschlossen werden; da verschiedene Zwecke unter dem Wortlaut subsumiert werden können, wird auf den Zweck geschlossen, der der jeweiligen herrschenden politischen Anschauung am besten entspricht[16]. Die Grenzen der teleologisch-restriktiven Auslegungsmethode bestehen darin, daß von diesem ermittelten Zweck nur diejenigen Kompetenzen abgeleitet werden dürfen, die zur Erreichung des Zweckes notwendig sind. Im speziellen Fall des Art. 44 ergibt diese Interpretation, wenn man auch die Entstehung und Entwicklung dieses Artikels mitbetrachtet, für den Bundesrat eindeutig nur die Kompetenz einer Kontrollfunktion[17].

Der Wortlaut des Art. 44 BV an sich kann aber auch zu der Ansicht führen, daß der Bund frei sei, nicht nur die negativen Bedingungen für die Erteilung des Bürgerrechts aufzustellen (welche ja die Kantone nicht zur Vornahme der Einbürgerung zwingen können), sondern auch die Aufnahme selbst, wenn diese im unbedingten Interesse der Eidgenossenschaft stehe. Im Wortlaut des Art. 44 liege also die Möglichkeit einer »Aufnahme ins Schweizerbürgerrecht durch den Bund«[18]. Vidor gelangt nun mit dieser Hypothese mittels einer Schlußfolgerung auf den ermittelten Zweck, »verbunden mit einer Rückschlußfolgerung von dem ermittelten Zwecke auf den des Art. 44«, dazu, die Bestimmung des Bürgerrechtsgesetzes über die Wiederaufnahme als »taugliches Mittel zur Erreichung des von der Kompetenznorm des Art. 44 der BV erstrebten Zweckes« zu betrachten. — Darnach läge also die Kompetenz des Bundesrates zur Wiedereinbürgerung durchaus im Rahmen des Art. 44[19].

Die Streitfrage wurde 1928 anläßlich der Partialrevision des Art. 44 BV beseitigt; der revidierte Verfassungsartikel weist nun die Regelung der Wiedereinbürgerung ausdrücklich der Bundesgesetzgebung zu

[15] Giacometti: Auslegung der schweiz. Bundesverfassung 1925.
[16] Ebenda S. 24.
[17] s. auch Botschaft des BR vom 20. März 1901 (BBl. 1901 II S. 453). Amtl. Bull. 1902, S. 278 ff.
[18] Vgl. auch amtl. Bull. 1902 S. 293 ff.
[19] Amtl. Bull. 1926 S. 153, wo die Ansicht Burckhardts zitiert wird, daß »die angefochtenen (Bürgerrechts)-Gesetze mit der Verfassung vereinbar seien«.

(Art. 44/4), wobei sich aber der Bund auch gleichzeitig verpflichtet, wenigstens die Hälfte der den Kantonen und Gemeinden aus dieser bundesrechtlichen Wiedereinbürgerung erwachsenden Unterstützungskosten innert der ersten zehn Jahre nach der Wiedereinbürgerung auf sich zu nehmen. Art. 44/5 a. E.

2. Durch Art. 10 BG 1903 ist zur Wiedereinbürgerung ausdrücklich der Bundesrat zuständig. Auf Grund des BG über die Organisation der Bundesverwaltung vom 26. März 1914[20] wurde durch Delegationsverordnung des Bundesrates Art. 1 die Kompetenz für unbestrittene Fälle der Innerpolitischen Abteilung des Politischen Departementes übertragen. Seit der Auflösung der Innerpolitischen Abteilung[21] gehört nun die Wiedereinbürgerung (mit der Vorbereitung und Vollziehung der Gesetze über das Schweizerbürgerrecht) in die Kompetenz des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes[22]. Die Polizeiabteilung des Departementes ist ermächtigt, selbständig Gesuche um Wiederaufnahme zu prüfen und zu erledigen. Nur Verfügungen von Wiedereinbürgerungen gegenüber kantonalen Einsprachen bleiben dem Bundesrat vorbehalten[23].

3. Betrachten wir die Wiedereinbürgerung, wie sie Art. 10 lit. a und b des Bürgerrechtsgesetzes von 1903 für die Ehefrau regelt, so ergeben sich im einzelnen folgende Voraussetzungen:

a) Die Frau, welche die Wiederaufnahme begehrt, muß vor dem Verlust des Bürgerrechtes S c h w e i z e r i n gewesen sein. Das liegt schon im Wesen der W i e d e r einbürgerung. Allerdings bestimmt das Gesetz nichts Näheres über den Erwerbsgrund des Schweizerbürgerrechts, es sagt also nicht, ob die Wiedereinbürgerung nur gebürtigen Schweizerinnen zuteil werde, oder auch denjenigen Frauen, welche durch Naturalisation oder Eheschließung das Schweizerbürgerrecht erworben und in der Folge auf eine der in Art. 10 genannten Arten wieder verloren haben. — Es steht im Ermessen des Bundesrates, für die Wiedereinbürgerung weitere Bedingungen aufzustellen, also auch hinsichtlich des Erwerbs des früher innegehabten Schweizerbürgerrechtes. Seine Praxis ist hiebei nicht konstant. Ursprünglich wurden nur die gebürtigen Schweizerbürgerinnen wieder eingebürgert[24]. Diese ungleiche Be-

---

[20] ASnF 30, S. 292.

[21] BB betr. Aufteilung der Geschäfte der Innerpolit. Abteilg., 19. Februar 1926 (ASnF 42, S. 31).

[22] BRB über die Zuständigkeit des eidg. Justiz- und Pol.-Dep. ... 26. Februar 1926 (ASnF 42, S. 98).

[23] BRB II Ziff. 1. Steinlin S. 127.

[24] Burckhardt Bundesrecht N. 340 II; 352 IV. BBl 1906 II S. 397; 1913 II S. 93 f. 1921 II S. 65 f. Fleiner B'staatsrecht S. 111, Anm. 61. Vgl. Naccary S. 85.

handlung erklärt sich wohl dadurch, daß man nur der Schweiz schon assimilierte Personen wieder einbürgern wollte. Die Beschränkung der Wiedereinbürgerung auf die gebürtigen Schweizerinnen wird jedoch die Aufnahme unerwünschter Elemente an sich nicht verhindern können; auch wird durch diese Regelung den Bedürfnissen des Einzelfalles nicht genügend Rechnung getragen, ganz abgesehen davon, daß grundsätzlich alle Schweizer ohne Rücksichtnahme auf den Erwerbsgrund des Bürgerrechtes gleichgestellt sind. — Später wurde auch den naturalisierten ehemaligen Schweizerinnen die Wiedereinbürgerung gewährt[25]. Der ehemaligen Schweizerin aber, die das Schweizerbürgerrecht durch Eheschließung erwarb, wird die Möglichkeit der Wiedereinbürgerung nur gewährt nach Verlust infolge Erstreckung der Entlassung des Ehemannes[26, 27].

b) Das Schweizerbürgerrecht muß v e r l o r e n sein, und zwar beschränkt sich das Gesetz auf den unfreiwilligen Verlust infolge Erstreckung der Entlassung bei Verzicht des Ehemannes oder infolge Eheschließung mit einem Ausländer. Eine Wiedereinbürgerung findet nicht statt, wenn die Ehefrau das Schweizerbürgerrecht nicht verloren hat, sei es, daß bei der Entlassung des Ehemannes gemäß Art. 9/3 BG 1903 durch den Bundesrat ein Vorbehalt getroffen wurde oder daß die Frau trotz Eheschließung mit einem Ausländer ihr Schweizerbürgerrecht nicht verloren hat[28, 29]. In diesen Fällen haben Heimatkanton und Heimatgemeinde die Frau jederzeit als ihre Bürgerin anzuerkennen. (Im Verweigerungsfall kann die Ehefrau beim Bundesgericht auf Ausstellung eines Heimatscheines gemäß Art. 45 BV klagen.)

c) Die Wiedereinbürgerung kann erst erfolgten nach A u f l ö s u n g der Ehe durch Tod oder Scheidung oder auch durch gerichtliche Trennung. Die Verpflichtung zur ehelichen Gemeinschaft gilt nur dann als aufgehoben, wenn diese Verpflichtung auch nach schweizerischem Recht nicht mehr besteht. Es muß dabei grundsätzlich eine gerichtliche Lösung der Ehe vorliegen. So genügt z. B. für die Wiedereinbürgerung eine Verschollenerklärung nicht als Grundlage. Es muß neben diese eine gerichtliche Auflösung der Ehe treten gemäß Art. 102 ZGB, »da bei der Wiedereinbürgerung erst diese als einem eigentlichen Schei-

---

[25] BBl 1919 II. S. 272, Bundesrecht N. 337 IV.

[26] BRB 26. März 1929.

[27] Grundsätzlich befriedigt diese Lösung nicht. Sie ist einseitig, wenn auch im Einzelfall hinsichtlich der schweiz. Gesinnung ein Unterschied bestehen mag, besonders wenn die mit einem Schweizer verheiratete Ausländerin nie in der Schweiz Wohnsitz hatte.

[28] s. 1. Kap. S. 21.

[29] Burckhardt Bundesrecht N. 341.

dungsurteil gleichwertig erklärt werden kann«[30]. Damit die eheliche Gemeinschaft aufgehoben ist, genügt also auch nicht eine bloß faktische Trennung. Die Trennung muß ferner grundsätzlich unbefristet sein, d. h. auf unbestimmte Zeit ausgesprochen. Bei der auf bestimmte Zeit ausgesprochenen Trennung wird eine Wiedervereinigung präsumiert, und da würde eine vorzeitig erfolgte Wiedereinbürgerung hindernd wirken[31]. Ist jedoch die Frist ohne eine Wiedervereinigung abgelaufen, kann wiedereingebürgert werden. Ausnahmsweise wird auch beim Vorliegen einer befristeten Trennung die Wiedereinbürgerung vorgenommen, namentlich hinsichtlich einer nachfolgenden Scheidung, wenn jene nämlich nur aus prozessualen Gründen befristet ausgesprochen wurde und wenn keine Aussicht auf Wiedervereinigung der Ehegatten besteht[32].

Wenn aber nach einer Wiedereinbürgerung auf Grund einer unbefristeten Trennung dennoch eine Wiedervereinigung der Eheleute stattfindet, ist die Praxis des Bundesrates hinsichtlich des Bürgerrechtes der Ehefrau, keine konsequente. Die ältere Praxis wollte das durch Wiedereinbürgerung erlangte Schweizerbürgerrecht beibehalten[33], während die jüngere »den Erwerb des Schweizerbürgerrechts als dahingefallen betrachtet«[34], sofern natürlich die Wiedervereinigung den erneuten Erwerb der Staatsangehörigkeit des Ehemannes zur Folge hat[35].

Ist die ehemalige Schweizerin auf Grund eines gültigen Trennungsurteils reintregiert worden, kann sie seit der 1928 erfolgten Kündigung des Haager Ehescheidungsabkommens vom 12. Juli 1902 ohne weiteres in der Schweiz geschieden werden. Solange die Schweiz Vertragsstaat war, hatte das Abkommen, dessen Art. 1 eine Scheidung zwischen den Angehörigen der Vertragsstaaten nur für zulässig erklärt, wenn sowohl das Gesetz des Klageortes als das des Heimatstaates die Scheidung anerkennt, den Umstand zur Folge, daß wiedereingebürgerte Schweizerinnen hinsichtlich der Scheidung in der Schweiz nicht gleich behandelt werden konnten, je nachdem sie einem Vertragsstaat oder Nicht-Vertragsstaat angehörten. Denn gemäß Art. 8 der Konvention ist bei verschiedener Staatsangehörigkeit der Ehegatten das letzte gemeinsame Heimatrecht für die Wirkungen der Ehe maßgebend. War die Schweizerin mit einem Angehörigen eines Vertragsstaates verheiratet, welcher

[30] Gesch.Ber. 1923 S. 104 Nr. 5. Vidor S. 65. Vgl. auch Darstellung bei Steinlin S. 47.
[31] Gesch.Ber. 1915 S. 662 Nr. 15.
[32] Geschr.Ber. 1929 S. 286 Nr. 22.
[33] Gesch.Ber. 1919 S. 76 f. Nr. 13.
[34] Vidor S. 69.
[35] Gesch.Ber. 1927 S. 259 Nr. 28.

die Scheidung nicht anerkannte, konnte sie nach vorgenommener Wiedereinbürgerung in der Schweiz nicht geschieden werden, während sonst die schweizerische Praxis regelmäßig bei wiedereingebürgerten Schweizerinnen die Scheidung vornimmt, gleichviel welchem Rechte die Klägerin früher unterstand[36]. Schwerwiegender jedoch als diese Gebundenheit an das Haager Abkommen war, ist das Wiedereinbürgerungshindernis des Art. 7 i/2 NAG[37].

Daß auch die bloß gerichtlich von Tisch und Bett getrennte Ehefrau wiedereingebürgert werden kann, bedeutet gegenüber dem Gesetz von 1876 eine Erweiterung. Man wollte dadurch auch der ehemaligen Schweizerin, deren Heimatstaat die Scheidung nicht kennt, die Wiedereinbürgerung ermöglichen. Durch die Verquickung jedoch der Bestimmungen des Bürgerrechtsgesetzes mit denjenigen des NAG wird diese oft illusorisch gemacht. Denn Art. 7 i/2 NAG stellt die Trennung oder eine ihr nach ausländischem Recht entsprechende Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft unter das gleiche Recht wie die Scheidung. Hiefür ist Art. 7 h NAG maßgebend: von einem ausländischen, in der Schweiz domizilierten Ehegatten kann eine Scheidung am Wohnsitzort angebracht werden, »wenn er nachweist, daß nach Gesetz oder Gerichtsgebrauch seiner Heimat der schweizerische Gerichtsstand . . . anerkannt ist«. Die Behörden sind grundsätzlich verpflichtet, das Vorhandensein dieser Anerkennung zu prüfen[38]. Ist es nun einer ehemaligen Schweizerin aus praktischen Gründen (z. B. wie es die Praxis häufig zeigt, wegen finanziellen Verhältnissen) verwehrt, in ihrem Heimatstaat die gerichtliche Trennung zu begehren, so kann die Wiedereinbürgerung wegen mangelnder Voraussetzung nicht vorgenommen werden. Der schweizerische Richter kann jedoch die Frau nicht trennen, wenn sie nicht den Nachweis der Anerkennung des schweizerischen Gerichtsstandes durch den Heimatstaat erbringen wird. Es ergibt sich die Sachlage, daß die schweizerischen Verwaltungsbehörden die ehemalige Schweizerin nicht wiedereinbürgern können, weil sie nicht getrennt ist, während die schweizerischen Gerichte die Ehefrau nicht gerichtlich trennen können, weil sie nicht Schweizerin ist[39].

Stauffer[40] schlägt hier vor, die Voraussetzungen zur Wiedereinbürgerung in der Weise zu erleichtern, »daß bei der Frage der Zulässigkeit

[36] Vgl. auch Art. 7 g NAG.

[37] Bundesgesetz betr. die zivilrechtl. Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891. ASnF.

[38] Gesch.Ber. 1932 S. 278 f. Nr. 20.

[39] Vidor S. 68.

[40] SJZ Bd. 25 S. 291: Zur Frage der Trennung und Scheidung der ehemaligen Schweizerin.

einer Trennung in der Schweiz vom Requisit des Nachweises der Anerkennung des schweizerischen Gerichtsstandes durch den Heimatstaat« überhaupt Umgang genommen werde, weil es sich hiebei »um Ausländerinnen besonderer Art« handle. Dieser Lösung kann jedoch nicht beigepflichtet werden.

Allerdings steht der ehemaligen Schweizerin der Weg der ordentlichen Naturalisation offen. Im 2. Kapitel haben wir die Bestimmung der Praxis getroffen, daß die Ehefrau sich selbständig in der Schweiz naturalisieren kann, sofern ihr eine gerichtliche Trennung oder Scheidung nicht möglich ist[41].

Liegt jedoch bereits ein rechtskräftiges Urteil eines schweizerischen Gerichtes auf Scheidung oder Trennung vor, und fehlt nur das Exequatur des Heimatstaates, ist die Voraussetzung zur Wiedereinbürgerung gleichwohl gegeben. Denn ist das Urteil in Rechtskraft erwachsen, so besteht in der Schweiz keine Verpflichtung mehr zur ehelichen Gemeinschaft. Das Urteil ist der Prüfung des Bundesrates entzogen, auch deshalb, weil nach dem Grundsatz der Gewaltentrennung keine Verwaltungsbehörde ein gerichtliches Urteil, sei es das Urteil des Bundesgerichts oder eines kantonalen Gerichts, aufheben darf. Einer Aufhebung käme es aber gleich, wenn ein Urteil von der Verwaltungsbehörde als nicht existent betrachtet wird. Es muß also ein rechtskräftiges Urteil als genügende Rechtsgrundlage zur Wiedereinbürgerung betrachtet werden, auch wenn das Urteil im Heimatstaat des Ehemannes nicht anerkannt würde[42].

d) Art. 10 des Bürgerrechtsgesetzes bindet die Stellung des Gesuches für die Wiedereinbürgerung an eine zehnjährige Frist. Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt zu laufen, mit welchem der Grund des Bürgerrechtsverlustes wegfällt, also für die Ehefrauen, die nach lit. a und b zur Wiedereinbürgerung berechtigt sind, mit dem Tode des Ehemannes oder bei der Scheidung und Trennung mit der Rechtskraft des Scheidungs- bezw. Trennungsurteils[43, 44]. Wird eine Ehe nach gerichtlicher Trennung nachträglich geschieden, so beginnt die Frist schon mit dem rechtskräftigen Trennungsurteil zu laufen, da die Frist ja »abhängig ist von der Wiedereinbürgerungsmöglichkeit, die ja bereits mit der Trennung der Ehe« ... entsteht[45]. Ist eine Ehe nur auf bestimmte Zeit ge-

---

[41] Gesch.Ber. 1916 S. 24 Nr. 5; oben S. 85.

[42] Gesch.Ber. 1923 S. 105 Nr. 7. Gesch.Ber. 1932 S. 278, im Gegensatz zur frühern Praxis: BBl 1909 II S. 625; 1910 II S. 576. Vgl. Vidor S. 68.

[43] Für die Begründung der Frist Ansetzung s. amtl. Bull. 1902 S. 321 ff.

[44] Gesch.Br. 1932 S. 277: Steinlin S. 61.

[45] Steinlin S. 61. a. M. Beck: Staatsangehörigkeit der Ehefrau S. 49.

trennt, so kann nach obiger Begründung (eine Wiedereinbürgerung ist erst nach Ablauf der »bestimmten Zeit« möglich) die Frist erst vom Zeitpunkt an berechnet werden, an welchem die Ehe auf unbestimmte Zeit getrennt worden ist.

Schwierigkeiten bietet die Fristberechnung. In früherer Praxis, in eher extensiver Interpretation des Wiedereinbürgerungsartikels, glaubte man das Recht auf Wiedereinbürgerung als formell sichergestellt, sofern nur innerhalb der Frist ein Gesuch auf Wiedereinbürgerung gestellt wurde. Bei Abweisung des Gesuches stand einem spätern Wiedererwägungsgesuch nichts im Wege; die Verjährung konnte also dem neuen Gesuch nicht entgegengehalten werden[46]. Stellt man jedoch Art. 10 in den ganzen Zusammenhang des Bürgerrechtsgesetzes, so erweist sich die Wiedereinbürgerung als eine Sonderregelung, eine Spezialbestimmung der Naturalisation. Ausnahmen dürfen aber nicht extensiv ausgelegt werden. — Auch praktische Erwägungen führten zu einer restriktiven Auslegung, weil mittels der oben erwähnten Regelung der Zweck der Fristbestimmung umgangen werden konnte[47]. Seit 1936 hat die Praxis geändert. Ein Gesuch muß innerhalb der zehnjährigen Frist gestellt werden. »Wird ein Gesuch abgewiesen oder kann auf ein solches nicht eingetreten werden, weil der Gesuchsteller im Ausland wohnt, dann kann auf ein neues Gesuch nur eingetreten werden, wenn auch dieses fristgemäß gestellt ist«[48].

Wie verhält sich die Praxis der Tatsache einer zweiten Eheschließung mit einem Ausländer gegenüber, und zwar innerhalb der zehnjährigen Verjährungsfrist der Wiedereinbürgerung? Grundsätzlich sei festgestellt, daß die Eingehung einer zweiten Ehe das Wiedereinbürgerungsrecht der ursprünglichen Schweizerin nicht verwirken kann. Dies würde eine ungleiche Behandlung der Petentinnen nach sich ziehen, indem die ehemalige Schweizerin, die erst in zweiter Ehe einen Ausländer heiratet, das Institut der Wiedereinbürgerung beanspruchen könnte gegenüber derjenigen, die zweimal mit einem Ausländer eine Ehe einging. Eine derart verschiedene Behandlung würde im Widerspruch zur Absicht des Gesetzgebers stehen, die Wiedereinbürgerung möglichst zu erleichtern, und sich demnach nicht rechtfertigen.

Die Praxis schwankte vorerst zwischen den drei möglichen Lösungen:

1. Die Frist während der Dauer der zweiten Ehe einfach weiter laufen zu lassen,

---

[46] Gesch.Ber. 1922 S. 98 Nr. 7. Bundesrecht N. 336 I. Steinlin S. 60 und dt. Zit.
[47] s. ausführl. Steinlin S. 59 ff.

2. nach Auflösung der zweiten Ehe, als einer Unterbrechung, die Frist neu zu berechnen, und
3. die Verjährungsfrist während der Dauer der zweiten Ehe ruhen und nach deren Auflösung weiter laufen zu lassen[49].

Die konsequente Durchführung des Gedankens, daß die Frau an der Ausübung des Rechtes auf Wiedereinbürgerung während der Dauer der zweiten Ehe gehindert ist, führte zu der wohl richtigen und jetzt herrschenden dritten Lösungsmöglichkeit, die auf Grund eines Gutachtens des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes und eines Bundesratsbeschlusses feststeht[50]. Diese Lösung entspricht dem Zweck der Fristbestimmung, die Wiedereinbürgerung nicht in das unbedingte Belieben der Interessenten zu stellen, indem die Frist nur läuft, wenn die Frau die Voraussetzungen zu einem gültigen Wiedereinbürgerungsgesuch zu erfüllen in der Lage ist; anderseits wird die Frist »nicht immer von vorne beginnen und dabei ins Endlose fortgesetzt«[51].

Das Erfordernis einer zehnjährigen Frist zur Stellung des Wiedereinbürgerungsbegehrens ist im allgemeinen nicht befriedigend. Nach der Verjährungsfrist eingereichte Gesuche müssen dieses formellen Mangels wegen abgewiesen werden. Nun können aber verschiedene Gründe zur verspäteten Anhängigmachung eines Wiedereinbürgerungsgesuches führen, so z. B. die Unkenntnis der Wiedereinbürgerungsmöglichkeit im allgemeinen oder die Unkenntnis der Fristbestimmung im besondern. Dann ganz besonders auch können, namentlich in Kriegszeiten, staatliche Maßnahmen eine Rückkehr in die Schweiz verhindern und damit das gültige Nachsuchen um Wiedereinbürgerung verunmöglichen. Um derartige Härten zu mildern, erwog der Bundesrat im Geschäftsbericht für 1920, »ob bei der Revision der Einbürgerungsgesetzgebung nicht von jeder Frist abgesehen werden sollte«[52].

Bei der Regelung der Wiedereinbürgerung zeigt sich im einzelnen der Widerstreit der beiden bei der Bürgerrechtsgesetzgebung maßgebenden Ansichten: einerseits die Tendenz, der Schweiz durch Abstammung und persönliche Verhältnisse verbundene Personen möglichst einzubürgern, um der Ueberfremdung zu steuern, während anderseits ängstlich Zurückhaltung geboten wird, um die Aufnahme unwürdiger Personen

---

[48] Steinlin S. 60.
[49] Vidor S. 70 f.; Steinlin S. 64.
[50] Bundesrecht N. 340 III Bericht des Pol. Dep. vom 3. Januar 1917; Gutachten des eidg. Justiz- und Pol.-Dep. 29. Januar 1917. BRB 14. Februar 1917. BBl 1918 II S. 28. Gesch.Ber. 1926 S. 274 Nr. 32.
[51] Steinlin S. 65.
[52] BBl 1921 II S. 64.

nach Möglichkeit zu vermeiden[53], weshalb ja die zehnjährige Frist im Gesetz aufgenommen wurde. — Um beiden Ansichten gerecht zu werden, könnte man eine Fristsetzung zur Gesuchstellung »vom Zeitpunkt der Wohnsitznahme in der Schweiz an in Erwägung ziehen«[54]. Für diejenigen, welche schon vorher in der Schweiz domiziliert waren, würde die Frist erst mit dem Wegfall des seinerzeitigen Verlustgrundes, also mit dem Eintritt der Wiedereinbürgerungsfähigkeit zu laufen beginnen. Diese Frist kann von staatlichen Maßnahmen des In- und Auslandes nicht berührt werden.

e) Wie schon erwähnt wurde, kann die Wiedereinbürgerung nur von in der Schweiz domizilierten Personen anhängig gemacht werden (Art. 10/1). Es ist dies ein konstitutives Erfordernis. Der Begriff des Wohnsitzes als Voraussetzung zum Bürgerrechtserwerb ist enger zu fassen als der zivilrechtliche Wohnsitz. Er wird vom öffentlichen Recht umschrieben[55], als tatsächliches Wohnen in der Schweiz »auf Grund einer von der zuständigen Behörde erteilten Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung«[56]. Im Gegensatz zu der Naturalisationsbestimmung wird bei der Wiedereinbürgerung keine bestimmte Wohnsitzdauer verlangt. Es genügt Wohnsitz auf dem Gebiet der Eidgeossenschaft zur Zeit der Gesuchstellung, ganz unabhängig davon, ob dieser im frühern Heimatkanton fixiert wurde oder nicht.

Kann wegen fehlender fremdenpolizeilicher Einreisebewilligung von der ursprünglichen Schweizerin kein Wohnsitz in der Schweiz begründet werden, so wird vom Bundesrat veranlaßt, »daß den betreffenden Ausländerinnen der Aufenthalt in der Schweiz für so lange gestattet wurde, als für die Durchführung des Wiedereinbürgerungsverfahrens notwendig war[57].«

f) Wie wir bereits im 2. Kapitel erörtert haben, ist die zur Vornahme eines Bürgerrechtserwerbes notwendige Handlungsfähigkeit nicht identisch mit der privatrechtlichen Handlungsfähigkeit. Jene ist öffentlich rechtlicher Natur und es soll daher Sache des öffentlichen Rechtes sein, sie näher zu bestimmen. Das öffentliche Recht kann jedoch die Bestimmungen des Privatrechts übernehmen, sofern diese der Bürgerrechtsgesetzgebung nicht widersprechen. — Dann hat aber auch wieder

---

[53] Steinlin S. 66.
[54] Ebenda.
[55] Vgl. Art. 2 BG 1902, Novelle 26. Juni 1920.
[56] Für den Begriff des Wohnens kann die zivilrechtliche Umschreibung (maßgebend ist die Absicht des dauernden Verbleibens) zugezogen werden, da eine solche im öffentl. Recht fehlt. Beck: S. 34.
[57] Bundesrecht N. 337 V; Gesch.Ber. 1919 S. 77; Steinlin S. 69.

das öffentliche Recht zu bestimmen, welche Privatrechtsnormen, d. h. welches Staates, zu gelten haben[58].

Bei der Wiedereinbürgerung hat die Praxis zuerst den öffentlich rechtlichen Charakter der zur Einbürgerung vorausgesetzten Handlungsfähigkeit erkannt und ist von der bisherigen Beurteilung der Handlungsfähigkeit nach schweizerischem internationalem Privatrecht (Heimatrecht) abgewichen. Die Handlungsfähigkeit muß also nach schweizerischem Recht gegeben sein. Da das Bürgerrechtsgesetz auch hinsichtlich der Wiedereinbürgerung hierüber nichts bestimmt, gelten die Normen des Privatrechts. Die von Tisch und Bett getrennte Ehefrau ist aber in der Schweiz handlungsfähig. Demnach bedarf sie zur Wiedereinbürgerung nicht der Zustimmung des Ehemannes, auch dann nicht, wenn das Heimatrecht diese verlangt[59].

Soll jedoch eine urteilsunfähige Person, die durch Geisteskrankheit etc. außerstande ist, die Wiedereinbürgerung selbständig geltend zu machen, wieder eingebürgert werden, so geschieht dies nur mit der Zustimmung des ehemaligen Heimatkantons.

g) Es steht im Ermessen des Bundesrates, weitere Voraussetzungen zur Wiedereinbürgerung aufzustellen. Regelmäßig wird vom Wiedereinbürgerungsbewerber ein einwandfreier Leumund verlangt im Momente der Wiedereinbürgerung. Er hat demnach dem Gesuch ein Leumundszeugnis beizulegen[60].

Oekonomische Verhältnisse dürfen bei der Wiedereinbürgerung nicht maßgebend sein. Gerade deshalb wurde ja den Kantonen das Mitspracherecht bei der Wiedereinbürgerung versagt. Eine derartige Beurteilung der Gesuche wäre auch niemals mit der verfassungsrechtlichen Rechtsgleichheit zu vereinbaren[61].

II. Die Entlassung nach ausländischem Recht.

Der freiwillige Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit wird in vielen Staaten als Verlustgrund des Bürgerrechtes betrachtet. Die Wiedereinbürgerung in das Schweizerbürgerrecht stellt einen freiwilligen

---

[58] Gutachten des eidg. Justiz- und Pol.-Dep. Nr. 44 vom 19. Januar 1915. s. Bundesrecht N. 332 II.

[59] BBl 1913 IV S. 350; 1914 I S. 544. Vidor S. 72; Steinlin S. 73. Vgl. auch 2. Kapitel.

[60] Vgl. Bundesrecht N. 337 II; 350 II.

[61] Vgl. Gesch.Ber. 1922 S. 100; BBl 1922 I S. 301, BBl 1924 III S. 679, im Gegensatz zur frühern Praxis z. B. BBl 1906 II S. 396, 1912 II S. 128, 1917 II S. 21.

Erwerb dar. Die ehemalige mit einem Franzosen oder Deutschen verheiratete Schweizerin wird also infolge der Wiedereinbürgerung ohne weiteres die Staatsangehörigkeit des ehemännlichen Heimatstaates verlieren, sofern die Ehe nach inländischem Recht bezw. den Grundsätzen des internationalen Privatrechts des betreffenden Landes gültig aufgelöst ist durch Tod oder Scheidung; ebenfalls die Italienerin verliert die durch die Eheschließung erworbene italienische Staatsangehörigkeit nach Auflösung der Ehe, nämlich wenn sie im Ausland wohnt und die ursprüngliche Staatsangehörigkeit wieder erwirbt (Art. 10 Staatsangehörigkeitsgesetz). Wie nun aber, wenn eine von Tisch und Bett getrennte Frau wieder eingebürgert wird und deren Ehe also nach der ausländischen Gesetzgebung nicht aufgelöst werden kann? Italien verbietet z. B. ausdrücklich der verheirateten Frau, eine fremde Staatsangehörigkeit zu erwerben (Art. 10 des Staatsangehörigkeitsgesetzes). Eine Entlassung wird demnach nicht ohne weiteres erfolgen können. Auch Deutschland kennt ebenfalls keine selbständige Entlassung der Ehefrau (vgl. 2. Kap.).

Nach Art. 7 h NAG gilt grundsätzlich für die Scheidung Heimatrecht: — Es darf in der Schweiz nur wieder eingebürgert werden, wenn eine nach Heimatrecht oder nach Maßgabe des Art. 7 h NAG gültige Scheidung bezw. Trennung vorliegt. Ist diese Bedingung jedoch erfüllt, so steht der Wiedereinbürgerung nichts im Wege. Wollte man auf Vorschriften des fremden Rechtes, wie sie z. B. Italien aufweist, Rücksicht nehmen, so würde schließlich unsere Bürgerrechtsgesetzgebung vom ausländischen Recht abhängig gemacht. — Derartige Gesetzeskollisionen können entstehen, da ja jeder Staat befugt ist, sein eigenes öffentliches Recht auf seinem Territorium zur Geltung zu bringen[62]; er wird somit auch bestimmen, welche Personen er als seine Staatsangehörigen betrachten will.

Sollte eine Entlassung aus dem bisherigen Heimatstaat bei der Wiedereinbürgerung nicht erfolgen, fällt es allerdings in die Kompetenz des Bundesrates, die Beziehungen der wiedereinzubürgernden Person zu ihrem Heimatstaat zu prüfen. — Sind diese für die Eidgenossenschaft von erheblichem Nachteil, wird die Wiedereinbürgerung wohl nicht vorgenommen werden. — Sind aber aus einem allfälligen Doppelbürgerrecht keine Nachteile zu befürchten, so nimmt die schweizerische Praxis bei der Wiedereinbürgerung keine Rücksicht auf Vorschriften des Auslandes, welche die Entlassung der ehemaligen Schweizerin hindern könnten.

---

[62] Wir haben schon mehrmals auf den öffentlichrechtl. Charakter der gesamten Bürgerrechtsfrage hingewiesen.

§ 11. *Die Wiedereinbürgerung der ehemaligen Ausländerin.*

I. Der Wiedererwerb nach ausländischem Recht.

A. Frankreich.

1. Wir haben im 2. Kapitel gesehen, daß gemäß des neuen Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1927 jeder ehemaligen Französin (also nicht nur der gebürtigen) ein Recht auf Wiedereinbürgerung schon während bestehender Ehe zusteht, sei es allgemein nach Art. 11 des Gesetzes oder nach Art. 14 im besondern infolge des Rechtsanspruches der Französin, die vor Inkrafttreten des Gesetzes von 1927 (s. oben S. 57) ihre Staatsangehörigkeit verloren hat infolge Eheschließung mit einem Ausländer.

Die Wiederaufnahme auf Grund des allgemeinen Wiedereinbürgerungsartikels 11 steht im Ermessen der zuständigen Behörde; das Gesuch um Wiedereinbürgerung kann also abgewiesen werden. — Art. 11, welcher ganz unabhängig vom Verlustgrund jedem Franzosen (somit auch der ehemaligen Französin unbeachtet einer eventuell bestehenden Ehe) bei Wohnsitz in Frankreich ein Recht auf Wiedereinbürgerung gibt, legalisiert zum Teil die frühere französische Wiedereinbürgerungspraxis gegenüber getrennten Ehefrauen. Art. 19 al. 1 CC bestimmte zwar: »... si son mariage est dissous par la mort du mari ou le divorce, elle recouvra la qualité de Française, avec l'autorisation du Gouvernement, pourvu qu'elle réside en France ou qu'elle y rentre en déclarant qu'elle veut s'y fixer.« Obwohl sich dieser Text ausdrücklich nur auf die Wiedereinbürgerung der Französin nach Auflösung der Ehe durch Tod oder Scheidung bezieht, reintegrierte das Justizministerium in ständiger Praxis[63] auch Frauen, deren Ehe nicht aufgelöst war, sondern die nur von Tisch und Bett getrennt waren, indem die Wiedereinbürgerung auf Grund des allgemeinen Wiedereinbürgerungsartikels 18 vorgenommen wurde[64]. Konnte die in diesem Fall zur Wiedereinbürgerung notwendige Zustimmung des Ehemannes nicht beigebracht werden, konnte die Frau analog Art. 219 CC von der justice française die nötige Autorisation erhalten[65].

---

[63] s. Calbairac: S. 133 und dort zit. Judikatur; Naccary S. 89.

[64] Die Wiedereinbürgerung während bestehender Ehe wurde sogar z. T. vorgenommen, wenn der Ehemann verschollen war oder die Frau verlassen hatte: Cl. 1919 S. 758.

[65] Clunet: 1921 S. 195. Vgl. auch Gruffy: a.a.O. S. 167 ff.

Für die Wiedereinbürgerung gemäß der Uebergangsbestimmung des Art. 14 ist Wohnsitz der Familie in Frankreich und die Zustimmung des Ehemannes (oder mangels derer die gerichtliche Autorisation) einzige Voraussetzung[66]. Die letztere entfällt selbstverständlich nach Auflösung der Ehe durch Tod oder Scheidung, jedoch auch schon im Falle der gerichtlichen Trennung, oder wenn eine Klage auf Scheidung oder Trennung angängig gemacht ist und die Eheleute seit einem Jahr tatsächlich getrennt leben; ferner im Falle der Abwesenheit, Verschollenheit oder Entmündigung des Ehemannes. Da diese Wiedereinbürgerung für die Ehefrau als Anspruch formuliert ist, also grundsätzlich nicht im Ermessen der Behörde steht, verlangt sie im Gegensatz zur Wiedereinbürgerung gemäß Art. 11 kein Naturalisationsgesuch; es genügt die Abgabe einer Erklärung, sich wieder einbürgern zu wollen, vor dem Friedensrichter, und die Eintragung im Justizministerium, die nur wegen Unwürdigkeit abgewiesen werden kann (Art. 14/5 Staatsangehörigkeitsgesetz).

Was nun die Wiedereinbürgerung nach einer Scheidung betrifft, beurteilt sich die Gültigkeit der Scheidung gemäß des Heimatprinzips von Art. 3 CC nach dem Heimatrecht der Frau, also in diesem Falle nach ausländischem Recht. Selbst vor dem Gesetz vom 6. Februar 1893, welches für Frankreich erst die Anerkennung der Scheidung brachte, reintegrierte Frankreich geschiedene Frauen, wenn die Scheidung nach dem Heimatrecht (des Ehemannes) gültig ausgesprochen war.

2. Wie unter der Herrschaft des Code civil ist auch für das Staatsangehörigkeitsgesetz 1927 für die Wiedereinbürgerung notwendige Voraussetzung Wohnsitz in Frankreich. Ein gültiges Wiedereinbürgerungsgesuch kann nur bei Wohnsitz in Frankreich gestellt werden. Es wird t a t s ä c h l i c h e r Wohnsitz verlangt mit der Absicht dauernden Verbleibens[67].

Daß die Handlungsfähigkeit für den Erwerb der französischen Staatsangehörigkeit (somit auch für die Wiederaufnahme) nach französischem Recht gegeben sein muß, haben wir im 2. Kapitel erörtert. — Art. 11 des Gesetzes 1927 verlangt nicht Mehrjährigkeit zur Stellung des Wiedereinbürgerungsgesuches.

3. Wir sehen in den Bestimmungen des CC und seiner entsprechenden Praxis, insbesondere aber in Art. 14 des Gesetzes 1927 deutlich den korrigierenden Charakter der Wiedereinbürgerung gegenüber dem automatischen Verlust der Staatsangehörigkeit gemäß des klassischen

[66] s. Audinet: Rev. Lapradelle 1928 S. 33.
[67] Vgl. Wortlaut des Art. 19 CC: «... se fixer ...»

Prinzips infolge Eheabschluß. »Lui reconnaître ce droit (das Recht der Wiedereinbürgerung und zwar auch schon während bestehender Ehe) c'est apporter une atténuation aux causes conséquences parfois rigoureuses du principe impératif que la femme prend la nationalité de son mari«[68].

Das Recht zur Wiedereinbürgerung ist vom Standpunkt des modernen Prinzips aus auch deshalb zu befürworten, weil der Frau, indem sie ihre Staatsangehörigkeit soll frei wählen können, umsomehr das natürliche und primäre Recht der Rückkehr in die frühere Heimat offenstehen soll.

B. Italien.

Auch Italien kennt das Institut der Wiedereinbürgerung, aber nur für die ursprüngliche Italienerin, welche durch Heirat ihre Staatsangehörigkeit verloren hat.

Art. 10 des Staatsangehörigkeitsgesetzes spricht ganz allgemein vom Wiedererwerb der italienischen Staatsangehörigkeit nach »Auflösung« der Ehe. Obwohl Italien grundsätzlich die Scheidung nicht anerkennt, wird man annehmen dürfen, daß die italienischen Behörden einer geschiedenen ursprünglichen Italienerin bei der Wiedereinbürgerung keine Schwierigkeiten bereiten, wenn die Ehe nach dem Heimatrecht des Ehemannes gültig geschieden ist[69]. »Auflösung der Ehe« wird wohl nicht in dem engen Sinne einer Auflösung durch Tod verstanden werden dürfen. Die Wiedereinbürgerung in Italien setzt Wohnsitz im italienischen Staatsgebiet voraus und eine Erklärung der Interessentin, die italienische Staatsangehörigkeit wieder erwerben zu wollen. Es besteht also ein Rechtsanspruch auf Wiedereinbürgerung. Die Erklärung ist nicht nötig, es tritt ein automatischer Wiedererwerb der frühern italienischen Staatsangehörigkeit also ein, sofern die Ehefrau seit Auflösung der Ehe mindestens zwei Jahre in Italien wohnt und der Ehe keine Kinder entstammen. Die letztere Bestimmung zeigt deutlich das Bestreben der Wahrung der Einheitlichkeit des Bürgerrechts in der Familie. Sind (ausländische) Kinder vorhanden, kann die Mutter nicht eo ipso eine andere Staatsangehörigkeit erhalten. Inwieweit diese Bestimmungen seit der neuesten Gesetzgebung Italiens Veränderungen erfahren haben, ist uns nicht bekannt. Jedenfalls stoßen aber nationale Mischehen auf erhebliche Schwierigkeiten, wodurch natürlich auch die Bestimmungen über die Wiedereinbürgerung beeinflußt werden.

[68] Calbairac: S. 134.
[69] Vgl. Entscheid von Venedig 9. Oktober 1917 in Cl. 1919 S. 418.

C. Deutschland.

Ebenfalls das deutsche Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 gibt in § 10 der ehemaligen Deutschen nach Auflösung der Ehe auf Antrag einen Rechtsanspruch auf Wiedereinbürgerung. Die Ehe muß aufgelöst sein durch Tod oder Scheidung, und zwar durch ausdrückliche Scheidung[70]. Eine gerichtliche oder bloß faktische Trennung genügt nicht als Grundlage zur Wiedereinbürgerung; eine Wiedereinbürgerung während bestehender Ehe ist demnach ausgeschlossen. — Es genügt für die Wiedereinbürgerung, daß die Petentin im Moment der Eheschließung Deutsche war; der Erwerbsgrund spielt hiebei also keine Rolle. Strittig ist jedoch die Frage des Verlustgrundes. Keller und Trautmann[71] interpretieren § 10 des Gesetzes mit Zuhilfenahme der Motive in dem Sinn, daß nur diejenige Frau einen Anspruch auf Wiedereinbürgerung besitze, welche ihr deutsches Bürgerrecht nur infolge Eheschließung mit einem Ausländer verloren hat[72].

Somit müßte man aber, wie Zepf richtig bemerkt[73], allen Frauen, die infolge der Friedensverträge von 1918 und Option ihres Ehemannes die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, das Reklamationsrecht nach Auflösung der Ehe verweigern.

Der Wortlaut des § 10 steht aber einer weiteren Auslegung nicht entgegen, sodaß kein Grund vorhanden ist, die Begünstigung der Wiedereinbürgerung nicht auch solchen Frauen zuteil werden zu lassen, die erst während der Dauer der Ehe Ausländerinnen wurden. Bezüglich der neuen Rassengesetzgebung Hitlers gelten die gleichen Bemerkungen wie oben bei Italien.

Den Regelungen der Wiedereinbürgerung in den drei erwähnten Ländern ist im Gegensatz zur schweizerischen Gesetzgebung gemeinsam, daß für die Wiedereinbürgerung keine Frist angesetzt ist.

II. Der Verlust nach schweizerischem Recht.

Eine ehemalige Ausländerin, die durch die Eheschließung Schweizerin geworden ist, bleibt es auch nach Auflösung der Ehe. Da der freiwillige Erwerb einer andern Staatsangehörigkeit in der Schweiz nicht den Verlust des Bürgerrechtes bewirkt, verliert eine frühere Ausländerin, die sich in ihrem Ursprungsland wiedereinbürgern läßt, das Schwei-

[70] Art. 11/2 Staatsangehörigkeitsgesetz: Die Ehe muß dem Bande nach gelöst sein.
[71] Komm. zum Staatsangehörigkeitsgesetz. München 1914, S. 139.
[72] s. auch Motive zum Staatsangehörigkeitsgesetz S. 23.
[73] Zepf: a.a.O. S. 69.

zerbürgerrecht nur wieder auf ausdrücklichen Verzicht hin. Verzichtet sie nicht auf das Schweizerbürgerrecht, so wird sie Doppelbürgerin. Dieses Doppelbürgerrecht wird jedoch keine weitern Nachteile zeitigen, da die Schweiz ja grundsätzlich Doppelbürgerrechte anerkennt. Da die im Ausland reintegrierte Frau notwendig im Ausland wohnen wird (als Voraussetzung zur Wiedereinbürgerung einerseits und als Voraussetzung für den Verzicht auf das Schweizerbürgerrecht anderseits), verliert sie den Anspruch auf Rechtsschutz in der Schweiz (Art. 6 BG 1903)[74].

§ 12. Die Nichtigerklärung der Wiedereinbürgerung.

1. Bei der Erörterung der Naturalisation haben wir festgestellt, daß in allen im Rahmen dieser Arbeit zu behandelnden Ländern die zuständige Behörde die Befugnis hat, eine erteilte Naturalisation, sofern sie den gesetzlichen Voraussetzungen nicht entsprechen sollte, rückgängig zu machen. — Eine Verfügung einer Verwaltungsbehörde kann grundsätzlich widerrufen werden, und zwar auch schon »wegen geänderter oder abweichender Ansicht«, aber nur, wenn die Rückgängigmachung im öffentlichen Interesse liegt[75]. — Statuiert nun der Gesetzgeber auch für die Wiedereinbürgerung gewisse unerläßliche Voraussetzungen, so muß er anderseits dafür sorgen, daß er die in fraudem legis erwirkten Einbürgerungen nichtig erklären kann. Art. 12/1 des Bürgerrechtsgesetzes (vorübergehend seit dem Bundesratsbeschluß vom 11. November 1941 nicht mehr in Geltung) der Schweiz lautet: »Der Bundesrat kann die einem Ausländer erteilte Bewilligung ... während 5 Jahren seit der Kantonsbürgerrechtserwerbung für nichtig erklären, wenn es sich herausstellt, daß die im Gesetz für die Erteilung der B e w i l l i g u n g aufgestellten Bedingungen nicht erfüllt waren.« Die Frage war anfänglich strittig, ob sich dieser Artikel auch auf die Wiedereinbürgerung beziehe. Dem Wortlaut nach scheint dies nicht möglich, da dieser nur von der Bewilligung und nicht von der Rückgängigmachung einer Verfügung (der Wiederaufnahme) spricht. — Der Bundesrat, der zunächst diesen Standpunkt vertrat, änderte dann aber seine Praxis im Hinblick darauf, daß es sich bei der Bestimmung des Art. 12 um eine Lücke handelt[76]. Somit kann nun auch eine Wiedereinbürgerungsverfügung, gemäß des Wortlautes von Art. 12, rückgängig gemacht werden, je-

[74] Vgl. auch 2. Kapitel S. 83.
[75] Fleiner, Institutionen 8. Auflage, S. 199.
[76] BBl 1914 II S. 449. Bundesrecht N. 350 II. Steinlin S. 138.

doch nur, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen zur Verfügung nicht gegeben waren. Diese gesetzliche Schranke ist vom Bundesrat einzuhalten. Wenn nun Naturalisationsbewilligungen nachträglich als nichtig erklärt werden infolge fehlender moralischer Qualitäten[77], ist dies zurückzuführen auf Art. 2 BG, wonach der Bundesrat die »persönlichen Verhältnisse« des Bewerbers zu prüfen hat. Das Erfordernis eines unbescholtenen Leumundes wird aber für die Wiedereinbürgerung in Art. 10 nicht ausdrücklich gefordert. Als Ausnahmebestimmung muß aber der Widerruf einer Einbürgerung restriktiv ausgelegt werden. Es dürfen somit die Voraussetzungen, die der freien Kompetenz des Bundesrates (s. oben) entspringen, nicht den gesetzlichen Erfordernissen gleichgestellt werden, was der Bundesrat aber wiederholt übersehen hat[78].

Der Bundesrat war nicht verpflichtet, den Widerruf auszuführen (Art. 12 BG 1903, BRB 1941 Art. 2/2). Namentlich wenn die Rückgängigmachung der Wiedereinbürgerung Staatenlosigkeit zur Folge hatte, wurde die Einbürgerung oft aufrecht erhalten, um die Schaffung neuer Heimatlosenfälle zu vermeiden[79].

2. Die Kompetenz zur Nichtigerklärung der vollzogenen Wiedereinbürgerung wird im (neuen) BRB 1941 ausdrücklich festgelegt und dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (Bürgerrechtsfragen) übertragen. Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ist dabei nicht an die im Bürgerrechtsgesetz 1903 statuierten Voraussetzungen gebunden. Die Nichtigerklärung kann nun erfolgen, wenn (der Naturalisierte) und der Wiedereingebürgerte »durch bewußt falsche Angaben oder Verhehlen von erheblichen Tatsachen das Bürgerrecht erschlichen hat«[80], ferner, wenn er sich als von offenkundig unschweizerischer Gesinnung erweist.

Die Nichtigerklärung erstreckt sich auf alle Familienangehörigen, die aus demselben Rechtsgrund das Bürgerrecht erworben haben, wenn nicht ausdrücklich anders bestimmt wird (Art. 2/3 BRB 1941).

---

[77] Vgl. Bundesrecht N. 334.
[78] Vgl. Steinlin S. 139. BBl 1917 II S. 20. BBl 1914 II S. 452. Gesch.Ber. 1922 S. 96.
[79] Gesch.Ber. 1932 S. 277.
[80] Art. 2/1 BRB 11. November 1941.

ZUSAMMENFASSUNG.

Das klassische Prinzip geht vom alt eingewurzelten Grundsatz der Einheitlichkeit der Familie aus, während das moderne Prinzip seinen Gedankengängen den Grundsatz des Selbstbestimmungsrechtes der Ehefrau zugrundelegt.

Wir gehen zunächst kurz auf die beiden sich in dieser Arbeit gegenüberstehenden Prinzipien ein, indem wir sie von bestimmten Gesichtspunkten aus betrachten. Diese Gesichtspunkte ergeben sich aus verschiedenen schutzwürdigen Interessen, nämlich dem Bestand des Staates, der Wahrung der Interessen ethischer Natur und der Vermeidung von Komplikationen der Rechtsbeziehungen, die aus der Ehe direkt hervorgehen oder durch sie bedingt werden. Von der Bezugnahme auf diese Gesichtspunkte hängt auch die Wertung der Prinzipien ab.

a) Das Interesse am Bestande des Staates.

1. Voraussetzung: Die Stärke der Familie nützt dem Staat. Bei der Behandlung der Frage, welches Prinzip dem Bestande des Staates günstiger ist, wird oft davon ausgegangen, daß die Familie die Grundlage des Staates sei und daraus gefolgert, daß, je kraftvoller die familienrechtlichen Bande seien, umso stärker auch der Staat sei. Eine solche staatsbildende Kraft wohnt nun aber der Familie nur inne, wenn diese sich ausschließlich aus Angehörigen desselben Staates zusammensetzt; zum mindesten sollten jedenfalls die Ehegatten nicht durch verschiedene Nationalitäten getrennt sein. Traditionsgemäß wäre es an der Ehefrau, zum Zwecke der Einheitlichkeit der Familie ihre Nationalität zugunsten derjenigen ihres Mannes aufzugeben. Es gehört nicht in den Rahmen dieser Arbeit, zu untersuchen, ob die erste Voraussetzung zutreffend sei, ob die Familie die Grundlage des Staates sei. Jedenfalls ist sie dies vom entwicklungsgeschichtlichen Standpunkte aus; ist sie es aber auch vom logischen Gesichtspunkte aus?

Stellen wir uns aber auf den Boden, daß die Stärke der Familie

(welche ja durch Einheitlichkeit begünstigt wird) wirklich zum Bestande des Staates notwendig sei. Wird nun die angestrebte Einheitlichkeit der Familie tatsächlich dadurch erwirkt, daß die Frau das Bürgerrecht des Mannes annimmt? Dazu sagt Zepf treffend[1]: »Aber das Problem sitzt bei den nationalen Mischehen tiefer, als daß man es mit bloßen gesetzestechnischen Maßnahmen lösen könnte. Es ist eine äußerliche Betrachtungsweise, wenn man meint, Gegensätze des Blutes und der Kultur, der Sprache und der Volkssitte ließen sich durch die Herstellung einer einheitlichen Staatsangehörigkeit von Gesetzes wegen beseitigen. Die wahre Familieneinheit hängt nicht von der Gleichheit der Staatsangehörigkeit der Gatten ab, zumal diese Gleichheit ohne Berücksichtigung des Willens der Frau automatisch als Folge eines bürgerlichen Aktes eintritt. Die Ehefrau ändert ebenso wenig wie der Mann automatisch ihre innere Einstellung zu ihrem Vaterlande.«

Es erscheint jedenfalls fraglich, ob dieser Wechsel in der Staatsangehörigkeit der Frau die von der Regelung erwünschte innere Einheitlichkeit der Familie herstellen werde.

Man kann z. B. die Frage stellen, wie viele der Ausländerinnen, welche einen Schweizer heiraten, nunmehr dessen Sprache annehmen, wenn die ihre anders war. Die Antwort dürfte auch dann, wenn man nur diejenigen Mischehen in Betracht zieht, wo sich die Ehegatten in der Schweiz aufhalten, nicht sehr befriedigen. Die Einhaltung des klassischen Prinzips vermag eben nicht die tiefgehende Uneinheitlichkeit zu beseitigen.

2. Voraussetzung: Bedarf nach Bevölkerungszunahme. Gewisse Voraussetzungen können nun auch in Ländern, die theoretisch dem klassischen Prinzip zustimmen, eine rechtliche Regelung hervorrufen, die dem modernen Prinzip entsprechend im Interesse des Staates geboten erscheint. Das Interesse an der vermeintlichen Einheitlichkeit der Familie weicht den Interessen an der Zunahme der Bevölkerung. Solche Voraussetzungen sind z. B. Geburtenrückgang und Minderung der Bevölkerungszahl durch große Kriegsverluste. Hier würde dem klassischen Prinzip zufolge ein Teil der Frauen, der in Ländern mit Kriegsverlusten sicher groß sein wird, durch Heirat mit einem Ausländer dem Ursprungslande verloren gehen. Ihre Kräfte würden also nicht mehr im Dienste der Heimat, sondern eines fremden, vielleicht feindlichen Staates stehen. Durch die Beibehaltung der alten Staatsangehörigkeit könnten sie ihrem Heimatstaate erhalten bleiben. Zugleich wäre mit der

[1] Zepf Karl: Die Staatsangehörigkeit der verheirateten Frau. Diss. Tübingen 1929, S. 78.

Realisierung dieses Grundsatzes eine Grundlage dafür gegeben, daß die Nachkommen dieser Frauen durch rechtliche Regelung Bürger des ursprünglichen Heimatstaates ihrer Mutter würden. Nun ist aber klar, daß der Staat nur an denjenigen Frauen, bzw. ihrer Nachkommenschaft ein Interesse hat, welche die Gesinnung der Angehörigen des betreffenden Staates haben. Natürlich kann nicht jeder Einzelfall auf dieses Kriterium hin geprüft werden, sondern sein Vorhandensein wird beim Vorliegen bestimmter Tatsachen vorausgesetzt; die Rechtsordnung knüpft daran die Beibehaltung der Staatsangehörigkeit bzw. den Erwerb des Bürgerrechts der Mutter durch die Kinder. Diese Ordnungen stellen eine Kompromißlösung zwischen klassischem und modernem Prinzip dar, sei es nun, daß als solche Kriterien die Option der Frau, ihr Domizil, das erste Domizil der Eheleute usw. gewählt werde.

b) Wahrung von Interessen ethischer Natur.

1. Respektierung der Persönlichkeit der Frau. Die Anwendung des klassischen Prinzips nimmt keine Rücksicht auf die patriotischen Gefühle der Frau. Die möglicherweise vorhandene Fähigkeit zur vollberechtigten und verantwortlichen Bürgerin in ihrem Ursprungslande wird in keiner Weise in Betracht gezogen. Mag auch die Rechtsordnung bei der Gewährung von Verzichtmöglichkeiten noch so zurückhaltend sein — die Frau wird durch die Heirat mit einem Ausländer automatisch aus ihrem Staatsverbande ausgeschlossen. Der Verlust des Bürgerrechts scheint eine Konsequenz der Ansicht über die Bürgerqualität der Frau zu sein; diejenigen Staaten, welche das klassische Prinzip einhalten, betrachten sie eben nicht als eigentliche Mitbürgerin, d. h. als voll berechtigtes Mitglied des Staatsverbandes.

2. Wahrung der ehelichen Schicksalsgemeinschaft. Außer der Respektierung der Persönlichkeit der Frau ist für unsere Untersuchung auch noch ein anderes Interesse von ethischer Bedeutung erheblich: Die Schicksalsgemeinschaft der Ehegatten.

Hier scheint es auf den ersten Blick, daß man dem klassischen Prinzip den Vorzug geben sollte. Man denke sich das Beispiel, daß die Staaten, deren Angehörige die Ehegatten sind, miteinander im Kriege stehen, und daß demzufolge die Frau aus der Heimat ihres Mannes ausgewiesen würde, oder daß der Gatte gegen das Volk kämpfen müßte, dessen Staatsangehörigkeit seine Frau noch besitzt. Das ist nur möglich bei der Anwendung des modernen Prinzips, während das klassische Prinzip dadurch, daß unter ihm die Ehefrau ihre frühere Staatsangehörigkeit verliert, solche und ähnliche Wirkungen vermeidet.

Aber die Schicksalsgemeinschaft, die hier dank dem klassischen Prinzip erreicht wird, besteht in Tat und Wahrheit auch nicht, sondern ist rein äußerlich. Tatsächlich ist es doch so, daß der Mann an der Front ist, während die Frau an ihrem Wohnsitz verbleibt. Und hier wird sie nun von all ihren Bekannten, ja vielleicht von ihren nächsten Familienangehörigen, wenn auch nicht rechtlich, so doch gesellschaftlich fühlbar als Ausländerin, als aus einem Feindstaate stammend, betrachtet und behandelt werden.

Das klassische Prinzip reicht also nicht aus, um dieses Ziel, die Schaffung einer Schicksalsgemeinschaft der Familie, zu erreichen; es stellt auch keinen Schutz für sie nach außen dar.

Demgegenüber ist anzuerkennen, daß das moderne Prinzip unter den erwähnten Voraussetzungen der Schicksalsgemeinschaft der Familie geradezu entgegenwirkt. Von diesem Gesichtspunkte wirkt seine Anwendung in Fällen von kriegerischen Konflikten tragisch und bizarr, indem es die Familie auseinanderreißt und auch die äußerliche Einheit und Schicksalsgemeinschaft beseitigt. Aber ebenso unerfreulich wirkt das klassische Prinzip in solchen Fällen vom Gesichtspunkte aus, daß die Ehefrau unter seiner Herrschaft das Geschick des Ehemannes zu teilen hat: Wenn der ausländische Gatte im früheren Heimatstaate seiner Frau mit seiner Familie niedergelassen ist und er als feindlicher Ausländer ausgewiesen oder in ein Konzentrationslager eingeliefert wird, so wird auch die Frau von der Ausweisung bzw. der Internierung betroffen, trotzdem sie ursprünglich die Staatszugehörigkeit des Landes hatte, das sie nun als lästige und gefährliche Ausländerin behandelt.

c) Das Interesse an der Vermeidung von Komplikationen der Rechtsbeziehungen, die aus der Ehe unmittelbar entstehen oder sie voraussetzen[2].

1. Nach dem klassischen Prinzip bestünde keine Schwierigkeit der Lösung. Die rechtlichen Beziehungen der Ehegatten würden sich einfach nach der Ordnung des Heimatstaates des Ehemannes richten.

Die Anwendung des modernen Prinzips stellt hier ein besonderes Problem. Es ist aber keineswegs unlösbar; es werden verschiedene Lösungen vertreten: So ist z. B. die Rechtsordnung maßgebend, unter deren Herrschaft die Ehe geschlossen wurde. Daraus, daß dieses Problem durch

[2] Wir denken hier besonders an die Frage, nach welchem Recht sich das Verhältnis von Rechten und Pflichten unter den Ehegatten (Unterhaltspflicht, Vertretung der Gemeinschaft, Erbrecht usw.) bestimme und nach der Staatszugehörigkeit der Kinder.

besondere Gesetze und Verträge, kurz durch internationales Privatrecht gelöst werden muß, entsteht allerdings eine Komplizierung der Rechtsordnung und der Rechtsstellung der Ehegatten, aber nur in dem Sinne, daß eben nicht nationales, sondern internationales Recht zur Anwendung kommen muß, wenn Streitfragen entstehen. Das darf aber wohl kein Grund sein, um die Lösung abzulehnen. Die Entscheidung zugunsten des einen oder des anderen Grundsatzes darf nicht von Erwägungen über einen mehr oder weniger großen technischen Aufwand bei der Rechtssprechung abhängen.

2. Bei der Frage nach der Staatszugehörigkeit der Kinder aus einer solchen Ehe ist eine Lösung nach dem klassischen Prinzip viel einfacher: Sie erhalten kurzerhand die Staatsangehörigkeit der Eltern, d. h. des Vaters, jedenfalls dort, wo das ius sanguinis gilt. Dagegen bereiten diese Entscheidungen einige Schwierigkeiten bei der Anwendung des modernen Prnizips.

Am billigsten, aber auch am kompliziertesten, wäre hier nicht eine generelle Lösung, sondern eine Ordnung, welche, auf verschiedene Voraussetzungen abstellend, zu verschiedenen Resultaten gelangt. Solche Voraussetzungen sind die Tatsache, daß die Kinder im Heimatland eines der Gatten oder in einem dritten Lande geboren wurden. Erwerben im ersten Falle die Kinder die Staatsangehörigkeit des entsprechenden Elternteils, so ist die Anwendung des modernen Prinzips oft ausgesprochen billig; dagegen kann es im letzteren Falle wieder zu Verlegenheitslösungen und Schwierigkeiten führen, besonders wenn sie in verschiedenen Staaten zur Welt kamen.

Zum Begriff des Staates gehört als ein Wesensmerkmal das Staatsvolk. Kein Staat kann also ohne (im Staatsvolk zusammengefaßte) Angehörige sein[3]. Es gehört somit zur Souveränität jedes Staates, daß er als seine eigene Domäne Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit regelt, worauf ja die Zusammensetzung und der Bestand seiner Angehörigen beruht. Wir sprechen von einer Aufgabe des p o s i t i v e n S t a a t s r e c h t e s , die Staatsangehörigen zu erhalten. — Die herrschende Lehre betonte auch, daß jeder souveräne Staat den Erwerb und Verlust seines Bürgerrechtes völlig frei, nach eigenem Gutfinden, ordnen könne[4]. Das folgt schon notwendig aus dem Fehlen eines positiven

[3] Vgl. Ehrlich: Staatsangehörigk. S. 3 ff.

[4] v. Bar: S. 168. Despagnet-de Boeck: Precis: S. 453. Sieber I. S. 12. Weiß: Traité: I S. 11.

zwingenden Völkerrechtes, welches gegen das Zuwiderhandeln der Staaten gegen seine eigene, überstaatlich gesetzte Rechtsordnung, einschreiten könnte. Im Falle des Bestehens einer derartigen überstaatlichen Rechtssetzungsgewalt (mit der Möglichkeit, ihre Normen auch durchzusetzen) könnten wir nicht mehr von souveränen Einzelstaaten sprechen. Sie würden im Oberstaat aufgehen. Damit würde im einzelnen konsequenterweise auch die Staatsangehörigkeit nicht mehr bestehen; der Angehörigkeit zu einem »Lande« käme vielleicht noch volkskundliche, niemals mehr aber rechtliche Bedeutung zu.

Neben der herrschenden Lehre bildete sich in neuerer Zeit eine modifizierte, m. E. richtige Auffassung, daß nämlich bei der Regelung von Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit durch die einzelnen Staaten eine generelle völkerrechtliche Schranke angenommen werden müsse: die Schranke des Willkürverbotes. Wie soeben dargelegt, konnte dieses Verbot die Staaten jedoch nur in ihrem Dürfen, nicht aber in ihrem rechtlichen Können beschränken. — Es ist allerdings auch versucht worden, in der Lehre vom Primat des Völkerrechtes[5], »die völkerrechtliche Verankerung« des Problems der Staatsangehörigkeit darzulegen; die staatliche Freiheit wird in dieser Theorie lediglich als eine Delegation des Völkerrechtes an die Staaten dargestellt. Ohne im Rahmen dieser Arbeit auf diese Lehre eintreten zu können, sei bemerkt, daß wohl auch in Zukunft die Staaten schwerlich auf ihren Anspruch auf ursprüngliche Herrschergewalt zugunsten eines Oberstaates verzichten werden[6]. Wie weit wir übrigens in der Zwischenkriegszeit von der Idee eines einheitlichen rechtlichen Weltbildes entfernt waren und welche Bedeutung das Völkerrecht wahren konnte, zeigt die Entwicklung der politischen Geschichte der Gegenwart.

Nun kann aber keine Rechtsordnung die Tatsache, daß neben ihr noch andere Rechtsordnungen bestehen, aus der Welt schaffen. Vielmehr stehen normalerweise die Staaten miteinander in Rechtsverkehr. Die Regelung der Staatsangehörigkeit entspringt der Souveränität der einzelnen Staaten; es gehört aber anderseits ebenso zur Souveränität jedes Staates, daß er die Gesetzgebung der ihm nebengeordneten Staaten achtet. Es handelt sich gewissermaßen darum, »die Staatsgewalt des andern Staates und deren Aeußerungen« anzuerkennen. Die Frage, welchem Staate eine Person angehöre, in unserm speziellen Fall die Frage der Staatsangehörigkeit der Ehefrau, berührt also nicht allein das Verhältnis der betreffenden Person zum Staat, um dessen Bürger-

[5] Vgl. die zusammenfassende Darstellung bei Ehrlich, S. 32 ff.

[6] So wenig die Orte der alten Eidgenossenschaft beim Hinzutreten des Bundes zu dessen Gunsten dies getan haben.

recht es sich handelt, sondern auch das Verhältnis der Staaten untereinander. Das Problem weist somit auch völkerrechtlichen Charakter auf. Inwieweit nun derartige Fragen mit internationaler Tragweite der partiellen Regelung durch das Völkerrecht unterliegen, kann nur das Völkerrecht bestimmen. In diesem Sinne haben sich der Völkerbund und international-rechtliche Verbände mit dieser Frage beschäftigt[7]. Ob in Zukunft eine völkerrechtliche Regelung zustande kommen wird, können wir nicht beurteilen. Für die unmittelbare Vergangenheit können wir nur einzelstaatliche Regelungen des Bürgerrechtes der Ehefrau feststellen. Es ergeben sich folgende Ländergruppen[8]:

a) Länder, die weiterhin am klassischen Prinzip festhalten, wie es das Beispiel von Deutschland und Italien zeigt.

b) Länder, die mit dem klassischen Prinzip durchwegs oder teilweise gebrochen haben und ihre Gesetzgebung auf der Grundlage des modernen Prinzips neu aufbauten. Ganz dem neuen System entsprechend lauten die Gesetzgebungen von Frankreich[9], den Vereinigten Staaten von Amerika[10] und der Sowjetunion[11]; teilweise haben das neue System eingeführt die Nordischen Staaten Schweden, Norwegen, Dänemark[12] und die Türkei[13].

c) Länder, die zwar am klassischen Prinzip grundsätzlich festhalten, aber »eine der Entwicklung der Zeiten Rechnung tragende organische Fortbildung des früher allgemein gehandhabten Grundsatzes«[14] in ihre Gesetzgebung aufnahmen: Hiernach verliert grundsätzlich die Inländerin bei Eheabschluß mit einem Ausländer ihre Staatsangehörigkeit, hat aber nach dem inländischen Gesetz die Möglichkeit, ausdrücklich für ihr bisheriges Heimatrecht zu optieren. Es betrifft dies die Länder Belgien[15], Estland[16], Rumänien[17], Jugoslawien[18].

---

[7] Vgl. den Bericht der Kommission für Staatsangehörigkeitsfragen 1926. Doc. S.d.N. 1929 V. u. Suppl. a) und b); ferner die Tagungen der International Law Association 1922, 1923, 1924. Konferenz des Institut de Droit Internat. 1928 (Beratung eines Entwurfes für ein Abkommen über Staatsangehörigkeit).

[8] Wir lehnen uns hiebei an die systematisch klare und einfache Darstellung Vidors an.

[9] Staatsangehörigkeitsgesetz 1927.

[10] Cable Act 1922.

[11] ZGB der Sowjetunion.

[12] Schweden: Gesetz vom 23. Mai 1924; Cl. 1925 S. 1192. Norwegen: Ges. vom 8. August 1924; Lapradelle 1926 S. 440. Dänemark: Ges. vom 18. April 1925; Lapradelle 1926 S. 128 ff.

[13] Türkei: Ges. vom 28. Mai 1928; Lapradelle 1929 S. 25.

[14] Vidor: S. 95.

[15] Belgien Art. 18 des Ges. vom 15. Mai 1922, rev. durch Ges. vom 4. Aug. 1926.

[16] Estland Art. 19 des. Ges. vom 27. Okt. 1922. Lapradelle 1927 S. 490.

[17] Art. 38 des Ges. vom 24. Febr. 1924.

[18] Art. 29 des Ges. vom 21. Nov. 1928. Lapradelle 1931, S. 798.

Wie diese Darstellung zeigt, kann demnach vom klassischen Prinzip auf zweifache Weise abgegangen werden, wobei wir jedoch beiderseits zu Kompromißlösungen gelangen.

a) Der Gesetzgeber steht auf dem Standpunkt des modernen Prinzips. Es würden sich dabei folgende Hauptpunkte ergeben:

1. Kein automatischer Verlust bzw. Erwerb der Staatsangehörigkeit für die Ehefrau auf Grund familienrechtlicher Tatsachen.

2. Die Möglichkeit, durch ausdrückliche Willenserklärung seitens der Ehefrau die Familieneinheit des Bürgerrechts herzustellen (Option der Frau für das Bürgerrecht des Ehemannes).

3. Die Möglichkeit für die Ehefrau, selbständig ihre Staatsangehörigkeit während bestehender Ehe zu ändern ohne Zustimmung des Ehemannes.

Soll nun der Ehefrau aus der Abgabe der Erklärung, welche die Einheitlichkeit der Familie herbeiführen kann, ein Rechtsanspruch erwachsen? — Die konsequente Durchführung des modernen Prinzips führt zu einer Verneinung eines Rechtsanspruches. Denn dadurch, daß der Staat eine allfällige Erklärung der Frau, welche das Bürgerrecht des Ehemannes begehrt, abweisen kann, wird der Erwerb des Bürgerrechtes des Ehemannes durch die Ehefrau von der Eheschließung ganz losgelöst, er bedeutet somit keine gesetzliche Ehewirkung mehr. Die Tatsache der Eheschließung mit einem Inländer bildet nur einen Faktor zu einer eventuell erleichterten Naturalisation seitens der Ehefrau. Somit kann die Erklärung auch nur abgegeben werden bei Wohnsitz der Ehegatten im Heimatstaat des Ehemannes.

U. E. scheint jedoch eine Kompromißlösung richtiger. Wir möchten die Möglichkeit, eine Erklärung abzugeben, als (staatsvertragliches) Optionsrecht der Ehefrau betrachten. Sofern bestimmte gesetzliche Voraussetzungen erfüllt sind (die auf eine genügende Assimilation schließen lassen), soll der Option der Ehefrau im Sinne der Herbeiführung der Einheitlichkeit des Bürgerrechtes nichts im Wege stehen. —

Damit wird auch dem Umstand Rechnung getragen, daß die Frau, die ipso iure infolge Eheabschluß mit einem Ausländer ihr bisheriges Bürgerrecht verliert, das Bürgerrecht ihres Ehemannes erwerben kann. Aus der von der Braut abgegebenen Erklärung muß also der gemäß ihres Heimatrechtes notwendige Verlust des bisherigen Bürgerrechtes ersichtlich sein[19].

b) Es wird eine organische Umbildung der bisher geltenden Grund-

[19] Vgl. Darstellung bei Frankreich.

sätze vorgenommen, sodaß die Aenderung der Betrachtungsweise nach außen nicht zu schroff auffällt. Das bedeutet:

1. Festhalten am klassischen Prinzip, also grundsätzlicher Verlust bzw. Erwerb der Staatsangehörigkeit infolge familienrechtlicher Tatsachen.
2. Optionsrecht der Frau für ihr ursprüngliches Heimatrecht.

II. Das Bürgerrecht der Frau de lege ferenda in der Schweiz.

1. Für die Schweiz im einzelnen liegt ein durch Vidor ausgearbeiteter Vorschlag von Stauffer im Sinne der letztern Lösung (I b) vor. Danach wird bei Wohnsitz in der Schweiz modernes Prinzip gefordert, bei Wohnsitz im Ausland klassisches Prinzip mit Optionsrecht der Frau zu Gunsten ihres ursprünglichen Bürgerrechts. Durch entsprechende textliche Fassung soll ein fließender Uebergang vom klassischen zum modernen Prinzip gestaltet werden: Die Schweizerin, die einen Ausländer heiratet, verliert ihr Bürgerrecht, falls sie

a) nach der Eheschließung mit dem Ehemann im Ausland wohnt,

b) bei Wohnsitz im Inland erklärt, das Bürgerrecht des Ehemannes erwerben zu wollen,

c) wenn sie in den Fällen a) und b) nach Maßgabe des Heimatrechtes des Ehemannes dessen Bürgerrecht erwirbt, bzw. erwerben kann.

Im Falle der Kategorie a) wird der Frau das Optionsrecht zu Gunsten ihres Heimatstates gewährt[20].

Somit würde also nur lit. b auf dem Boden des modernen Prinzips stehen. Gibt die Frau keine Erklärung ab, so wird keine Rücksicht genommen auf ein eventuell mögliches Doppelbürgerrecht. Diese Lösung wäre dem Art. 8/2 des französischen Staatsangehörigkeitsgesetzes nachgebildet. — Hinsichtlich des Endtermins der Abgabe der Erklärung gemäß lit. b bzw. letztem Absatz haben wir im ersten Kapitel darauf hingewiesen, daß die Erklärung spätestens im Zeitpunkt der Eheschließung abgegeben werden kann; es liegt dies im Interesse der Rechtssicherheit und im Interesse der Selbständigkeitsstellung der Ehefrau.

Die bescheidenste Forderung des modernen Prinzips ist diejenige des da die Schweiz ja grundsätzlich Doppelbürgerrechte anerkennt. Da die Nichtverlustes des eigenen Bürgerrechtes durch Eheabschluß mit einem Ausländer bei Wohnsitznahme im Inland. — Die Berücksichtigung des Wohnsitzes im Ausland für den Erwerb bzw. Verlust des Bürgerrechtes der Frau darf jedoch nicht zu weit gefaßt werden; die Wohnsitznahme

[20] Vidor S. 101.

im Ausland hat bei der heutigen Verkehrsmöglichkeit nicht mehr die Bedeutung, die Verbindung mit dem Heimatland aufgeben zu wollen. Für den Verlust des ursprünglichen Bürgerrechts durch die Ehefrau sollte der Begriff Wohnsitz im Ausland eingeschränkt werden auf »Wohnsitz im Heimatstaat des Ehemannes«[21].

2. Für die Neuregelung des Verlustes des Bürgerrechts durch die Ehefrau ist die Grundlage schon geschaffen im revidierten Art. 44 BV, welcher den Bundesgesetzgeber befugt, den Verlust des Bürgerrechtes zu ordnen[22]. Ein neues Bürgerrechtsgesetz wird also den Verlust des Bürgerrechtes auf eine neue Grundlage stellen[23]; es kann auch eine ausdrückliche Regelung der Staatsangehörigkeit der Ehefrau enthalten und damit den heute auf Gewohnheitsrecht beruhenden Verlustgrund der Eheschließung mit einem Ausländer durch entsprechendes gesetztes Recht ersetzen.

Nicht so einfach bietet sich die Regelung des Erwerbs (bzw. Nichterwerbs) der schweizerischen Staatsangehörigkeit infolge Eheschließung einer Ausländerin mit einem Schweizer. Die Regelung dieses Erwerbs ist von Bundes wegen gewährleistet und zwar durch Art. 54/4 der BV. Deshalb, da auch nach dem revidierten Art. 44 dem Bund keine weitern Kompetenzen zustehen als früher, muß die Regelung des Bürgerrechtserwerbes auch weiterhin in der BV Platz finden müssen; es könnte dies als Ergänzung zu Art. 44 BV ins Auge gefaßt werden in dem Sinne eines folgendermaßen formulierten Absatzes: »Der Erwerb des Bürgerrechtes durch Eheschließung wird ausschließlich durch die Bundesgesetzgebung geordnet«[24].

Damit das Weiterbestehen von Art. 161 ZGB ermöglicht würde, könnte er gemäß Art. 22/2 ZGB durch den Zusatz ergänzt werden, daß die Frau das Bürgerrecht des Ehemannes unter den vom öffentlichen Recht geregelten Bedingungen erhalte.

3. Eine Aenderung der Regelung der Staatsangehörigkeit der Ehefrau wird auch während bestehender Ehe vorzunehmen sein, gemäß der postulierten Selbständigkeitsstellung der Ehefrau, ihre Staatsangehörigkeit nach freiem Ermessen zu wählen. Es würde also die Erstreckung der Einbürgerung bzw. Entlassung wegfallen.

Ueberläßt man die Wahl des Bürgerrechtes der freien Willensentscheidung der Ehefrau (sofern nicht schon de lege die Beibehaltung des

---

[21] Vgl Art. 13 des schwedischen Staatsangehörigkeitsgesetzes. Vgl. auch oben, S. 32.
[22] Vgl. Burckhardt: Komm. 3. Aufl. S. 383; Vidor S. 103.
[23] s. auch BRB 11. November 1941.
[24] Vidor S. 103.

eigenen Bürgerrechtes statuiert ist), könnte man zum Schluß kommen, der Ehefrau die Möglichkeit der Wiedereinbürgerung zu versagen, sofern sie freiwillig ihr schweizerisches Bürgerrecht verloren, d. h. die Staatsangehörigkeit des Ehemannes zu erwerben erklärt hat. In Anlehnung an die andern Staaten mit modernem Prinzip, die die Wiedereinbürgerung weiter bestehen lassen (s. oben S. 81 f.), scheint es auch für die Schweiz de lege ferenda gerechtfertigt, die Wiedereinbürgerung beizubehalten und zwar nicht nur nach unfreiwilligem Verlust des Bürgerrechtes[25, 26]. Würde in einem neuen Bürgerrechtsgesetz am klassischen Prinzip festgehalten und nur der nach Eheabschluß in der Schweiz wohnenden ehemaligen Schweizerin ein Optionsrecht zu Gunsten ihres Schweizerbürgerrechts gewährt (im Gegensatz zu der von uns propagierten Lösung der Option zu Gunsten des Bürgerrechtes des Ehemannes), so müßte der Ehefrau, die im Ausland wohnt und somit nicht optieren kann, die Wiedereinbürgerung während b e s t e h e n d e r Ehe gewährt werden, sobald sie in die Schweiz zurückkehrt[27].

Es stehen sich in unserm Thema zwei Grundprobleme gegenüber: der Grundsatz der Einheitlichkeit des Bürgerrechts in der Familie, der der verheirateten Frau kein Recht zu eigener Staatsangehörigkeit beläßt, und der Grundsatz der Unabhängigkeit der Frau, der auch der verheirateten Frau völlige Selbständigkeit hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit geben will. Abgesehen davon, daß nationale Mischehen zur Zeit der erstmaligen neuzeitlichen Kodifikation des Grundsatzes der Einheit der Familie hinsichtlich des Bürgerrechtes relativ sehr selten waren, sei bemerkt, daß im Laufe der Entwicklung das positive Recht selbst und die Praxis oft von diesem Grundsatz abweichen mußten[28]. — Im 3. Kapitel

[25] a. A. Steinlin S. 146.

[26] Bei der Debatte über den Wiedereinbürgerungsartikel in den eidg. Räten wurde schon darüber beraten, daß die Wiedereinbürgerung nur nach unfreiwilligem Verlust des Schweizerbürgerrechts zu gewähren sei, s. amtl. Bullt. 1902. Vgl. auch Steinlin S. 46.

[27] Vgl. Steinlin S. 147.

[28] Vgl. in unserer Darstellung das Verhältnis der schweiz. Bürgerrechtspraxis zu den Ländern mit modernem Prinzip. Beispielsweise sei ferner erwähnt, daß nach schweiz. Recht in allen Fällen, wo eine Erstreckung auf Ehefrau und minderjährige Kinder in Frage kommt, ausdrücklich Ausnahmen gemacht werden können. — Die Erstreckung erfaßt nur m i n d e r j ä h r i g e Kinder. Ferner nehmen Kinder einer frühern Ehe nicht an dem Bürgerrechtswechsel der Mutter kraft einer neuen Eheschließung teil. — Die Naturalisation einer Witwe oder geschiedenen (getrennten) Frau in der Schweiz erstreckt sich nur auf ihre Kinder, sofern sie die elterliche Gewalt besitzt. Kennt das ausländische Recht keine elterliche Gewalt der Mutter, ist eine Erstreckung nicht möglich.

haben wir auf die Unzulänglichkeit der Regelung hingewiesen, daß es der ehemaligen Schweizerin nicht unter allen Umständen möglich ist, ihr Schweizerbürgerrecht wieder zu erlangen (Art. 7 i bzw. 7 h NAG). Durch die Abkehr vom klassischen Prinzip würde die Voraussetzung zu einer sauberen Lösung geschaffen.

Wie schon mehrmals in der Arbeit betont, drängt sich auch aus politischen Gründen eine Neuregelung des Bürgerrechtserwerbs bzw. Verlustes der Ehefrau auf, und zwar auch für die Schweiz. Durch die neue Gesetzgebung verschiedener europäischer Staaten und Amerikas werden der Schweiz, wenn sie auf dem Standpunkt des klassischen Prinzips beharrt, einerseits vermehrte Doppelbürgerrechte erwachsen und anderseits ihr geradezu fremd bleiben wollende Elemente zugeführt, sofern die einen Schweizer heiratende Ausländerin ihre eigene Staatsangehörigkeit durch Option beibehalten kann. — Dies liegt sicherlich nicht im Sinne des schweizerischen Gesetzgebers. Anderseits würde durch die Beibehaltung des ursprünglichen Bürgerrechts durch die Schweizerin trotz Eheabschluß ein weiterer Beitrag und eine Grundlage zu dem Postulat des Art. 44 BV geschaffen, daß nämlich »mit der Schweiz durch Abstammung verknüpfte und daselbst assimilierte Personen Schweizer sein sollen«[29]. — Wir sind überzeugt, daß der zivilrechtliche Akt der Eheschließung die Gesinnung der Frau nicht ändert und sie nicht automatisch zur Inländerin, bzw. Ausländerin stempelt.

Das klassische Prinzip ist ein Ausfluß der Anschauung über die rechtliche Stellung und die Bürgerqualität der Frau. Dieses System betrachtet sie nicht als eigentliche Staatsbürgerin. Deshalb stand und steht die Bürgerrechtsfrage in Bezug auf die Ehefrau auf dem Programm der Frauenrechtsverbände; deshalb stehen auch Staaten, die der Frau ein Mitwirkungsrecht im Staate zubilligen, auf dem Boden des modernen Prinzips.

Auch für uns Schweizerinnen wird jedoch die Zeit der völligen rechtlichen Gleichstellung kommen. Auch für uns wird die Frage des automatischen Verlustes des Schweizerbürgerrechts (bzw. des automatischen Erwerbs des Schweizerbürgerrechts durch eine Ausländerin) nicht nur eine Frage des Gefühls sein, sondern eine staatsbürgerliche Frage der aktiven Mitarbeit an der schweizerischen Demokratie.

---

[29] SJZ Bd. 25, S. 290.